

AufRecht gegen Unrecht

Eine Studie zur Notwendigkeit und Machbarkeit
einer juristischen Unterstützungsstruktur für
Betroffene von Antiziganismus

Rosa Sondermann & Cornelius Helmert (IDZ Jena)

EINE STUDIE DES



IN TRÄGERSCHAFT DER



Impressum

Herausgeber:

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) Jena
In Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung
Tatzendpromenade 2a | 07745 Jena | www.idz-jena.de



In Trägerschaft der



Autor*innen:

Cornelius Helmert, IDZ Jena (Projektleiter)
cornelius.helmert@idz-jena.de

Rosa Sondermann, IDZ Jena

Mitarbeit:

Paul Warringsholz

Lektorat:

Britta Kollberg

Redaktionsschluss:

29.02.2024

Förderung der Studie:

Gefördert vom:



Beauftragter der Bundesregierung
gegen Antiziganismus und für
das Leben der Sinti und Roma
in Deutschland

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Inhalt

Impressum	1
1. Einleitung	3
2. Ausgangspunkt.....	5
2.1 Antiziganistische Diskriminierung und Gewalt.....	5
2.2 Forschungsstand und Forschungsfragen	8
3. Methodisches Vorgehen.....	11
3.1 Akteur*innenmapping	11
3.2 Leitfadengestützte Expert*inneninterviews	11
3.3 Hürden im Forschungsprozess.....	11
4. Die bestehende Selbstorganisations- und Beratungslandschaft.....	13
4.1 Selbstorganisationen von Sinti* und Roma*.....	13
4.2 Staatliche Antidiskriminierungsstellen.....	15
4.3 Nichtstaatliche Antidiskriminierungsberatungsstellen	16
4.4 Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	18
4.5 Verschiedenartige Beratungsangebote.....	19
4.6 Gewerkschaften.....	19
4.7 Weitere Unterstützungsangebote über die Einzelfallberatung und -betreuung hinaus.....	20
4.8 Schlichtungsstellen bei Ämtern und Behörden.....	21
4.9 Finanzielle Unterstützung	21
5. Ergebnisse der qualitativen Erhebung	22
5.1 Notwendigkeit/Bedarf	22
5.2 Hürden für die Betroffenen bei der Rechtsdurchsetzung.....	30
5.3 Nutzung bestehender Unterstützungsstrukturen.....	33
6. Aufbau einer neuen juristischen Unterstützungsstruktur.....	37
6.1 Form und strukturelle Einbindung der Unterstützungsstruktur	37
6.2 Aufgaben im Basismodell.....	38
6.3 Aufgaben der Aufbaumodule.....	45
6.4 Finanzierung der Unterstützungsstruktur.....	49
7. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung.....	51
Abbildungsverzeichnis	53
Literaturverzeichnis	53
Interviewübersicht.....	61

1. Einleitung

Im Jahr 2021 sorgte eine Schlagzeile bundesweit für Aufsehen: Der elfjährige Tiziano Lehmann wird in Singen von Polizeibeamt*innen abgeführt, nachdem er antiziganistisch¹ beleidigt, festgehalten, in Handschellen gelegt und rechtswidrig behandelt wurde. Gegen zwei Polizeibeamte wurden nachfolgend Strafen von 40 Tagessätzen, 3.600 €, verhängt (Kunkel und Steinke 2022). Dieser Polizeiskandal ist nur ein Beispiel für alltägliche antiziganistische Gewalt und Diskriminierung in Deutschland, wie sowohl der umfangreiche 2021 erschienene Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus *Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation*. (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021) als auch der *Erste Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus* (2023b) zeigen. Doch nur wenige dieser Vorfälle werden öffentlich. Die meisten werden nicht bekannt, nicht erfasst, und in den seltensten Fällen setzen sich die Betroffenen juristisch zur Wehr (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 326). Der Fall von Tiziano Lehmann bildet hier eine Ausnahme. Neben einem couragierten Betroffenen mit einer ebenso couragierten Familie benötigte es hartnäckige Anwälte und die Unterstützung des Landesverbands der Sinti und Roma Baden-Württemberg und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, um auf den Skandal aufmerksam zu machen und ihn juristisch aufzuarbeiten.

Doch wieso stellt dieser Fall die Ausnahme und nicht die Regel dar? Weshalb machen nicht mehr Betroffene antiziganistischer Gewalt ihre Fälle bekannt und fordern juristisch ihre Rechte ein? Was könnte Betroffenen dazu verhelfen, dies zu tun? Diese Fragen stellen den Ausgangspunkt der vorliegenden Studie des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena (IDZ) dar. Darin wird aufgezeigt, was die Gründe dafür sind, dass nur wenige Betroffene sich wehren, und welche Bedarfe diese haben, um ihre Rechte geltend zu machen. Außerdem wird beleuchtet, welche Beratungs- und Unterstützungsstrukturen bereits jetzt Betroffenen von antiziganistischer Gewalt und Diskriminierung in Deutschland zur Verfügung stehen. Im Kern werden jedoch die Lücken im Netz der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ausgemacht und daran aufgezeigt, wie eine juristische Unterstützungsstruktur für Betroffene von Antiziganismus aussehen kann und sollte, damit mehr Betroffenen zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte verholfen werden kann.

Zur Umsetzung dieses Anliegens wurde im ersten Schritt ein Mapping bestehender Akteur*innen und Strukturen im Themenfeld angefertigt. Dies umfasst bestehende Selbstorganisationen von Sinti* und Roma*², staatliche wie nichtstaatliche Antidiskriminierungsberatungsstellen, Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Sozialberatungen, Gewerkschaften und finanzielle Unterstützungsstrukturen.

Darauf aufbauend wurde eine qualitative Studie mittels 21 Einzelinterviews mit wesentlichen Akteur*innen aus den genannten Bereichen umgesetzt und inhaltsanalytisch ausgewertet. Daran anknüpfend

¹ Der Begriff *Antiziganismus*, verwendet für den spezifischen Rassismus gegen Sinti* und Roma* und andere Personengruppen, die durch die Mehrheitsgesellschaft als „Zigeuner“ diskriminiert werden, ist nicht unumstritten. Zur Begründung der Verwendung in dieser Studie siehe [Kap. 2.1](#).

² Auch die Form, in der die Selbstbezeichnung *Sinti und Roma* gegendert werden sollte, um im Sprachgebrauch auch non-binäre Personen und Frauen zu berücksichtigen, ist in den Communitys von Sinti* und Roma* umstritten. Die Autor*innen folgen in dieser Publikation den Empfehlungen des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz und verwenden die Form: Sinti* und Roma* (Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz o. D.).

wurden Leerstellen in den bestehenden Unterstützungsstrukturen identifiziert und ein Basismodell mit Aufbaumodulen einer notwendigen neuen Unterstützungsstruktur entworfen.

Die gesamte Studienphase war durch eine enge Zusammenarbeit mit dem *Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland* Dr. Mehmet Gürcan Daimagüler geprägt. So ermöglichte dieser es dem Forschungsteam des IDZ, erste Ideen auf dem *Forum Sinti und Roma* am 2. Oktober 2023 mit zentralen Akteur*innen in einem Workshop zu diskutieren und Kontakte zu diesen aufzubauen. Ebenso wurden zum Studienende die Ergebnisse im Sinne der *kommunikativen Validierung* (vgl. Mayring 2023, S. 124 f.) in einem Validierungsworkshop am 20.02.2024 in Jena und online mit den Interviewpartner*innen diskutiert und letzte Hinweise aufgenommen. Begleitet wurde das sozialwissenschaftliche Forschungsteam durch einen juristischen Beirat, bestehend aus zwei Volljurist*innen, die juristische Fragen beantworteten und die Validität des Forschungsberichtes sichernten. Finanziert wurde das Forschungsprojekt durch eine Förderung des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland.

2. Ausgangspunkt

2.1 Antiziganistische Diskriminierung und Gewalt

Sowohl der Begriff als auch die inhaltliche Bestimmung des Antiziganismus sind von Kontroversen und Diskussionen innerhalb der Communitys von Sinti* und Roma*, aber auch im akademischen Feld geprägt. Die Begriffsgeschichte und verschiedenen Standpunkte wiederzugeben, überschreitet den Rahmen der vorliegenden Studie. Daher sei an dieser Stelle auf den Überblicksartikel von Markus End (2018), die ausführliche Darstellung im Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 36 f.) und das Grundlagenpapier der Allianz gegen Antiziganismus (2017) verwiesen.

Aufgrund der breiten Rezeption und Anerkennung der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (2020) wird diese auch in der vorliegenden Studie verwendet. Entsprechend wird Antiziganismus hier verstanden als ein Phänomen, das

„[...] sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Kulturen und Lebensweisen von Sinti und Roma [manifestiert] sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als [„Zigeuner“] wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden und ihnen eine Reihe negativer Stereotypen und verzerrter Darstellungen zugeordnet wird, die eine bestimmte Form des Rassismus darstellen.“ (International Holocaust Remembrance Alliance 2020)

Eine Stärke dieser Arbeitsdefinition ist, dass sie explizit Bezug auf den nationalsozialistischen Völkermord nimmt. Dies ist notwendig, da dieser „[...] wie kein anderes Ereignis fortwährende negative Auswirkungen auf die Verfolgten und die ihnen nachkommenden Generationen [hat].“ (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2023b, S. 13) Außerdem benennt sie explizit den Antiziganismus als eine Facette von Rassismus und als Diskriminierungsdimension, die auf individueller Ebene (auch durch ad-hoc-Gruppen³), also von Individuen ausgehend (z. B. in privaten, aber auch behördlichen Kontexten) sowie institutioneller Ebene (z. B. in institutionellen Handlungs- und Entscheidungspraktiken) wirkt. Durch die Diskriminierung auf individueller und institutioneller Ebene verfestigt sich auch die soziale Ungleichheit von Sinti* und Roma* auf struktureller Ebene in allen Lebensbereichen, das heißt die ungleiche Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen wie beispielsweise Bildung, Gesundheit, Arbeit und Wohnen. Diese Ebenen werden in dieser Studie untersucht und nachfolgend an öffentlich bekannten Beispielen kurz dargestellt werden.

Individuelle antiziganistische Diskriminierung und Gewalt

Im Mai 2019 kam es zu einem Angriff auf eine Gruppe von Roma*, die in Erbach-Dellmensingen auf einer Wiese mit ihren Wohnwagen campen. Schon Tage vor der eigentlichen Tat wurden die Familien von den späteren Tätern terrorisiert, z. B. durch Knallkörper, das Ablegen eines halb verwesten Schwans oder ein Schild mit der Botschaft „Not welcome“. Am 24. Mai 2021 warfen die Täter dann eine brennende Fackel aus einem Auto, die auf einer Wiese neben einem der Wohnwagen landete, in dem eine

³ Als *ad-hoc-Gruppen* werden soziale Gruppen verstanden, die zufällig oder auf kurze Dauer angelegt entstehen und sich kurzfristig wieder auflösen und damit keine dauerhaften sozialen Strukturen darstellen. (vgl. Hillmann 2007, S. 6).

Frau und ihr neun Monate altes Baby schliefen. Verletzt wurde glücklicherweise niemand. Im darauffolgenden Gerichtsprozess vor dem Landgericht Ulm wurden vier der fünf beteiligten Männer wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 45 Fällen zu Jugendstrafen von zehn bis 16 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Im Urteil wurden „Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antiziganismus“ als Tatmotiv vom vorsitzenden Richter benannt. Allen fünf Tätern wurde außerdem auferlegt, eine KZ-Gedenkstätte zu besuchen und Entschädigungen bzw. Geldstrafen zu zahlen. Nur durch die Unterstützung seitens des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg im Vorfeld und während des Prozesses wurden die Betroffenen motiviert, sich gegen diese Straftat zu wehren (Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg 2020; Ramm 2020).

Ende 2022 wurde der Betreiber eines Fitnessstudios zur Zahlung von 1.000 Euro Schmerzensgeld verurteilt, weil er einer Sinteza aufgrund ihres Nachnamens die Aufnahme in seinem Studio verwehrt hatte. Dort hatte sich die Betroffene im Frühsommer 2021 anmelden wollen, wurde aber wegen angeblicher Corona-Einschränkungen abgewiesen. Gleichzeitig warb das Fitness-Studio öffentlich um neue Mitglieder. Auf Anraten des Antidiskriminierungsverbands Schleswig-Holstein hatte die Betroffene außerdem Freundinnen mit nicht „eindeutig erkennbarem“ Sinti-Nachnamen gebeten, sich zu bewerben – diese wurden akzeptiert. Die Richterin sah damit eine Diskriminierung als erwiesen an, es handle sich um einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (Geisslinger 2022).

Zu öffentlich bekannt gewordenen Übergriffen und Gewalt gegen Angehörige der Minderheit durch die Polizei kam es u. a. 2021 in Singen (vgl. [Kap. 1](#)) und 2020 in Freiburg. Hier wurden Angehörige einer Roma*-Familie bei einem Polizeieinsatz wegen einer Bagatelle durch Einsatz von Polizei- und Ordnungsamt zum Teil schwer verletzt, u. a. durch einen Hundebiss und Schläge. Die Annahme der Strafanzeige der Betroffenen wurde von der Polizei zunächst verweigert. Die Betroffenen wurden hingegen wegen „Widerstandshandlungen“ angeklagt (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2021a, S. 8). Das Klageverfahren läuft noch.

Institutionelle Diskriminierung

In einer Studie von Neuburger und Hinrichs (2023) konnte für die Stadt Hannover institutioneller Antiziganismus, in Form von sozialen und politischen Ausschlussprozessen, nachgewiesen werden. Auch für andere deutsche Städte wurden in der Vergangenheit ähnliche Befunde vorgelegt. Seit der EU-Südostrweiterung im Jahr 2007 und der damit verbundenen Migration vor allem aus Bulgarien und Rumänien habe sich erneut ein „Einfallstor“ für einen neuen Antiziganismus geöffnet, auch in Kommunal- und Stadtverwaltungen (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 260). Mechanismen des institutionellen Antiziganismus wirkten dabei unter anderem in Schulen, Wohnungs- und Bauämtern, Leistungsbehörden und Gesundheitsämtern. Zum Beispiel führte dies zur Segregation der betroffenen Gruppe in städtische Unterkünfte, „die sich an peripheren Randlagen wie Autobahnauffahrten, Zugstrecken und Rangierbahnhöfen oder Entsorgungsbetrieben befinden“ (Neuburger und Hinrichs 2023, S. 6).

Die wenigen vorliegenden Studien zur konkreten Minderheitenpolitik von Städten, Gemeinden und Kommunen belegen, dass behördliches Handeln gegenüber Sinti* und Roma* häufig immer noch durch ein *Gefahrennarrativ* geprägt ist. Angehörige der Minderheit würden somit als „gefährliche Problemgruppe“ angesehen und unter Generalverdacht gestellt. Dies hätte sich im Laufe der Zeit zwar etwas abgeschwächt, sei aber immer noch wirksam. Oftmals würden Sinti* und Roma* im Sinne eines *Hilfenarrativs* auch als besonders hilfsbedürftige Gruppe betrachtet, dabei aber nicht Rassismus als konstitutives Moment für das Verhältnis zwischen Minderheit und Mehrheitsgesellschaft gesehen. Eng mit der Entstehung und dem Erstarken der Bürgerrechtsbewegung verbunden sei das *Anerkennungs-Narrativ*,

welches darauf beruhe, die Minderheit weder als gefährliche Gruppe noch als gefährdete Gruppe zu sehen, sondern als Bürger*innen, „die ihrer Rechte beraubt werden“ (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 260). Institutionelle Diskriminierung im behördlichen Alltagshandeln ist oftmals nur schwer juristisch zu verfolgen, da sie oft im legalen Bereich stattfindet, dennoch diskriminierend wirkt. (vgl. Gomolla 2017, S. 145 f.).

Strukturelle Diskriminierung

Strukturelle Diskriminierung spielt in den genannten Dimensionen eine entscheidende Rolle. Die Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA dokumentiert seit Jahren Fälle in Berlin, welche Hinweise auf strukturellen Antiziganismus in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen liefern (Wierich 2019; Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) 2023). So kommt es zum Beispiel im Bereich Arbeit zu struktureller Diskriminierung und Ausbeutung. Beratungs- und Unterstützungsangebote erreichen die Menschen nur selten und berücksichtigen die antiziganistischen Ungleichheitsstrukturen häufig nicht, was bereits strukturell diskriminierend ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Anteil von Sinti* und Roma*, die von Arbeitslosigkeit, irregulärer Beschäftigung und Benachteiligungen und Problemen beim Zugang zum Arbeitsmarkt betroffen sind, hoch ist (Sozialfabrik / Forschung und Politikanalyse e.V. et al. 2020, S. 16 f.).

Aufarbeitung des nationalsozialistischen Völkermords

Noch immer gibt es Prozesse gegen ehemalige Wachmänner oder Sekretärinnen von Konzentrationslagern, da die deutsche Justiz jahrzehntelang „die Mörder und Mordgehilfen des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma trotz zwingender Rechts- und Beweislage nicht zur Verantwortung“ (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2021b) gezogen hat. So wurde 2022 ein ehemaliger Wachmann des Konzentrationslagers Sachsenhausen wegen Beihilfe zum Mord an 3.158 Menschen zu fünf Jahren Haft verurteilt. Viele der Opfer waren auch Sinti* und Roma* (Zaak 2022). Noch immer gibt es außerdem offene Fragen bzgl. der Entschädigung für Sinti* und Roma* nach der nationalsozialistischen Verfolgung. Zwar kam es ab 1982 zu einer grundlegenden Änderung der bis dahin geltenden diskriminierenden Wiedergutmachungspraxis, in deren Folge in verschiedenen Etappen bis in die Gegenwart immer mehr Entschädigung für erlittenes Unrecht von Betroffenen nationalsozialistischer Verfolgung geltend gemacht werden konnte. Dieser Prozess bezieht jedoch immer noch nicht alle Betroffenen mit ein, z. B. wenn es um die Anerkennung der sogenannten Festsetzung als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme geht oder um die Entkoppelung der Entschädigungsleistungen von der deutschen Staatsbürgerschaft (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2020). Die fehlende Anerkennung des historischen Unrechts an Sinti* und Roma* dauert bis heute an und drückt sich in gesellschaftlichen Macht- und Ohnmachtsverhältnissen aus. Auch ist davon auszugehen, dass die andauernde antiziganistische Diskriminierung und Gewalt verbunden mit der fehlenden Anerkennung bis heute intergenerationell fortwirken und Ohnmachtswahrnehmungen verstetigen (vgl. Reuss 2015; Fings und Steinbacher 2021). Hier zeigt sich die Wirkung der historischen Kontinuitäten antiziganistische Diskriminierung.

2.2 Forschungsstand und Forschungsfragen

2.2.1 Forschungsstand

Die Einstellungsforschung zeigt die weite Verbreitung des Antiziganismus in Deutschland auf. Beispielsweise stimmten 2022 in der *Leipziger Autoritarismus-Studie* 61,6 % der ostdeutschen und 39,3 % der westdeutschen Bevölkerung der Aussage zu „Sinti und Roma neigen zur Kriminalität“ (Decker et al. 2022, S. 72.). Zick et al. (2023) zeigen einerseits auf, dass antiziganistische Einstellungen im Zeitverlauf auf einem konstant hohen Niveau bleiben (ebd. S. 162) und das Antiziganismus oft gemeinsam mit anderen Formen der Abwertung auftritt (ebd. S. 152). Zur mehrdimensionalen Erfassung antiziganistischer Einstellungen führt das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM eine Pilotstudie durch (Pickel und Stark 2022).

2021 hat die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* mit ihrem Bericht *Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation.* ein wichtiges und umfangreiches Dokument vorgelegt, das aufzeigt, wie häufig antiziganistische Einstellungen zu antiziganistischer Praxis führen und wie vielfältig sich diese in Deutschland äußert (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021). Zahlreiche weitere Publikationen schildern antiziganistische Praktiken in gesellschaftlichen Teilbereichen. Um einige Beispiele zu nennen: Neuburger und Hinrichs (2023) erläutern, wie der gesellschaftliche Diskurs zu „Armutzuwanderung aus Südosteuropa“ institutionellen Antiziganismus in der kommunalen Praxis einer westdeutschen Großstadt befördert. Die RomnoKher-Studie 2021 zeigt detailliert die Bildungsbenachteiligung von Sinti* und Roma* in Deutschland auf (Strauß 2021). Die Studie *Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Rechtsprechung deutscher Gerichte* gibt einen Eindruck, wie selten antiziganistische Diskriminierung durch die Mehrheitsgesellschaft und staatliche Institutionen in den sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ für Roma* als Grund für Asyl anerkannt wird (Liebscher 2020).⁴

Die Diskriminierungsforschung hat in diversen Beiträgen aufgezeigt, dass sich Betroffene von Diskriminierung nur selten aktiv gegen diese wehren. In der Studie *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland* wird im Rahmen einer Bevölkerungsbefragung festgehalten, dass nur sechs Prozent derjenigen, die Diskriminierung erlebt haben, eine Klage eingereicht haben. Bei der anschließenden Betroffenenbefragung zeigt sich noch deutlicher, dass sich weniger als die Hälfte der Betroffenen von rassistischer Diskriminierung bei einer für sie besonders bedeutenden Diskriminierungserfahrung in einer Weise gewehrt hat, die gegen den*die Verursacher*in gerichtet war (Beigang et al. 2017, S. 273). Darüber hinaus unternehmen nur wenige Betroffene überhaupt etwas in Bezug auf die erlebte Diskriminierung. Die häufigste Ursache für die Nichtreaktion ist, dass die Betroffenen keine Zuversicht mit Blick auf einen Erfolg der Maßnahmen oder eine Verbesserung der Situation haben. Noch gravierender waren die Ergebnisse einer Studie von Rausch et al., in der über ein Drittel der Betroffenen Angst vor negativen Folgen oder Unglaubwürdigkeitsvorwürfen hatten (Rausch et al. 2021, S. 25). Auch die für Sachsen durchgeführte Befragung *Diskriminierung erlebt?!* zeigt auf, dass die verschiedenen Ansprechstrukturen für Betroffene von Diskriminierung nicht aufgesucht werden, insbesondere, weil die Betroffenen keinen Bedarf sehen. Dabei wird die eigene Erfahrung vielfach als weniger relevant eingestuft (Kronenbitter et al. 2023, S. 323 ff.).

⁴ Einen guten Überblick über aktuelle Publikationen im Themenfeld bietet die Website der Gesellschaft für Antiziganismusforschung (Gesellschaft für Antiziganismusforschung o. D.).

2.2.2 Defizite in der Erkennung und Erfassung antiziganistisch motivierter Straftaten und Diskriminierung bei den Strafverfolgungsbehörden

Diese Befunde decken sich mit den Befunden des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zu Defiziten bei der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung antiziganistisch motivierter Straftaten. Die Kommission stellt hierzu unter anderem mit Verweis auf den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fest, „[...] dass die Opfer rassistischer und insbesondere auch antiziganistischer Straftaten keine ausreichende Beratung und Unterstützung erfahren, um ihre Rechte durchsetzen zu können und Kompensation für erlittenen Schaden zu erhalten“ (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 315). Die Gründe hierfür liegen einerseits in der mangelnden Thematisierung von Antiziganismus in der Aus- und Fortbildung der Exekutive (Polizei, Staatsanwaltschaften) und der Judikative. Dies bewirkt, dass viele Straftaten nicht als rassistisch/antiziganistisch (§ 46 Abs. 2 StGB) eingeordnet und erfasst werden. Andererseits bringen viele Betroffene die Vorfälle nicht zur Anzeige, „[...] weil beachtliche Teile der Minderheit dem Staat und der Polizei aufgrund der Verfolgung durch das Nazi-Regime und der gegenwärtigen Stigmatisierung und Kriminalisierung durch Polizeibehörden nicht vertrauen“ (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2023a). Beispiele zeigen immer wieder, dass Angehörige der Minderheit von der Polizei unter Generalverdacht gestellt werden und die gesamte Minderheit als ein Ordnungs- und Sicherheitsproblem angesehen wird; dabei basiere das polizeiliche Framing über Sinti* und Roma* „auf historisch gewachsenen antiziganistischen Wissensbeständen“ (Reuss 2020, S. 180).

Gleichzeitig sind antiziganistische Vorfälle weit verbreitet. So hat die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in ihrem ersten Jahresbericht 621 Vorfälle für das Jahr 2022 gezählt und damit das Ausmaß der Verbreitung in der deutschen Gesellschaft verdeutlicht (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2023b). Die Behörden erfassen hingegen nur Straftaten, dies aber bereits über einen längeren Zeitraum, so dass Aussagen zum Zeitverlauf möglich werden: Im Jahre 2022 haben die Behörden insgesamt 145 Straftaten gegen Sinti* und Roma* registriert – der höchste Stand seit sechs Jahren. Die Tatbestände entfielen besonders häufig auf Beleidigung gem. § 185 StGB, Bedrohung gem. § 241 StGB, Volksverhetzung gem. § 130 StGB, Körperverletzung gem. § 223 StGB und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB (Bundesregierung 20.02.2023; Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus 2024). Dabei muss allerdings von einer großen Dunkelziffer ausgegangen werden (Zeit Online 2023). Diese soll durch die Arbeit der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus erhellt werden.

Zudem werden Sinti* und Roma*, so wie andere von Rassismus Betroffene, wesentlich häufiger Opfer diskriminierender Praktiken der Polizei als Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft. Dies bedeutet in vielen Fällen unverhältnismäßige Polizeieinsätze, Racial Profiling und Polizeigewalt (ebd., S. 180). So wird beispielsweise öfter die Polizei verständigt und Klage erhoben, auch wenn Angehörige der Communitys an bestimmten Angelegenheiten z. B. erst einmal nur als Zeug*innen oder Dritte beteiligt sind (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2021a, S. 17). Die Studie *Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt* zeigt sekundäre Viktimisierung⁵ durch Fehlreaktionen von Polizei und Justiz auf. So gebe es große Übereinstimmungen und Muster hinsichtlich der Erfahrungen von Betroffenen mit sekundärer Viktimisierung durch Polizei und Justiz: „Eine lückenhafte

⁵ „Eine sekundäre Viktimisierung kann im Anschluss an die eigentliche Schädigung durch eine Gewalt- oder Straftat entstehen“, vor allem durch Fehlreaktionen des sozialen Umfelds, staatlicher Behörden oder zivilgesellschaftlicher Organisationen, an die sich die betroffene Person wendet (Geschke et al. 2023, S. 11).

Aufklärung und Berücksichtigung rechter Tatmotive, Täter*innen-Opfer-Umkehr, bei der den Betroffenen zumindest eine Mitverantwortung an Angriffen zugewiesen wird, mangelhafte Kommunikation und fehlende Sensibilität gehören zu den häufigsten Problemen“ (Geschke et al. 2023, S. 6). *Sekundäre Viktimisierung* ist dabei als eine Form institutioneller Diskriminierung zu verstehen.

2.2.3 Forschungsfragen

Wie dargestellt, gibt es eine breite Studienlage zu antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt. Ebenfalls gibt es Annahmen darüber, weshalb sich nur wenige Betroffene (juristisch) wehren. Eine systematische Untersuchung zu den Gründen für das Nichtwehren und Gegenmaßnahmen dazu wurde bisher nicht durchgeführt. Die vorliegende Studie schließt diese Lücke und beantwortet folgende Fragen:

1. Welche Faktoren verhindern, dass sich mehr Betroffene von antiziganistischer Gewalt und Diskriminierung gegen diese wehren?

Die Beantwortung dieser Frage stellt die Grundlage für die weiteren Forschungsfragen dar. Nur mit Befunden dazu, welche Faktoren die juristische Gegenwehr gegen Diskriminierung und Gewalt verhindern bzw. hemmen, lassen sich Gegenmaßnahmen ergründen und darstellen.

2. Welche konkreten Bedarfe bestehen für eine juristische Unterstützungsstruktur, die mehr Betroffene ermutigen könnte, gegen antiziganistische Diskriminierung und Gewalt vorzugehen?

Diese Forschungsfrage basiert auf der Hypothese, dass vielen Betroffenen der Zugang zu Beratung, Wissen und finanziellen Mitteln fehlt, um sich gegen Diskriminierung und Gewalt juristisch zu wehren. Um diesem Mangel zu begegnen, gilt es aufzuzeigen, welche konkreten Bedarfe bestehen.

3. Welche Aufgaben müsste eine solche Unterstützungsstruktur wahrnehmen?

Eine juristische Unterstützungsstruktur kann unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Dies kann von der Beratung über finanzielle Unterstützung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit reichen. Daneben kann sich die Unterstützung auf einzelne Rechtsgebiete oder Tatbestände (z. B. Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung) fokussieren. Zugleich ist zu klären, für wen die Struktur ansprechbar sein soll: Dies kann sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Vereine) umfassen. Auch inwieweit bestehende Beratungs- und Dokumentationsstellen auf das Netzwerk verweisen oder es selbst in Anspruch nehmen können, muss im Rahmen der Machbarkeitsstudie geklärt werden.

4. Wie sollte eine juristische Unterstützungsstruktur organisatorisch aufgestellt werden?

Je nachdem, welche Aufgaben die Unterstützungsstruktur übernehmen soll, ergeben sich unterschiedliche Bedingungen für die organisatorische Ausgestaltung. Dabei ist es wichtig zu klären, wie sich die Struktur in die bestehende Unterstützungs- und Beratungslandschaft gegen Diskriminierung, Rassismus und Antiziganismus einordnet. Ein wichtiges Anliegen der Machbarkeitsstudie ist, die Unterstützungsstruktur komplementär zu den bestehenden Strukturen zu konzipieren und produktive Wechselwirkungen zwischen diesen und dem Rechtshilfenetzwerk zu erzeugen. Daran schließt sich auch die Frage an, ob das Rechtshilfenetzwerk an eine bestehende Institution in dem Feld angegliedert, einer unabhängigen Stelle zugeordnet werden soll oder einer eigenständigen Struktur bedarf.

3. Methodisches Vorgehen

3.1 Akteur*innenmapping

In der ersten Phase der vorliegenden Studie war sowohl für die Auswahl der Interviewpartner*innen als auch zur Einbindung der juristischen Unterstützungsstruktur in die vorhandene Beratungslandschaft ein Mapping der bestehenden Organisationslandschaft erforderlich. Dieses wurde durch eine Desk Research umgesetzt. Hierfür wurden verfügbare Publikationen und eine Websuche ausgewertet und um zehn Hintergrundgespräche ergänzt. Offene Fragen, die Bekanntheit der entsprechenden Organisationen und Strukturen sowie die Wahrnehmung ihrer Angebote wurden dann in die qualitative Erhebung übernommen.

3.2 Leitfadengestützte Expert*inneninterviews

Die Haupterhebung stellt eine qualitative Interviewstudie dar. In dieser wurden 26 *Vertreter*innen von Betroffenen selbstorganisierten, bestehenden Beratungs- und Dokumentationsstellen zu antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt, Stellen mit vergleichbaren Arbeitsgebieten sowie Jurist*innen, Wissenschaftler*innen und staatliche Akteur*innen im Themenfeld interviewt.*

Für die Erhebung wurden semi-strukturierte Leitfäden verwendet. Das bedeutet, dass teiloffene Fragen inkludiert wurden, um einerseits Informationen systematisch zu erheben, andererseits auch einen explorativen Zugang zu Sachverhalten zu ermöglichen. Die Ansprache der Interviewpartner*innen erfolgte entweder über E-Mail oder telefonisch. Die Interviews wurden zum Teil in Präsenz, zum Teil digital geführt und aufgezeichnet. Die Audio-Mitschnitte der Interviews wurden vollständig transkribiert (*Volltranskript*) oder anhand eines Auswertungsschemas verschriftlicht und zentrale Passagen teil-transkribiert (*Memo*). Die Transkriptionsregeln orientierten sich an Kuckartz und Rädiker (2022, S. 199 ff.). Dieses Material wurde mithilfe der Software MaxQDA strukturiert inhaltsanalytisch ausgewertet (Mayring 2008; Kuckartz 2018).

3.3 Hürden im Forschungsprozess

Der Forschungsprozess zur vorliegenden Studie war durch einige Hürden geprägt: Interviewpartner*innen zu akquirieren gestaltete sich als schwierig. Resignation und Mutlosigkeit der Betroffenen, aber auch geringe Kapazitäten von Ehrenamtlichen, vor allem in kleineren Selbstorganisationen, sind Gründe dafür. Betroffene, die nicht in Selbstorganisationen zusammengeschlossen sind, konnten nur schwer bis gar nicht erreicht werden. So wurden fast ausschließlich Personen interviewt, die in Selbstorganisationen aktiv sind und somit ein gewisses bis großes Maß an Sensibilisierung, Wissen und Vernetzung mitbringen, um sich gegen antiziganistische Gewalt und Diskriminierung zu wehren. Ansprechpartner*innen waren vor allem die Landes- sowie Dachverbände von Sinti* und/oder Roma* und andere Selbstorganisationen der Minderheit. Die Schwierigkeit bestand darin, möglichst viele Perspektiven der sehr heterogenen Communitys der Sinti* und Roma* zu erfassen. Einige Selbstorganisationen sind schon seit Jahrzehnten etabliert und verfolgen einen breiteren Ansatz als kleinere Selbstorganisationen, die sich spezifisch auf bestimmte Themen oder Gruppen konzentrieren. Die Erfassung verschiedener Ansätze und Spezialisierungen folgte diesen Strukturmerkmalen, um möglichst viele Perspektiven abzudecken. Die Erfahrungen von antiziganistischer Diskriminierung bzw. Gewalt und die Möglichkeiten, sich gegen diese zu wehren, sind ebenfalls divers. Während die autochthone Minderheit der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit anerkannt ist und damit verbundene Rechte besitzt, haben viele eingewanderte Roma* keine deutsche Staatsbürgerschaft und sind von Abschiebung bedroht, obwohl sie in

ihren Herkunftsländern Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Die Problemlagen sind unterschiedlich gelagert, dennoch gibt es Überlappungen multipler und teilweise institutionell verankerter Diskriminierungsformen, die für alle unterschiedlichen Gruppen zu komplexen Fallkonstellationen führen (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 405). Die genannten Umstände haben große Auswirkungen auf die Interventionsmöglichkeiten bei erlebter Diskriminierung und Gewalt. Entsprechend stark unterscheiden sich die Bedarfe an (rechtlichen) Unterstützungsstrukturen. Eine abschließende Erfassung aller Perspektiven war im Rahmen der Machbarkeitsstudie dementsprechend nicht möglich. Weiterführende Untersuchungen sind somit angeraten.⁶

Auch die Akquise direkt Betroffener gestaltete sich als herausfordernd. Vor allem mit Blick auf die Hürde, fremden Forscher*innen aus der Mehrheitsgesellschaft eigene Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt anzuvertrauen.

Insgesamt hat sich der grundsätzliche Bedarf nach weiterer Unterstützung bestätigt, der bereits in den Hypothesen vermutet wurde. Obgleich es bereits viele Angebote im Bereich Antidiskriminierungsberatung oder Gewaltopferberatung gibt, werden diese von Angehörigen der Minderheit teilweise und aus verschiedenen Gründen nicht genutzt. Im Folgenden soll die bestehende Beratungslandschaft für Ratsuchende und Betroffene von antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt dargestellt werden, um Lücken zu identifizieren und Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme aufzuzeigen.

⁶ Vgl. dazu auch die *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja* (Hajdi Barz et al. 2020, S. 163 f.).

4. Die bestehende Selbstorganisations- und Beratungslandschaft



Abbildung 1: Wo wird für welche Anliegen beraten? - Schematische Darstellung der anteiligen Arbeit für spezifische Beratungsleistungen für Betroffene von Antiziganismus, eigene Darstellung.

4.1 Selbstorganisationen von Sinti* und Roma*

Die Selbstorganisationen der Sinti* und Roma* in Deutschland stellen die wichtigste Anlaufstelle in den jeweiligen Bundesländern und Regionen dar, an die sich Angehörige der Minderheit wenden. Eine Organisation begann bereits kurz nach 1945. Die Entwicklung gewann jedoch ab Ende der 1970er Jahre besonders an Kraft, als sich in der gesamten Bundesrepublik Landesverbände und Lokalvereine von Sinti* und Roma* gründeten und teilweise mit spektakulären Aktionen auf das ihnen widerfahrene Unrecht im Nationalsozialismus und die anhaltende Verfolgung und Diskriminierung nach 1945 aufmerksam machten. Im Februar 1982 gründete sich unter Vorsitz von Romani Rose der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg als erster Dachverband (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 462). Seit Ende der 1980er Jahre organisieren sich auch explizit migrantische Roma-Communitys (vgl. ebd. S. 84).

Neben dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gibt es seit 2000 die Sinti Allianz Deutschland e.V., seit 2012 den Bundes Roma Verband e.V. und seit 2021 die Bundesvereinigung der Sinti und Roma e.V. als Dachorganisationen, unter denen die meisten Vereine und Organisationen der Sinti* und Roma* aus ganz Deutschland zusammengeschlossen sind. Bundesweit existieren ca. 128 Selbstorganisationen von Sinti* und Roma* (Geisslinger 2023). Dies ist die Folge einer Pluralisierung von Selbstorganisationen seit den 1980er Jahren (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 99).

Obwohl die Bürgerrechtsbewegung seit ihrer Entstehung viele Meilensteine erreichen und sich die Arbeit der Selbstorganisationen flächendeckend etablieren konnte, sind antiziganistische Denkmuster in der Mehrheitsbevölkerung noch immer weit verbreitet. Auch Diskriminierung gegenüber Angehörigen der Minderheit hält weiter an und ist in allen Lebensbereichen spürbar, wie der Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus 2021 eindrücklich herausstellte (ebd., S. 11 f.). Die Selbstorganisationen

sind damit immer noch die wichtigsten Akteur*innen im Kampf gegen Antiziganismus und werden in vielen Fällen von Diskriminierung und Gewalt unterstützend tätig. Sie übernehmen eine Vielzahl an Aufgaben, um Diskriminierungen entgegenzuwirken und die Communitys zu stärken. Zu diesen Aufgaben gehören: (Sozial-)Beratung in Anlauf- und Beratungsstellen, Bewahrung der Kultur und kulturellen Identität der Minderheit, Erinnerungs- und Aufklärungsarbeit, Grabstättenpflege, Monitoring und Dokumentation antiziganistischer Diskriminierung, Schulungs- und Bildungsangebote für staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen zum Thema Antiziganismus und zum Leben von Sinti* und Roma*, Archiv- und historische Arbeit zum Thema Verfolgung und Geschichte der Sinti* und Roma*, Antidiskriminierungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Mitbeteiligung an politischen Prozessen. Nicht selten decken einzelne Organisationen alle genannten Schwerpunkte ab, was eine große Herausforderung für deren Professionalisierung darstellt.

Die Organisationsformen und Schwerpunkte unterscheiden sich stark, einige sind thematisch breiter aufgestellt, andere arbeiten mit einem spezifischen inhaltlichen Fokus (ebd., S. 487). Inzwischen existieren auch Selbstorganisationen von Sinti* und Roma*, die sich auf intersektionale Diskriminierungen⁷ spezialisiert haben und einen Raum für mehrfach diskriminierte Menschen schaffen, z. B. save space e.V. oder RomaniPhen e.V. Seit dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine und der darauffolgenden Fluchtmigration nach Deutschland, gibt es auch Beratungsstrukturen für ukrainische Roma*, bspw. durch das Roma Center/ Roma Antidiscrimination Network (Roma Center e. V. 20223). Viele Roma*-Selbstorganisationen sind zudem europa- oder weltweit mit anderen Roma*-Organisationen vernetzt.

Einige Selbstorganisationen sind inzwischen Teil eines zivilgesellschaftlichen Beratungsnetzes zu Antidiskriminierung (im Folgenden abgekürzt AD), z. B. im Rahmen des Förderprogramms respekt*land oder des Programms Community-basierter Beratungsstellen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) 2023; Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus 2024). In Bayern wird seit 2023 eine AD-Beratungsstelle durch respekt*land gefördert und vom Landesverband Deutscher Sinti und Roma getragen. Hier werden bayernweit Menschen, die von antiziganistischer Diskriminierung betroffen sind, unterstützt. Zu der Beratungstätigkeit gibt es zusätzlich ein geringes Budget für anwaltliche Erstberatung, die vor allem den Berater*innen zur Absicherung in komplizierten Fällen dienen soll, aber auch Ratsuchenden die Möglichkeit bietet, gemeinsam mit den Berater*innen ein anwaltliches Erstgespräch durchzuführen. Die Abdeckung von Prozess- oder Anwaltskosten ist nicht vorgesehen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) 2023, S. 11). Mit dem Aufbau Community-basierter Beratungsstellen wiederum werden Anlaufstellen bei Migrant*innen- und weiteren Selbstorganisationen eingerichtet, die spezifisch Betroffene von Rassismus beraten. Auch hier sollen Lücken reduziert werden, wo es bisher noch keine Beratungsstrukturen gibt. Im Rahmen der Community-basierten Beratung ist derzeit kein Budget für eine anwaltliche Erstberatung oder andere finanzielle Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung vorgesehen (Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus 2024).

Eine Rechtsberatung durch eine*n Volljurist*in oder gar Klagebegleitung lässt sich durch die Selbstorganisationen aufgrund ihres Mandats, begrenzter finanzieller Ressourcen, mangelnden Wissens und fehlenden Fachpersonals nur selten finanzieren. Eine wichtige Rolle spielt die Verweisberatung oder Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen. Lediglich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bietet

⁷ Intersektionale Diskriminierungen bedeuten hier, dass sich Antiziganismus gegen Sinti* und Roma* häufig mit „weiteren gesellschaftlichen Platzierungen“ (Randjelovic 2019, S. 21) verschränkt, z. B. Klasse, Gender, Sex oder religiöse Zugehörigkeit (vgl. dazu Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 40.).

sehr begrenzte Einzelfallberatung durch Jurist*innen an (Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma 2023). Weitere Aufgabenbereiche, Handlungsfelder, Strukturen und Strategien von Selbstorganisationen wurden ausführlich im Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA), Kapitel 17, beschrieben (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 460).

Seit Juli 2022 gibt es die bundesweite Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), bestehend aus einer Bundesgeschäftsstelle in Berlin und regionalen Meldestellen in den Bundesländern. Zurückzuführen ist die Gründung auf die Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma nach einer Informationsstelle für antiziganistische Übergriffe, welche 2020 durch den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus in seinen Maßnahmenkatalog und anschließend in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung aufgenommen wurde (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2020, S. 3). MIA dokumentiert antiziganistische Vorfälle, bietet Betroffenen Verweisberatung an und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Die Dokumentation umfasst u. a. körperliche Angriffe, Bedrohungen, Sachbeschädigungen, Schmierereien, Beleidigungen, Hasskommentare sowie Propagandamaterial wie Hetzschriften, Plakate oder Aufkleber, unter und oberhalb der Strafbarkeitsgrenze. Darüber hinaus führt MIA Sensibilisierungsmaßnahmen, Empowerment-Angebote wie Workshops und Regionalkonferenzen durch. Diese können sich sowohl an zivilgesellschaftliche Organisationen als auch an Betroffene und staatliche Akteur*innen richten (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2024).

4.2 Staatliche Antidiskriminierungsstellen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) arbeitet auf der Grundlage des 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Sie berät und unterstützt Personen, die eine Benachteiligung aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder aus rassistischen Gründen erfahren haben. Bei der ADSB können sich Menschen über Ansprüche nach dem AGG informieren, bekommen also eine rechtliche Erstberatung. Gleichzeitig berät die ADSB die Betroffenen zu Möglichkeiten eines rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen und vermittelt an andere spezialisierte und regionale Beratungsstellen. Im Einvernehmen mit den Betroffenen kann die ADSB darüber hinaus fallbezogen aktiv werden und somit dabei helfen, eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie bietet allerdings keine psychosoziale Beratung an und geht nicht über eine AGG-Erstberatung und die Möglichkeit einer gütlichen Einigung hinaus. Die Beratung läuft dabei entweder schriftlich oder telefonisch ab. Neben dieser Tätigkeit führt die ADSB wissenschaftliche Studien durch, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und berichtet regelmäßig dem Deutschen Bundestag über ihre Arbeit (Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB)).

Allerdings greift der Diskriminierungsschutz des AGG nicht im Bereich des staatlichen Handelns. Da antiziganistische Diskriminierung jedoch oft von staatlichen Stellen ausgeht (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 215), lässt dies im Bereich der institutionellen Diskriminierung kaum Handlungsmöglichkeiten zu. Schon lange wird daher eine Reform des AGG gefordert, unter anderem die Ausweitung des Handlungsbereiches des AGG auf staatliche Stellen (z. B.: Bündnis AGG Reform – Jetzt! 2023; Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung 2023).

Landesantidiskriminierungsstellen

Die zentralen staatlichen Akteur*innen innerhalb der Antidiskriminierungslandschaft auf Landesebene sind die Landesantidiskriminierungsstellen (LAD). Diese erfüllen den Auftrag, flächendeckend AD-Beratung im ganzen Bundesgebiet anzubieten. Aktuell existieren sie in neun Bundesländern. Nicht alle LAD bieten selbst AD-Beratung an, teilweise liegen ihre konkreten Handlungsfelder auch in der Koordination und Entwicklung von AD-Strukturen oder auf anderen inhaltlichen Feldern der Antidiskriminierungsarbeit (Bartel und Kalpaka 2023, S. 79 f.). Die Landesantidiskriminierungsstellen nehmen häufig eine koordinierende Funktion in der jeweiligen Landes-Antidiskriminierungspolitik ein und bündeln somit deren Strukturen und Maßnahmen.

Kommunale Antidiskriminierungsstellen

Auch in kommunaler Trägerschaft gibt es – neben diversen anderen Beratungsangeboten – Antidiskriminierungsstellen. Kommunale AD-Stellen sind allerdings selten vorhanden, sie existieren derzeit vor allem in Großstädten und insgesamt nur in etwa 20 der 400 Landkreise und kreisfreien Städte (Stand Januar 2023). Im Gegensatz zu Landesantidiskriminierungsstellen haben sie einen stärkeren Fokus auf AD-Beratung. Das bedeutet, dass die Beratung von Betroffenen, also AD-Beratung sowie Erst- und Verweisberatung, die zentrale Aufgabe kommunaler AD-Beratungsstellen darstellt (ebd., S. 86 f.). Kommunale Beratungs- und Antidiskriminierungsstellen werden jedoch häufig aufgrund von Erfahrungen institutioneller Diskriminierung gemieden.

4.3 Nichtstaatliche Antidiskriminierungsberatungsstellen

Neben diesen staatlichen Antidiskriminierungsberatungsstrukturen existieren über 100 AD-Stellen in freier oder zivilgesellschaftlicher Trägerschaft, auch als „unabhängige Stellen“ bekannt. So gibt es, außer in Mecklenburg-Vorpommern, in jedem Bundesland mindestens eine nichtstaatliche AD-Stelle. Diese Stellen verbindet, dass sie „ihren fachlichen Rahmen, ihr fachliches Selbstverständnis und ihre konkreten Arbeitsweisen als AD-Stellen und Organisationen grundsätzlich selbst festlegen“ (ebd., S. 94 f.). Sie gehören nicht zu den staatlichen Akteur*innen, nutzen aber häufig öffentliche Mittel zur Finanzierung der Stellen, was wiederum eine fachliche Bindung und Gestaltung der Rahmenbedingungen der AD-Beratung durch politische Akteur*innen entstehen lässt. Auch die nichtstaatlichen AD-Stellen arbeiten auf Grundlage des AGG, verfolgen vielfach darüber hinaus einen machtkritischen Ansatz und arbeiten mit einer klaren Zentrierung auf Betroffene (ebd., S. 110). Viele nichtstaatliche AD-Stellen sind Teil von Selbstorganisationen. Ein besonderer Fokus der meisten AD-Stellen liegt auf dem Thema Rassismus, es wird aber vor allem lebensbereichsübergreifend gearbeitet, also zu allen möglichen Bereichen, wie Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit oder Behörden/Ämter, beraten (ebd., S. 110). Neben der Beratungstätigkeit leisten die nichtstaatlichen Stellen vor allem inhaltliche AD-Arbeit, wie Bildungs-, inhaltliche Projekt- oder (fach-)politisch-strukturelle Arbeit (ebd., S. 100).

Neben nichtstaatlichen und staatlichen Antidiskriminierungsberatungsstellen gibt es auch (Sozial-)Beratungsstellen, z. B. Migrations- oder Frauenberatungsstellen oder Selbstorganisationen, die Kenntnisse zum AGG besitzen und dementsprechend beraten. Diese bieten demgemäß Antidiskriminierungsberatung als Querschnittsthema an, müssen aber explizit von Antidiskriminierungsberatungsstellen abgegrenzt werden (Bartel und Kalpaka 2023, S. 31).

Die Interventionsmöglichkeiten von Antidiskriminierungsberatung

Abhängig von den konkreten Fällen können die AD-Beratungsstellen unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten nutzen. Diese müssen mit den Zielen und dem Anliegen der ratsuchenden Person übereinstimmen. So reichen die Möglichkeiten der AD-Beratung von psychosozialer Beratung und der Bereitstellung eines geschützten Raums für die Betroffenen bis hin zu dem Angebot, Informationen und Indizien zu sichern und so bspw. ein fallbezogenes Testing⁸ durchzuführen. Es ist es möglich, die Rechte der betreffenden Person einzufordern, indem zum Beispiel eine Mediation durchgeführt oder ein Schlichtungsverfahren angestrebt wird (ebd., S. 13).

Darüber hinaus ist eine rechtliche Intervention möglich, die sich zum einen vorgerichtlich abspielen kann, zum Beispiel in Form einer fallbezogenen Rechtsberatung, AGG-Beratung, Anmeldung von Ansprüchen oder einer außergerichtlichen rechtlichen Vertretung. Sie kann aber zum anderen auch klagebegleitend stattfinden, also einen rechtlichen Beistand stellen, finanzielle Unterstützung für Klagen bereitstellen oder Strategische Prozessführung bedeuten (ebd., S. 135). Allerdings bestehen große Unterschiede in den Interventionsmöglichkeiten der staatlichen und nichtstaatlichen AD-Beratungsstellen: „Die Grenzen des Handlungsmandates staatlicher Stellen sind regelmäßig dann erreicht, wenn es um deutlich interessenvertretende Interventionen auf Seiten der Betroffenen geht, wie eine fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsberatung oder Klagebegleitung. Diese konfrontativen Strategien, die notwendig werden können, wenn auf diskriminierungsverantwortlicher Seite keine ausreichende Bereitschaft zu einer konstruktiven Auseinandersetzung besteht, sind nichtstaatlichen Stellen vorbehalten“ (ebd., S. 54).

Insgesamt gibt es bundesweit allerdings zu wenige AD-Beratungsstellen, diese sind zudem noch ungleich verteilt und häufig eher klein. In der Fläche sind weit weniger Unterstützungsangebote zu finden als in urbanen Ballungsräumen. Die Stellen werden meistens durch die Bundesländer finanziert, nichtstaatliche AD-Stellen nehmen einen Großteil in der AD-Beratungslandschaft ein. Die Finanzierung ist zudem oft nicht ausreichend und nachhaltig (ebd., S. 156 f.).

Im Rahmen der AD-Beratung liegt der Fokus auf der konkreten Diskriminierung und grenzt sich dabei von anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich der Sozialen Arbeit, der Betroffenenberatung bei strafrechtlich relevanter Gewalt und von anwaltlicher und psychotherapeutischer Arbeit ab. Die AD-Berater*innen können zwar im Bereich Recht unterstützen, z. B. im Rahmen von einfachen Rechtsdienstleistungen wie Anmeldung von Ansprüchen, allerdings sind hier enge Grenzen gesetzt. Für eine juristische Beratung ist eine enge Kooperation mit Rechtsanwält*innen nötig. Ähnlich verhält es sich im Feld der Psychotherapie (Bartel und Kalpaka 2023, S. 188). Entsprechend strukturieren sich die aktuellen Beratungsangebote. Auch wenn Diskriminierungserfahrungen durchaus als Gewalterfahrungen gewertet werden können, ist die Abgrenzung zu einem engeren strafrechtlichen Gewaltbegriff wichtig. Für Betroffene von strafrechtlich relevanter Gewalt gibt es die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Bartel und Kalpaka 2023, S. 188).

⁸ Das Testing ist eine Methode der fallbezogenen Informationssammlung und Indizien-/Beweissicherung (Klose und Kühn 2010, S. 5.).

4.4 Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt unterstützen Betroffene bei erlittenen Angriffen von Bedrohungen bis hin zu Brandanschlägen und Überfällen. Die Beratung der Betroffenen erfolgt kostenlos, vor Ort und parteilich im Sinne der Betroffenen. Auch Angehörige und Freund*innen der Opfer sowie Zeug*innen eines Angriffs können bei den Opferberatungsstellen Unterstützung finden. Die Beratung und Interventionen orientieren sich an den Bedürfnissen und Zielen der Betroffenen, und jede Handlungsmöglichkeit wird gemeinsam besprochen. Nichts geschieht ohne das Einverständnis der Ratsuchenden. Die Beratungsstellen sind behördenunabhängig und bieten bei Bedarf mehrsprachige Beratung an. Gewaltopfer werden vor allem dann beraten, wenn es sich um Gewalttaten im Sinne des § 240 StGB handelt. Der Unterschied zur AD-Beratung ist also, dass es sich hier um Gewaltstraftaten nach dem Strafgesetzbuch handelt, während die AD-Beratung Menschen berät, die Diskriminierungen erfahren haben, die gegen das AGG verstoßen. Im Gegensatz zu Mobilien Beratungsstellen wiederum stehen bei der Gewaltopferberatung die Betroffenen klar im Fokus, während bei den Mobilien Beratungsstellen der Schwerpunkt auf struktureller und institutioneller Ebene liegt (Treidl et al. 2022, S. 12).

Die Opferberatungsstellen bieten dabei unterschiedliche Unterstützung an, um auf die Bedarfe der Ratsuchenden einzugehen. Sie können zum Beispiel bei der emotionalen Verarbeitung des Angriffs unterstützen und über Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen nach einem Vorfall informieren, Hinweise zu juristischen Schritten (Anzeige, Nebenklage, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Anwalt*innen- und Prozesskosten etc.) geben und zu Behörden, Polizei, Rechtsanwält*innen und Ärzt*innen begleiten. Außerdem unterstützen sie Betroffene bei der Vor- und Nachbereitung von Gerichtsverfahren und begleiten bei Bedarf zu Gerichtsterminen. Die Berater*innen leisten darüber hinaus Hilfe bei Anträgen, unterstützen bei der Vermittlung von therapeutischen und ärztlichen Angeboten ebenso wie bei der Verbesserung der Lebenssituation, um die Sicherheit der Betroffenen (wieder) herzustellen. Inzwischen bieten viele der Beratungsstellen auch eine Online-Beratung an, die als ergänzendes Instrument zur face-to-face Beratung gesehen wird (ebd., S. 51). Einen großen Teil ihrer Arbeit nimmt außerdem die Öffentlichkeitsarbeit ein, um für das Problem rechtsextremer Gewalt zu sensibilisieren. Daran anknüpfend dokumentieren Opferberatungsstellen die anlaufenden Fälle.

Die Betroffenen werden umfassend über die Möglichkeiten für finanzielle Unterstützung beraten, zum Beispiel zu Prozesskostenhilfe und Entschädigungszahlungen. Viele Beratungsstellen verfügen über einen spendengetragenen Opferhilfefonds. Mit diesem können schnell und unbürokratisch Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt unterstützt werden, die Beträge sind dabei oft auf eine bestimmte Summe gedeckelt. In den Opferberatungsstellen werden die Betroffenen umfassend darüber beraten und bei einer möglichen Antragstellung unterstützt.

Derzeit sind im Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. 17 Beratungsstellen in 14 Bundesländern mit über 25 Anlaufstellen und Onlineberatung für Betroffene zusammengeschlossen (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.). Einige wenige Opferberatungsstellen in Deutschland sind zwar nicht Mitglied des Dachverbands, es bestehen aber enge Kooperationen zwischen allen Beratungsstellen und dem VBRG. Als Fachverband setzt sich der VBRG für eine weitere Professionalisierung der Opferberatung und deren Anerkennung in der Sozialen Arbeit ein. Für die Berater*innen bietet er Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen an. Außerdem fordert und begleitet der Verband den flächendeckenden Aufbau von Beratungsangeboten für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Auch der VBRG verfügt über einen Opferhilfefonds. Hier entscheidet ein unabhängiger Beirat über jeden Antrag, der beim Opferhilfefonds gestellt wird (VBRG 2024).

Zu erwähnen sei hier auch Der Weiße Ring e. V., der bundesweit Menschen hilft, die von Straftaten betroffen sind. Die Beratungsstellen bieten erste Beratung nach einem Vorfall, begleiten zu Rechtsanwält*innen, Polizei, Gericht oder Psychotherapeut*innen und helfen bei der Gewährung finanzieller Soforthilfen. Zwar ist der Verein nicht explizit Ansprechpartner für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, hilft aber auch Opfern von Straftaten kostenlos und unabhängig vom Staat (Weisser Ring 2021).

Insgesamt können Hilfefinder wie das Portal *Hilfe-Info für Betroffene von Straftaten* des Bundesministeriums der Justiz helfen, per Stichwortsuche vor Ort die passenden Hilfsangebote zu finden (Bundesministerium der Justiz 2024).

4.5 Verschiedenartige Beratungsangebote

Auch verschiedene andere Beratungsangebote, wie Allgemeine Sozialberatung, Beratungsstellen für Flüchtlinge, Migrationsberatung, Arbeitsmarktberatung, Kinder-, Jugend-, und Familienhilfen, Frauenberatungsstellen etc. können in verschiedenen Lebenslagen Ratsuchende unterstützen. Die Beratung ist i. A. kostenlos, niedrigschwellig und offen für Menschen mit ihren unspezifischen und mehrdimensionalen Problemen. Dabei kann es zur Vermittlung von Informationen und Hilfsangeboten und zum Verweis auf spezialisierte Beratungsangebote kommen. Sozialberatungsstellen unterstützen beispielsweise auch konkret beim Verstehen oder Ausfüllen von Dokumenten oder leisten Hilfe beim Formulieren von Widersprüchen. Geflüchtetenberatung berät zu einer Vielzahl an Themen wie psychosoziale Fragen, Behördenstrukturen, Rechte der Geflüchteten, Aufenthaltsstatus, Finden von Sprachkursen etc. Betreiber solcher Beratungsstellen sind häufig die Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt oder Der Paritätische. Darüber hinaus halten viele Städte und Gemeinden, aber auch Vereine wie die Lebenshilfe, Religionsgemeinschaften oder Universitäten verschiedene Beratungsangebote vor. Inzwischen findet die Beratung auch online statt (Caritas 2024; Landkreis Gifhorn 2024). Zwar kümmern sich solche Beratungsstellen nicht explizit um rassistische Diskriminierung und Gewalt, sind aber vor allem dort, wo es keine spezialisierten Beratungsstellen gibt, (erste) Anlaufstationen für Ratsuchende und Betroffene.

4.6 Gewerkschaften

Die Gewerkschaften, als wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Interessensvertretung von Arbeitnehmer*innen, unterstützen und beraten betroffene Arbeitnehmer*innen dabei, ihre Rechte außegerichtlich oder durch rechtliche Intervention durchzusetzen. Neben den Befugnissen, Tarifverträge mit Arbeitgeberverbänden zu verhandeln und zum Streik aufzurufen, unterstützen die Gewerkschaften auf individueller Ebene ihre Mitglieder mit Beratung und der Möglichkeit des Rechtsbeistands. Die Mitgliedschaft in den meisten Gewerkschaften umfasst eine Rechtsschutzversicherung, die Erwerbsfähige im Konfliktfall schützt. Dieser Rechtsschutz und die damit zusammenhängende fachliche Vertretung erstrecken sich neben dem Arbeits- und Sozialrecht, je nach Gewerkschaft, auch auf andere Rechtsgebiete. So bieten die meisten Gewerkschaften z. B. ebenfalls eine mietrechtliche Erstberatung, Verbraucherrechtsberatung, Beratung bei der Arbeitslosenhilfe oder Versicherungsberatung an (Netzwerk Sozialrecht 2021). Dabei wird aber nicht jeder Fall unbedingt juristisch von der Gewerkschaft verfolgt, denn: „Rechtsschutz kann nur geleistet werden, wenn der Fall eine gewisse Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Einzelheiten für die Gewährung von Rechtsschutz sind in den Richtlinien für den Rechtsschutz geregelt.“ (GEW 2024)

Beratungsnetzwerke des DBG, wie „Faire Mobilität“, oder gewerkschaftsnahe Vereine wie der Europäische Verein für Wanderarbeiterfragen e.V. kümmern sich inzwischen auch um die Belange von europäischen Wanderarbeiter*innen oder von Drittstaatler*innen. Prekäre Arbeitsverhältnisse sind unter diesen Gruppen besonders weit verbreitet, Handlungsmöglichkeiten, um sich zu wehren, nur schwer zugänglich. Um den Bedarfen dieser besonders stark von Ausbeutung betroffenen Gruppen entgegenzukommen, haben Gewerkschaften verschiedene Angebote entwickelt. Die Beratung findet vor allem aufsuchend statt. Auch gibt es für Wanderarbeiter*innen in einigen Gewerkschaften inzwischen die Möglichkeit, eine einjährige Mitgliedschaft abzuschließen (IG BAU 2021).

Darüber hinaus gibt es seit 2016 die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ im Arbeitsstab der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration. Diese soll Arbeitnehmer*innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die ihre Rechte oft nicht kennen und damit Formen direkter und indirekter Diskriminierung ausgesetzt sind, unterstützen. Dazu werden Informationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt, eine Beratungsstellensuche angeboten oder rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung erläutert (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2024).

4.7 Weitere Unterstützungsangebote über die Einzelfallberatung und -betreuung hinaus

Abgesehen von den beschriebenen Unterstützungsstrukturen gibt es eine Reihe von Organisationen, Vereinen und Institutionen, die Betroffene von rassistischer Gewalt und Diskriminierung unterstützen, z. B. mit Strategischer Prozessführung.

Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise HateAid oder hatefree bieten Betroffenen digitaler Gewalt Unterstützung an. Das Angebot erstreckt sich dabei von emotional stabilisierender Erstberatung über die Weitervermittlung zu spezifischer Beratung durch ausgebildete Betroffenenberater*innen bis hin zur Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen Betroffener. Letzteres geschieht allerdings nur in ausgewählten Fällen (HateAid), oder die Betroffenen müssen die Prozessfinanzierung selber zahlen (hatefree) (HateAid 2023; hatefree 2023).

Andere Organisationen arbeiten vor allem im Bereich der Strategischen Prozessführung und wählen Fälle aus, die vor Gericht gebracht werden. Damit verbunden ist das Ziel, „weitreichende gesellschaftliche Veränderungen über die Einzelklage hinaus zu bewirken“ (European Center for Constitutional and Human Rights 2023). Die Erfahrungen und Belange der Betroffenen sollen damit in die Öffentlichkeit gebracht werden. Vereine wie die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF), das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) oder JUMEN e.V. sind dabei wichtige Akteur*innen in Deutschland.

4.8 Schlichtungsstellen bei Ämtern und Behörden

Zudem existieren für viele staatliche Institutionen Schlichtungs-, Beschwerde- oder Ombudsstellen, um Widerspruch oder Beschwerde gegenüber den Ämtern zu ermöglichen. So müssen beispielsweise seit dem 01.07.2023 die Jobcenter Schlichtungsmechanismen einrichten (Bundesagentur für Arbeit 2023). Ebenso kann Beschwerde bei Sozialversicherungsträgern eingelegt werden, z. B. wenn Personen mit Entscheidungen der Sozialversicherungsträger nicht einverstanden sind oder einen Fehler im Verwaltungshandeln vermuten (Bundesamt für Soziale Sicherung o. D.). Ombudsstellen deutschlandweit gibt es außerdem für Konflikte mit Jugendämtern (Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe o. D.). Auch bei der Ausländerbehörde gibt es die Möglichkeit, sich zu beschweren, ebenso wie es in den meisten Bundesländern Unabhängige Polizeibeauftragte gibt (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 2022). Diese sollen ansprechbar sein für „Bürgerinnen und Bürger, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen waren oder sind und Erörterungsbedarf haben, z. B. wenn sie sich unangemessen behandelt fühlen, sie der Auffassung sind, dass Bedienstete der Polizei gegen Gesetze, Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften oder Weisungen verstoßen haben, sofern sich daraus keine strafrechtlichen Konsequenzen ergeben und/oder der Auffassung sind, dass Bedienstete ihre Befugnisse nicht bestimmungsgemäß angewandt haben“ (Freistaat Thüringen Ministerium für Inneres und Kommunales o. D.). Fühlen sich Schüler*innen in der Schule ungerecht behandelt, haben sie oder ihre Eltern die Möglichkeit, formlose Rechtsbehelfe an die Schule zu richten oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Schulamt zu stellen (ERGO). Darüber hinaus gibt es viele weitere Initiativen, die sich für den Abbau von diskriminierenden Praktiken einsetzen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) o. D.).

4.9 Finanzielle Unterstützung

Zahlreiche Unterstützungsfonds ermöglichen es Menschen, die von merkmalsbezogener Diskriminierung oder Gewalt betroffen sind, niedrigschwellig Gelder für erlittene immaterielle oder materielle Schäden oder für anwaltliche Unterstützung zu beantragen. Dabei gibt es verschiedenste Rechtshilfefonds, die zum Beispiel auf unterschiedliche Regionen oder Betroffenheitsmerkmale beschränkt sind. Einige dieser Fonds basieren auf Spenden (VBRG; Amadeu Antonio Stiftung o. D.), andere sind als Stiftungen konzipiert (Deutscher Anwaltverein o. D.) oder werden staatlich getragen (Bundesamt für Justiz o. D.). Auch bei Diskriminierung steht finanzielle Unterstützung teilweise zur Verfügung, z. B. hat das Antidiskriminierungsbüro Sachsen einen Rechtshilfefonds gegründet, der sich aus Spenden, Fördermitgliedschaften und Geldauflagen/Bußgeldern finanziert (Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. o. D.). Weitere Fonds wie der des BUG oder der Stiftung „Leben ohne Rassismus“ unterstützen im Bereich Diskriminierung vor allem Strategische Prozessführung, also lediglich ausgewählte Fälle (aric-nrw o. D.; Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung o. D.). In Berlin, Bremen und Kiel gibt es außerdem einen Fonds ausschließlich für Betroffene von rassistischer Polizeigewalt (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) o. D.).

Auch bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Fragen und dringender anwaltlicher Unterstützung haben Ratsuchende die Möglichkeit, beispielsweise auf den Rechtshilfefonds von Pro Asyl oder den des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zurückzugreifen. Für diese Zielgruppe stehen ebenfalls lokale Rechtshilfefonds zur Verfügung, z. B. über die Flüchtlingsräte oder andere Initiativen (ProAsyl o. D.; Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. o. D.).

5. Ergebnisse der qualitativen Erhebung

5.1 Notwendigkeit/Bedarf

Betroffene von Antiziganismus können verschiedene Personengruppen sein. Dennoch sind es meistens Angehörige der Minderheit der Sinti* und Roma*, die von antiziganistischen Stereotypisierungen betroffen sind.⁹ Unbeachtet bleibt hierbei oft, dass sich unter den Begriffen Sinti* und Roma* „eine Vielzahl an Gruppen verbirgt, die sich durch eine große Diversität auszeichnen“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) 2014, S. 24).

Angehörige der **anerkannten nationalen Minderheit** der Sinti* und Roma* leben häufig schon seit Jahrhunderten in Deutschland, besitzen dementsprechend die deutsche Staatsbürgerschaft, sprechen die deutsche Sprache. Durch den Status als eine der vier anerkannten nationalen Minderheiten haben sie besondere Rechte (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 91 f.). Sie erleben dennoch häufig (strukturelle) Diskriminierung in verschiedenen alltäglichen Bereichen oder im Kontakt mit staatlichen Institutionen. Außerdem wirken transgenerational die Folgen des nationalsozialistischen Völkermords nach, welche sich auf verschiedene Lebensbereiche auswirken. Dies konnte unter anderem für den Bildungsbereich nachgewiesen werden (Strauß 2021, S. 86).

Eine weitere Gruppe stellen eingewanderte Roma* aus Südosteuropa dar, die vor allem in den 1960er und 1970er Jahren als **Gastarbeiter*innen** nach Deutschland kamen, teilweise aber immer noch mit aufenthaltsrechtlichen Fragen zu kämpfen haben. Dieses Problem betrifft auch Roma*, die als **Asylsuchende** aus sogenannten Drittstaaten kommen und in Deutschland häufig kein Bleiberecht haben, in ihren Herkunftsländern aber massiv diskriminiert werden und ethnischer Verfolgung ausgesetzt sind. Viele erhalten jedoch in Deutschland lediglich eine „Duldung“ nach § 60a Abs. 2 AufenthG und sind damit nicht als Geflüchtete anerkannt. Die Duldung stellt keinen Aufenthaltsstatus dar, sondern bedeutet nur die Aussetzung der Abschiebung. Somit besitzen die Menschen keine feste Perspektive auf ein dauerhaftes Bleiberecht. Auch bietet die Duldung kaum Perspektiven auf eine Ausbildung, eine Arbeitserlaubnis oder einen Anspruch auf die deutsche Staatsbürger*innenschaft. Das Problem hat sich seit 2015 verschärft, als viele Herkunftsländer zugewanderter Roma* zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt wurden. 2023 kam noch Moldau hinzu, von wo Roma* wegen Diskriminierung flüchten. Zwar gibt es für Menschen aus bestimmten Balkanländern inzwischen die Möglichkeit der legalen Einwanderung durch die „**Westbalkanregelung**“ (§26 Abs. 2 BeschV), jedoch ist umstritten, wie Roma* von dieser Regelung profitieren (Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung 2023, S. 18).

Gleichzeitig betrifft das Problem der **Staatenlosigkeit** viele migrantische Roma*, vor allem aber diejenigen, die seit den 1990er Jahren aus dem ehemaligen Jugoslawien kamen (Bildungsforum gegen Antiziganismus o. D.). Neben den unzureichenden Regelungen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen sind migrantische Roma* auch in Deutschland darüber hinaus häufig Antiziganismus und Rassismus in verschiedenen Lebensbereichen ausgesetzt.

Hinzu kommen Roma* aus EU-Ländern wie Bulgarien und Rumänien, die ihre europarechtlich gewährleistete Freizügigkeit als **EU-Bürger*innen** in Anspruch nehmen. Auch sie sind bspw. beim Antrag auf Sozialleistungen oder an der Arbeitsstelle häufig Diskriminierung ausgesetzt (Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung 2023). Seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs flüchten vermehrt Roma* aus der

⁹ Auch Jenische oder Pavee können von Antiziganismus betroffen sein (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 44).

Ukraine nach Deutschland und müssen teilweise eine schlechtere Versorgung als andere von dort Geflüchtete erdulden (Bundes Roma Verband).

Somit sind die Lebensrealitäten von Sinti* und Roma* in Deutschland sehr heterogen und unterscheiden sich u. a. nach Herkunft, Sprachkenntnissen, Aufenthaltstitel, sozioökonomischen Status, Religionszugehörigkeit, Milieu und vielen anderen Merkmalen. Dennoch gibt es auch vergleichbare Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt, die durch antiziganistische Fremdzuschreibungen erlebt werden. Entsprechend dem Status der einzelnen Personen sind die Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten dagegen sehr unterschiedlich:

„[...] alle die können von Antiziganismus betroffen sein, und man hat aber jeweils auf ein und dieselbe Situation total unterschiedliche rechtliche Handhabe.“ (I_MRA_01, Z. 224 ff.)

Sowohl im Alltag als auch in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Bildung, im Kontakt mit Behörden, im Bereich Flucht und Asyl, im Internet oder in den Medien erfahren Angehörige der Minderheit Antiziganismus. Dieser kann in unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten und verbale Stereotypisierung, Bedrohungen, Diskriminierung und Angriffe bis hin zu extremer Gewalt umfassen (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2023b, S. 20ff.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 169). Diese Erfahrungen von Betroffenen spiegeln sich in den geführten Interviews der vorliegenden Untersuchung wieder. Während nach den Erfahrungen und dem Auftreten von Antiziganismus im Leben der Betroffenen sowie nach den aufgesuchten Beratungsstellen gefragt wurde, war es notwendig, in den Interviews auch Interventions- bzw. Handlungsmöglichkeiten zu erfragen, die Betroffene in Anspruch nehmen können oder aus verschiedenen Gründen nicht nutzen. Die zentralen Lebensbereiche sowie Handlungsoptionen, die anhand der Interviews identifiziert wurden, sollen im Folgenden beschrieben werden.

5.1.1 Arbeit

In einem Großteil der Interviews, insbesondere in denen mit Selbstorganisationen und Antidiskriminierungsberatungsstellen, wurde *Arbeit* als Lebensbereich von Angehörigen der Minderheit genannt, in dem Diskriminierung, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und sogar Gewalt stattfinden. Dies reicht von Ablehnungen bei der Bewerbung für Ausbildungs-, Praktikums- und Arbeitsplätze wegen eines Nachnamens, der der Minderheit zugeordnet wird, über massive Arbeitsrechtsverstöße, wie Mindestlohnunterschreitung und Ausnutzung von Arbeitskräften, bis hin zu körperlicher Gewalt am Arbeitsplatz. Dabei kann antiziganistische Diskriminierung zum Ausschluss von der Aufnahme einer Beschäftigung führen und damit weitreichenden Einfluss auf das gesamte Leben der Betroffenen haben. Eine interviewte Person berichtete davon, dass sie ihren präferierten Ausbildungsplatz nicht bekommen konnte und schließlich eine andere Ausbildung hätte beginnen müssen. Unternommen haben sie gegen diese Diskriminierung nichts:

„Und nach einer Woche sagte mir der Anwalt: ‚Hätte ich gewusst, dass Sie [Name der Interviewpartnerin] heißen, hätte ich Sie nicht genommen.‘ Und ich habe eine Woche unbezahlt gearbeitet. So, und ich habe dann ein nettes Praktikumszeugnis bekommen, aber ich habe trotzdem keine Chance gehabt.“ (I_MRA_18, Z. 101)

Als besonders problematisch wurde zudem in den Interviews zum Ausdruck gebracht, dass Menschen existentiell von der Arbeitsstelle abhängig seien und deswegen häufig nicht gegen Ungerechtigkeit am Arbeitsplatz vorgehen wollten. Teilweise sind für migrantische Roma* aufenthaltsrechtliche Fragen an die entsprechende Arbeitsstelle geknüpft. Zudem sei es schwierig, mit geringen Sprachkenntnissen und Qualifikationen einen neuen Job zu finden:

„Aber es ist eben nicht unbedingt so, dass die Menschen, die da arbeiten, das machen wollen. Ja, weil sie eben dann ihren Arbeitsplatz verlieren, weil sie dann eben aufgrund von ihren beschränkteren aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften eben kein Einkommen mehr haben, dann vielleicht aufgrund von Sprachkenntnissen und anderen Sachen keine Aussicht darauf haben, eine andere Arbeitsstelle zu finden.“ (I_MRA_01, Z. 168)

Dies würden die Arbeitgeber*innen häufig wissen und ausnutzen:

„Weil das sind zehn Personen die ganze Familie, die arbeiten da und er hat die Familie in der Hand oder im Griff, weil ‚ich schmeiße alle raus‘ und für zehn Personen ohne gute Deutschkenntnisse einen Job zu finden, mindestens so bezahlt wie der, ist schwierig.“ (I_MRA_02, S. 231–234)

Der Verlust des Jobs könnte wiederum zu einer Kettenreaktion führen: Berater*innen in Selbstorganisationen von Sinti* und Roma* berichteten von häufiger Verweigerung von Leistungen durch das Jobcenter. Das ihnen zustehende, aber nicht ausgezahlte Geld könnte dabei zum Verlust der Wohnung führen. Weiterhin wurde berichtet, dass die genannten Gründe dazu führen, dass sich Leute kaum auf Arbeit wehren würden. Von solchen Erfahrungen wurde milieuübergreifend berichtet, auch wenn die Lage für zugewanderte Roma* durch schlechtere Sprachkenntnisse etc. noch schwieriger sei, beispielsweise für Wanderarbeiter*innen aus EU-Ländern:

„Äh, ja, ich würde sagen, also noch stärker als jetzt in anderen Branchen haben, haben wir einfach eine sehr starke Abhängigkeit vom Arbeitgeber. Man hängt mit der Unterkunft vom Arbeitgeber ab. Man ist in diesen Gruppenunterkünften sozial isoliert von der Bevölkerung in Deutschland und traut sich in der Regel nicht, sich zu beschweren wegen der Sache, weil man Angst hat, gekündigt zu werden.“ (I_MRA_06, Z. 88)

Hingegen seien die Hoffnung auf ein besseres Leben und der Mangel an Alternativen groß. Selbst wenn der Wille bestehe, sich zu wehren, wüssten viele Menschen nicht, welche Möglichkeiten es gibt. Die Frage, ob eine Zusammenarbeit der Beratungsstellen der Selbstorganisationen mit Gewerkschaften bestünde, verneinten die Interviewteilnehmenden überwiegend. Auch im UKA-Bericht wurde festgestellt, dass Arbeitnehmer*innen häufig nicht über ihre Rechte Bescheid wüssten oder davon absähen, diese einzuklagen (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 178). Im Bericht wird daher gefordert, dass Gewerkschaften besonders für Arbeitnehmer*innen im Niedriglohnbereich flächendeckende Aufklärungskampagnen über Arbeitsrechte durchführen und Betroffene generell besser über die eigenen Rechte informiert werden sollten (ebd., S. 269).

5.1.2 Bildung

In den meisten Interviews, insbesondere mit den Mitarbeitenden aus den Selbstorganisationen, spielte der Bereich *Bildung* eine wesentliche Rolle. Auch hier kommt es häufig zu Diskriminierung und Ausschluss, sowohl auf struktureller als auch auf individueller Ebene. Dies überschneidet sich häufig zugleich mit institutionellem Antiziganismus. In vielen Interviews wurde ein besonderer Fokus auf die Institution Schule gelegt. So wurde in vier Interviews von verschiedenen Berater*innen in Selbstorganisationen aus unterschiedlichen Regionen berichtet, dass regelmäßig Kinder der Minderheit ohne sachlichen Grund dem Sonderschulbereich zugewiesen werden, was sich in den letzten Jahren aber tendenziell entschärft habe. Dennoch komme es noch vor und habe weitreichende Auswirkungen auf die Lebenschancen:

„Mit Spezialschule können die keine Arbeit finden.“ (I_MRA_02, Z. 81)

Außerdem werde laut Mitarbeiter*innen von Roma*-Selbstorganisationen der Zugang zum Schulunterricht regelmäßig nicht gewährleistet. Vor allem für Roma*-Kinder und -Jugendliche, die keine Bleibeperspektive haben, kommt es regelmäßig zu „*einem systematischen Ausschluss aus dem Bildungssystem*“ (I_MRA_05, Z. 51). Dies deckt sich auch mit der Studie *Bildungssituation(en) von Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem* und dem UKA-Bericht (Strauß 2021; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 185).

Mehrere Interviewteilnehmer*innen erzählten außerdem von Diskriminierung und Mobbing in den Schulen, ausgehend sowohl von Mitschüler*innen als auch von Lehrer*innen. Auch hier berichten die Interviewten nur von einer bedingten rechtlichen Handhabe. Die Ursache der mangelnden Handhabe wird darin gesehen, dass das AGG im öffentlichen Bildungsbereich nicht zur Anwendung kommt. Häufig würde mit den Verantwortlichen in Schulen und Bildungseinrichtungen das Gespräch gesucht oder sogar das Landesschulamt kontaktiert, was aber in vielen Fällen keine Konsequenzen nach sich zieht:

„Wir hatten schon so viele Fälle, wo Kinder gemobbt wurden bzw. rassistisch schikaniert wurden, von Lehrkräften, die verbeamtet waren und die aber auch den Schutz und die Unterstützung von den Schulleitungen auch genossen haben, d. h. da konnte man wirklich überhaupt nichts machen. Also jeder Schritt, den man gemacht hätte, um die Kinder zu unterstützen, hätte sie dann noch mehr gefährdet. Also, letztendlich kommt es halt meistens dazu, dass die Kinder den Schulplatz wechseln müssen, und das ist ja jetzt gerade sowieso schwierig, wo es eh keine Schulplätze, also kaum Schulplätze gibt.“ (I_MRA_05, Z. 57–60)

Häufig hätten die Eltern und Kinder Angst, dass sich bei einer Thematisierung des Problems die Situation nur verschlechtere. Oftmals würde deswegen gar nicht dagegen vorgegangen oder aber ein Schulwechsel in Erwägung gezogen.

5.1.3 Behörden und weitere staatliche Akteur*innen

Ausnahmslos in allen Interviews wurde über antiziganistische Diskriminierung, Übergriffe und Gewalt ausgehend von *Behörden und staatlichen Akteur*innen* berichtet. Unter anderem seien staatliche Institutionen wie Polizei, Arbeitsamt, Jobcenter, Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Sozialämter, Schulen, Gerichte oder Jugendämter für Diskriminierung und sogar Gewalt verantwortlich. Die Erfahrungen in den unterschiedlichen Communitys von Sinti* und Roma* unterscheiden sich, insbesondere Roma* ohne deutsche Staatsbürgerschaft erleben staatliche Diskriminierung besonders häufig und umfassend. Oft wurde dabei von der Verweigerung von Leistungen berichtet:

„[...] wie beim Jobcenter. Dort wissen wir ja schon seit Jahren, dass es eine interne Anweisung gibt, dass Menschen aus bestimmten Ländern, Menschen aus bestimmten Gruppen noch mal stärker geprüft werden. Und natürlich führt es dazu, dass ihnen der Zugang zu den Leistungen erschwert bis hin zu nicht ermöglicht wird. Also ihnen werden halt auch ihre Ansprüche manchmal abgelehnt.“ (I_MRA_05, Z. 27 ff.)

Gerade Leistungsverweigerungen führen bei den Betroffenen zu weiteren multiplen Problemlagen:

*„Gerade im Bezug zum Jobcenter würde ich sagen oder grundsätzlich Institutionen, da würde ich sagen, also viele unserer Klient*innen sind in einer sozial sehr instabilen Situation, das bedeutet, sie haben eventuell keine Leistungen, zu wenig Leistungen, Jobcenter-Leistungen sind ja sowieso viel zu wenig. Vielleicht sind sie von Obdachlosigkeit bedroht oder tatsächlich obdachlos. Es sind viele Problematiken, die dann im Leben zusammenkommen, die es vielleicht verhindern, da tatsächlich noch weitere Ressourcen aufzuwenden.“* (I_MRA_05, Z. 106)

Auch wird von Sondererfassungen von Angehörigen der Minderheit durch die Polizei, z. B. im Kontext verschiedener Straftaten, sowie von Polizeigewalt und Racial Profiling berichtet. Gerade gegen die rechtswidrige Sondererfassung wurde in der Vergangenheit bereits rechtlich vorgegangen, z. B. vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. 2021). Etwas gegen staatliche Institutionen zu unternehmen, vor allem als Einzelperson, sei aber mit großen Hürden verbunden. So gibt es nur selten Fälle, die öffentlich werden, wie der oben beschriebene Fall von Freiburg (vgl. [Kap. 2.1](#)), oder in denen Betroffenen von rechtswidriger Polizeigewalt sogar Recht zugesprochen wurde, wie in Singen (vgl. [Kap. 1](#)). Dass sich Betroffene wehren, ist selten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Polizei häufig versucht, die Betroffenen dann selbst zu „Täter*innen“ zu machen:

„[...] und das ist ja auch bekannt aus vielen anderen Studien, dass oftmals da, wo es Beschwerden gibt über die Polizei, die Polizei versucht, davon abzulenken, indem sie gleich die Leute selbst anklagt für Angriffe, Beleidigungen von Polizei, Widerstand gegen die Staatsgewalt, also alles Mögliche im Prinzip, um die Leute selbst zu den Tätern zu machen.“ (I_MRA_08, Z. 9)

Weitere behördliche und staatliche Diskriminierung findet sich aber auch im Kontext vieler anderer Entscheidungen von Ämtern und Behörden. Obwohl diese Art der Diskriminierung aufgrund ihrer strukturellen Verankerung weitreichende Folgen für die Betroffenen haben kann, gibt es für Betroffene nur sehr hürdenreiche Möglichkeiten der rechtlichen Intervention. Das AGG greift nicht im Bereich staatlicher Akteur*innen. Das wird, wie im [Kapitel 4.2](#) dargestellt, zunehmend kritisiert. Zahlreiche weitere Handlungsempfehlungen zum Umgang mit institutionellem Rassismus finden sich bereits im UKA-Bericht (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, Kap. 8 und 9).

5.1.4 Wohnen

Auch der Bereich *Wohnen* konnte in mindestens sieben Interviews als zentrales Thema identifiziert werden. Dies überschneidet sich häufig zugleich mit institutionellem Antiziganismus. Hierbei kommt es zu strukturellem Ausschluss von Sinti* und Roma* von bestimmten Wohnmöglichkeiten oder zu Segregation durch die Zuweisung bestimmter Wohnungen in bestimmten Gebieten (ebd., S. 179 f. & S. 264). Ein eindrückliches, öffentlich bekanntes Beispiel (Bullerdiek 2021) belegt:

„Ja, es gab auch noch einen anderen Fall im Bereich Wohnen, der auch sehr sehr eindeutig gewesen ist. Im Jahr 2021 von so einer Bremer Baugesellschaft, Brebau hießen die. Und da gab es eine Ansage an die Kundenberaterinnen, dass die Vermerke erstellen sollten für Bewerber, Bewerberinnen für Wohnungen. Also wenn die sich um eine Wohnung beworben haben, haben die dann eine Akte erstellt über die Person und haben dann Kürzel gemacht. KT für Kopftuch und E 40 stand offensichtlich für Sinti und Roma. Haben investigative Medien herausgefunden und der Zentralrat hat sich daraufhin auch beim Bremer Senat beschwert und die Geschäftsführer sind dann freigestellt worden, also von der Baugesellschaft, als Folge davon, durch dieses diskriminierende Vorgehen.“ (I_MRA_11, Z. 196 f.)¹⁰

Obwohl ein Vorgehen mit dem AGG gegen ungerechtfertigte Benachteiligungen beim Zugang zu Wohnraum möglich ist, ist dies in der Praxis nur schwer umzusetzen. Oftmals wissen die Betroffenen nicht, aus welchem Grund ihnen z. B. eine Wohngelegenheit verwehrt wird, sodass die Diskriminierung nur

¹⁰ Vgl. dazu Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2021c.

schwer zu erkennen und nachzuweisen ist. Gleichzeitig kommt es im Wohnumfeld immer wieder zu Antiziganismus von Nachbar*innen.

„[...] Mietrecht [ist] sehr wichtig, weil es da sehr häufig auch Streitigkeiten gibt, manchmal mit, manchmal ohne diskriminierenden Hintergrund.“ (I_MRA_13, Z. 60)

Der UKA-Bericht stellt hierzu fest, dass Betroffene ihre Mietrechte bzw. Rechte gegenüber Unterkunftsbetreiber*innen und Leistungsträger*innen häufig nicht kennen. Eine transparente Aufklärung über Rechte und Ansprüche von Leistungsträgern wird nicht gewährleistet. Die Suche nach entsprechenden Informationen sei kompliziert und langwierig und die Inanspruchnahme rechtlicher Unterstützung teuer (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 181). Hier wird starker Handlungsbedarf gesehen.

5.1.5 Asyl- und Bleiberecht

Viele Gesprächsteilnehmer*innen äußerten sich in den Interviews zum Themenkomplex *Asyl- und Bleiberecht* als starkem Diskriminierungsfaktor, vor allem für einen großen Teil der migrantischen Roma*-Community, die teilweise seit Jahrzehnten in Deutschland leben. Von strukturell und institutionell verankertem Antiziganismus, z. B. durch die restriktive Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts gegenüber Roma* oder die Einstufung vieler Herkunftsländer von Roma* als „sichere Herkunftsstaaten“, berichteten vor allem die interviewten Berater*innen aus den Selbstorganisationen. Damit wird das Recht auf Asyl für Roma*, die aus entsprechenden Ländern kommen, in denen sie oftmals ethnischer Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt sind, fast verunmöglicht. Dabei leben viele Betroffene aufgrund einer befristeten Duldung (Kettenduldung) dauerhaft mit der Angst vor einer drohenden Abschiebung (ebd., S. 306). Interviewpartner*innen berichteten außerdem vom Problem der Staatenlosigkeit. Dies wirkt sich auch auf alle anderen Lebensbereiche aus:

„Das heißt, sie haben von Anfang an eine schwierige Startsituation im Leben. Und wenn man nur eine Duldung hat, muss man sich besonders gut Mühe geben, hat aber eben eine sehr schwierige Situation, weil quasi über einem immer ein Damoklesschwert hängt, und dann ist es auch relativ schwierig, es ist für sie viel schwieriger als für, sagen wir mal, junge Menschen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit oder mit einem sicheren Status im Leben, voranzukommen. Allein schon, also allein aus psychologischer Hinsicht oder weil die Kinder ständig unter Druck stehen, aber auch, weil sie zum Beispiel viel schwieriger eine Arbeit oder eine Ausbildung finden, wenn sie keinen Status haben, weil die Arbeitgeber dann ja keine Gewissheit haben, ob sie nicht dann weg sind. Und wenn die Kinder dann volljährig werden und bis dahin nicht geschafft haben, diese Voraussetzung zu erfüllen, können sie dann eben abgeschoben werden.“ (I_MRA_19, Z. 48–54)

In Anbetracht einer solch prekären Situation, in der Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, in Zielländer abgeschoben werden können, mit denen sie nichts zu tun haben, war in den Interviews Verzweiflung herauszuhören:

„Ja, wichtiger Punkt noch. Also auch da wäre natürlich anwaltliche Beratung dringend nötig, und das ist auch nach wie vor ein Defizit bei uns von Verbänden, dass wir hier keine kompetenten Juristen zur Hand haben.“ (I_MRA_13, Z. 110)

Insgesamt sind besonders schutzbedürftige und teilweise traumatisierte Menschen multiplen Diskriminierungen ausgesetzt, die zu Problemen in sämtlichen Lebensbereichen führen können. In diesem Bereich gibt es explizit für migrantische Roma* nur wenige Selbstorganisationen, z. B. das Roma Center e.V. in Göttingen oder Romani Kafava in Hamburg (Romani Kafava o. D.; Roma Center e.V. o. D.). Diese

arbeiten eng mit Geflüchtetenorganisationen und -initiativen zusammen, wie bspw. Pro Asyl, Flüchtlingsräten, Refugee Law Clinics oder engagierten Anwalt*innen. Dabei sind aber die gesetzlichen Grundlagen so unzureichend für geflüchtete Roma*, dass hier vor allem politischer und öffentlicher Druck genutzt wird, um langfristige Änderungen zu erreichen. Geäußert wurden ebenfalls negative Erfahrungen mit Dolmetscher*innen aus der Mehrheitsgesellschaft, aber auch aus den Herkunftsländern der schutzsuchenden Roma*. Auch Ärzt*innen und Psycholog*innen, die für ausschlaggebende Gutachten zuständig sind, wurden als teilweise defizitär und nicht sensibel für die Lebenslagen der Roma* beschrieben.

Die Verschränkungen von Antiziganismus im Kontext Asyl- und Bleiberecht mit institutionellem Antiziganismus beim Wohnen oder beim Zugang zu Bildung sind besonders stark, da die Menschen durch ihren rechtlichen Status von bestimmten Rechten ausgeschlossen sind, teilweise die Sprache oder Gesetze nicht kennen oder unter dem Stichwort „Armutszuwanderung“ stigmatisiert werden (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 126; Heuss 2019, S. 4). Es sei aber laut den meisten Interviewten teilweise wegen gesetzlicher Regelungen unmöglich, gegen manche antiziganistische Diskriminierungen vorzugehen:

„Also, das nützt alles nichts, wenn es diese Gesetze nicht gibt. Oder wenn die Gesetze Lücken haben. Will nochmal betonen, dass man das dann nicht voneinander trennen kann oder dass das Eine eigentlich schon vorher passieren muss, damit überhaupt rechtliche Unterstützung Sinn macht.“ (I_MRA_01, Z. 256)

Besonders relevant ist eine kompetente juristische Unterstützungsstruktur vor allem für Roma*, die über eine nicht verfestigte Aufenthaltserlaubnis verfügen, da bspw. eine strafrechtliche Verurteilung zu einem Entzug oder einer Nicht-Erteilung der Aufenthaltserlaubnis führen kann. So haben (vermeintliche) Straftaten teils erhebliche aufenthaltsrechtliche Konsequenzen. Daher ist die Expertise des*der entsprechenden Anwalt*in sehr wichtig, damit es entweder keine Verurteilung gibt oder eine solche Verurteilung stattfindet, die nicht kritisch für die Aufenthaltserlaubnis ist. Ohne eine konkrete Überwachung durch eine* Anwalt*in können zudem unterschiedliche Fristen dazu führen, dass am Ende die Möglichkeit verstreicht, bspw. Einspruch oder Widerspruch einzulegen. Dies kann wiederum zu einer Verurteilung und damit zum Entzug oder einer Nicht-Erteilung der Aufenthaltserlaubnis führen. Die legitimierte Anwalt*innen sollten sich mit der Ausländerbehörde oder mit den Strafverfolgungsbehörden auseinandersetzen. Dies erfordert aber kompetente Anwalt*innen.

5.1.6 Medien, Presse und Öffentlichkeit

Auch in den Medien wird die Lebensrealität der Minderheit immer wieder verzerrt dargestellt, was zu Stereotypisierungen und Diskriminierung der ganzen Minderheit führt. Eine interviewte Person berichtete von einer kürzlich erschienenen Reportage in einem angesehenen Format:

„Und es war einfach nur eine Klischee-Armutsreportage, es wurde niemand interviewt von Bildungsaufsteigern, von Leuten, die in der Bürgerrechtsbewegung sind. Und manche Menschen haben so ein verzerrtes Bild auch im Kopf schon von der Minderheit und wissen nicht, wie unterschiedlich und wie divers die eigentlich ist.“ (I_MRA_11, Z. 168)

Dabei haben einzelne Landesverbände oder der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma diese stereotypen Darstellungen in der Vergangenheit immer wieder öffentlich thematisiert und sind teilweise rechtlich dagegen vorgegangen, z. B. durch Intervention beim Deutschen Presserat.

„Und dagegen machen wir dann auch regelmäßig Beschwerden beim Deutschen Presserat auf der Grundlage des Presserechts und Pressekodex.“ (I_MRA_13, Z. 226)

Außerdem positionierte sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma immer wieder in der Debatte um die „Grenzen im politischen Meinungskampf“, erstattete zum Beispiel 2013 Strafanzeige gegen rassistisch diskriminierende Wahlwerbung (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2017, S. 15). Das juristische Vorgehen führte nicht zum Erfolg. Zuletzt ordnete das Verwaltungsgericht München 2019 auf Strafanzeige der Stadt Ingolstadt hin ein rassistisch diskriminierendes Plakat zwar als „diskriminierend“, aber nicht die Grenze zur Strafbarkeit überschreitend ein (VG München, Urteil vom 19.09.2019 – M 22 K 17.4899).

Auch im Internet ist die Minderheit immer wieder Diskriminierungen ausgesetzt, sowohl was die Minderheit als Ganzes betrifft als auch einzelne Sinti*, Roma* oder Aktivist*innen. Dabei berichtete eine interviewte Person, dass sie zusammen mit Unterstützung einer anderen Organisation gegen sie betreffende Hassrede im Netz vorgegangen sei. Diese Möglichkeit sollte aber noch ausgeweitet werden.

5.1.7 Entschädigung

Die Entschädigung für erlittene KZ-Haft, Ausbildungs- und Berufsschäden sowie die Gewährung von Renten für erlittene Körperschäden von Sinti* und Roma* sind ebenfalls Themen, die die Bürgerrechtsbewegung, vor allem deutscher Sinti* und Roma*, lange beschäftigten. Erst 1982 konnte den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma grundlegende Änderungen der früheren diskriminierenden Wiedergutmachungspraxis bewirken. So wurde eine vordem versagte Entschädigung für Betroffene erreicht, außerdem gibt es in verschiedenen Bundesländern sogenannte Härtefonds und Stiftungen, die es Betroffenen unter bestimmten Bedingungen ermöglichen, Leistungen zu beziehen. Zudem gibt es ein Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) und unter bestimmten Bedingungen eine „Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)“. Ferner setzen sich der Zentralrat und andere Landesverbände für den Erhalt von Grabstätten ein (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2016). Trotzdem kann das Thema Entschädigung noch nicht als abgeschlossen gelten (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2020).

5.1.8 Weitere Themen

Auch der (verwehrte) Zugang zu Waren und Dienstleistungen wurde von einigen Interviewten erwähnt. Zum Beispiel wurde der eingangs beschriebene Vorfall mit dem Fitnessstudio mehrfach genannt. Die Dokumentationsstelle Antiziganismus des Berliner Vereins Amaro Foro dokumentiert in ihrem Jahresbericht, zuletzt für die Jahre 2020/21, außerdem antiziganistische Diskriminierung in diesem Bereich (Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) 2023, S. 28).

Der Zugang zu medizinischer Versorgung wurde ebenfalls in zwei Interviews angesprochen, z. B. dass Ärzt*innen Roma* wegen „fehlender Sprachkenntnisse“ nicht behandeln wollten (vgl. I_MRA_13, Z. 384). Allerdings stellt DOSTA hierzu fest, dass rassistisch motivierte Vorfälle aus dem Gesundheitswesen aus verschiedenen Gründen nur schwer nach außen dringen. Dennoch werden regelmäßig Fälle dokumentiert (vgl. (Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) 2023, S. 28), und auch in den Interviews wurde angesprochen, dass bereits versucht werde, mit vertrauenswürdigen Ärzt*innen zusammenzuarbeiten, was aber nicht immer möglich sei. Nicht selten kommt es zur „Kumulation von Ausschlussverfahren“ (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 179). Diese macht es schwierig,

sich gegen einzelne Diskriminierungs- oder Gewalterfahrungen zu wehren, gerade wenn Möglichkeiten wie im Bereich des staatlichen Handelns beschränkt sind oder aber die Betroffenen ihre Rechte nicht kennen. Ein Interviewteilnehmer berichtet, dass es nach Polizeigewalt gegen Angehörige der Minderheit zu folgenden Reaktionen gekommen ist:

„Die Polizei hat auf allen möglichen Wegen erstens die Leute selbst angeklagt, die hat sogar versucht, mit Ausländerrecht noch mal auf einer ganz anderen Spur zu argumentieren, dass die eine Frau ihr Sprachzertifikat gefälscht hat. Darauf basierend wollten sie den Aufenthaltstitel entziehen und es im Prinzip zu einer Abschiebung hinbringen.“ (I_MRA_08, Z. 18–21)

Diese Erfahrung beschreibt, wie schwer es für Angehörige der Minderheit ist, gegen erlittenes Unrecht vorzugehen, und welche durchaus berechtigten Ängste und Hürden auf dem Weg, sich dagegen (rechtlich) zu wehren, vorhanden sein können. Im Folgenden sollen die identifizierten Hürden tiefergehend verdeutlicht werden.

Aus der Darstellung der vielfältigen und verschränkten (intersektionalen) Diskriminierungserfahrungen ergibt sich zudem, dass bei der Konzeption einer Unterstützungsstruktur alle Rechtsgebiete einbezogen werden müssen, um den Bedarfen der Betroffenen von Antiziganismus gerecht zu werden.

5.2 Hürden für die Betroffenen bei der Rechtsdurchsetzung

Diese multiplen Problemlagen erzeugen einen hohen Bedarf an verschiedenen Unterstützungsstrukturen. Häufig bemühen sich die bereits beschriebenen Anlaufstellen, die Betroffenen bestmöglich zu unterstützen oder an andere Stellen zu verweisen. Zudem wurde versucht, durch die Etablierung Community-basierter Beratungsstellen oder Antidiskriminierungsstellen in Selbstorganisationen den Zugang zu Unterstützungsstrukturen so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten. Dennoch werden einige Unterstützungsstrukturen nicht wahrgenommen. Außerdem ist der Rechtsweg, wie bereits aufgezeigt, bisher nur sehr selten eine Option für die Betroffenen von antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt. Rudimentär wurde darauf schon in [Kapitel 4.1](#) eingegangen. Im Folgenden soll noch einmal detailliert dargestellt werden, aus welchen Beweggründen sich Betroffene (juristisch) zu Wehr setzen oder sich dagegen entscheiden und welche Unterstützungsmöglichkeiten sie dabei (nicht) wahrnehmen. Die Ergebnisse aus den Interviews decken sich weitestgehend mit wissenschaftlichen Befunden oder Berichten (vgl. (Memarnia 2021; Rausch et al. 2021; Kronenbitter et al. 2023).

5.2.1 Kein Vertrauen in staatliche Strukturen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ämter)

Das Nicht-Vertrauen in staatliche Strukturen wurde in jedem Interview angesprochen. Durch die historische Dimension des Völkermords und die verschleppte Aufarbeitung nach 1945 sind die Erfahrungen vielfältig und transgenerational. Um sich rechtlich zu wehren, ist aber der Kontakt zu staatlichen Behörden unabdingbar.

„Also wir haben dann immer mal wieder auch über die Verbände Kontakt gesucht, aber da ist, also, ich glaube, dass die Klagebereitschaft von Sinti und Roma einfach sehr, sehr niedrig ist, weil es ein kollektives Verständnis gibt: Wir können uns auf staatliche Institutionen nicht verlassen.“ (I_MRA_17, Z. 58)

Einen weiteren Punkt stellen die Preisgabe der eigenen Identität, das mitunter öffentliche Bekenntnis, Angehörige*r der Minderheit zu sein, und die Angabe der eigenen sensiblen Daten dar. Auch dies ist stark mit einem schwachen Vertrauensverhältnis in staatliche Behörden und Institutionen verknüpft.

„Die Leute haben immer Angst, dass wenn sie namentlich bekannt werden oder wenn sie sich in der Öffentlichkeit äußern müssen, dass sie dann direkte Konsequenzen erfahren, dass sie dann viel schlimmere Auswirkungen haben.“ (I_MRA_01, Z. 73)

Viele versuchten, gar nicht in Kontakt mit Polizei oder anderen staatlichen Behörden zu kommen oder gar mit ihnen in Konflikt zu geraten. Somit würde man das Unrecht eher akzeptieren und sich zurückziehen, als Schritte zu unternehmen, deren Konsequenzen man nicht abschätzen könne. Eine interviewte Person beschreibt:

„So wurden meine Eltern erzogen, wurden meine Großeltern erzogen, dass man einfach ja im Untergrund bleibt. Ja nicht auffallen. Bloß nicht aufstehen gegen das Unrecht.“ (I_MRA_18, Z. 71)

5.2.2 Angst vor Konsequenzen

Die Gesprächspartner*innen in den Selbstorganisationen erzählten darüber hinaus von der Angst vor Konsequenzen und Folge-Diskriminierung. Diese Ängste wurden in Bezug auf mehrere Organisationen und Akteur*innen geäußert: Schule, Arbeitsstelle oder Betreuer*innen in Ämtern und Behörden:

„Die Angst vor Konsequenzen spielt eine große Rolle. [...] Bei der Informationsweitergabe über die Möglichkeiten, beispielsweise einen Diskriminierungsfall zu melden, stoßen wir auf Ablehnung und Stummheit, da die Betroffenen aus Angst vor Konsequenzen sich zurückziehen, schweigen und Anonymität bevorzugen.“ (I_MRA_20, Z. 9)

Dies sei allerdings nicht nur eine abstrakte Angst, sondern würde sich auch häufig als Realität darstellen. Sowohl bei der Polizei als auch im Gerichtssaal vor Richter*innen und Staatsanwält*innen wie auch in Bezug auf die eigenen Anwält*innen wurde berichtet, dass es immer wieder zu antiziganistischen Zuschreibungen käme, sodass sich die Betroffenen dagegen wehren müssten, obwohl sie die Geschädigten seien:

„Also, das ist so ein Kontext, den wir einfach sehr oft wahrnehmen: ist die Kriminalisierung der Opfer, die Schikane, die Einschüchterung.“ (I_MRA_08, Z. 27)

5.2.3 Mutlosigkeit und Resignation

Damit zusammenhängend ergebe sich laut den Aussagen der Interviewten, insbesondere aus den Selbstorganisationen, Mutlosigkeit und/oder Resignation. Viele Betroffene hätten die Erfahrung gemacht, dass ihnen sowieso nicht geglaubt werde oder sie nicht ernst genommen würden, wenn sie über Diskriminierung berichteten:

„Und sie hat einen Satz gesagt, und der war so einprägsam: Sie fühlt sich so gedemütigt, dass ihr das nicht geglaubt wird. Dass ihr nicht geglaubt wird, dass sie in der Lage ist, ihre Kinder für diese Schule vorzubereiten, dass sie da auch hingehen und dass die dann dort Antiziganismus erfahren haben und nicht einfach nur weinerlich sind oder nicht gerne in die Schule gehen. Und dieses Gespenst, Antiziganismus, einfach überhaupt auszusprechen, damit irgendwo hinzugehen und sich trauen, das zu sagen und eben jemandem anzuvertrauen, der ihm oder ihr das tatsächlich glaubt, das ist schon ein Schritt auch.“ (I_MRA_13, Z. 274–277)

Dies führe zu einer resignativen Grundhaltung vieler Betroffener, aufgrund derer keine juristische Gegenwehr angestrebt werde. Häufig kommen unsichere Lebensbedingungen hinzu, was die Kapazitäten und Ressourcen für Interventionen oder gar langwierige Rechtsprozesse ohne eine eindeutige Aussicht auf Erfolg noch weiter einschränke:

„Die Betroffenen befinden sich manchmal in sozioökonomischen Notlagen, mit sozial elementar nicht gesicherten Lebenssituationen (fehlende Identitätspapiere, Sprachkenntnisse und andere vorrangige Probleme, die mit dem grundlegenden Lebensunterhalt zu tun haben). Daher fehlen den Betroffenen oft die Lebensressourcen, um ihre Rechte durchzusetzen.“ (I_MRA_20, Z. 9)

5.2.4 Nicht-Erkennen oder Nicht-Thematisierung antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt

Sehr häufig wurde zudem geschildert, dass Diskriminierung nicht als solche erkannt und eingeordnet würde. So würden oft erst im Gespräch mit den sensibilisierten Berater*innen, vor allem der Selbstorganisationen, Vorfälle als Diskriminierung eingeordnet. Dies kann sich durch eine strukturelle Dimension auszeichnen:

„[...] wenn den Menschen der Zugang zu diesen Leistungen, zu diesen Dienstleistungen alles irgendwie erschwert wird, stecken dahinter strukturelle Ausschlussmechanismen. Und das erkennen die Menschen selbst, die Betroffenen oft gar nicht selber, sondern erst, wenn sie dann zu uns in die Beratung kommen.“ (I_MRA_05, Z. 12–15).

Erst in den sensibilisierten Beratungsstellen können dann auch Möglichkeiten aufgezeigt und Handlungsoptionen besprochen werden, gegen die (möglicherweise) diskriminierende Behandlung vorzugehen. Es wurde außerdem berichtet, dass Gründe für ein Nicht-Erkennen und Nicht-Thematisieren antiziganistischer Erfahrungen darin liegen können, dass vor allem Roma* aus anderen Ländern es „gewöhnlich“ seien, Diskriminierung zu erfahren. Eine ausgrenzende oder diskriminierende Situation würde so als „Normalität“ wahrgenommen oder mit Resignation gegenüber dem Erlebten einhergehen:

„Und das ist noch eine Punkt. Die Länder, wo die kommen, zum Beispiel Rumänien, Bulgarien und auch Ostslowakei, wann die Familie kommen vom Siedlung, wo wohnen viele Roma. Die nehmen das Rassismus, Segregation oder Diskrimination selbstverständlich, mit dem Zeit. Die sind geboren, hat das erlebt, und die denken: okay, das muss so sein, oder: okay, es ist so einfach, und die sehen, dass die Situation so ist.“ (I_MRA_02, Z. 40)

Nur wer antiziganistische Diskriminierung erkenne und sie nicht als „normal“ hinnehme, könne sich jedoch auch dagegen wehren.

5.2.5 Mangelnder Zugang zu Wissen und Recht

Fehlende Rechtskenntnisse, die insbesondere bei migrantischen Roma* häufig mit fehlenden Sprachkenntnissen einhergehen, erschweren die Rechtsdurchsetzung massiv. Viele Befragte berichteten, dass Angehörigen der Minderheit häufig das Wissen über ihre eigenen Rechte fehle. Gleichzeitig wurde ein geringes Wissen über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten geschildert. Eine deutsche Person aus der Sinti*-Community, die zum Zeitpunkt der geschilderten Diskriminierungserfahrung schon lange in der Bürgerrechtsbewegung aktiv war, berichtet:

„Da habe ich erst rumgefragt innerhalb der Familie, und es war auch erstmal so, dass ich gar nicht wusste, wer berät mich überhaupt. Also, ich hatte keine Ahnung von der Arbeit einer Antidiskriminierungsstelle. Äh, ich kannte keine Beratungsstellen, ich hatte keine Ahnung, und ich kannte auch niemanden so, und ich bin ein Kind von zwei Großfamilien. Keiner kannte das so, keiner wusste, was man machen kann, dass es kostenlose Beratungsstellen gibt.“ (I_MRA_18, Z. 104)

Dies verschärft sich bei zugewanderten Roma* noch einmal. Auf die Frage an eine Interviewteilnehmerin, die vor allem migrantische Roma* betreut, ob schon einmal Fälle von Diskriminierung vor Gericht gegangen wären, äußerte sie:

„Also, es soweit ist nie gekommen, hier in Deutschland. Weil die sind neu in Deutschland, das ist wichtig zu verstehen. Die kommen hier in Deutschland neu, die kennen die Gesetze noch nicht so richtig. Die müssen sich zum Beispiel, ich sage das so, wie ist, integrieren oder lernen, wie muss hier leben oder wie hier leben die Menschen ohne Probleme? Und so weiter. Und wenn die auch erleben sowas, dann die haben wirklich keine Lust weitergehen, die haben keine Vertrauen, weil so was passiert. Für was mache ich das [Name der interviewten Person]? Verliere ich nur Geld und meine Zeit sowieso. Er hat Geld, er ist hier zu Hause, und ich habe keine Rechte hier. Es ist wirklich so. Schwierig, das.“ (I_MRA_02, Z. 176)

5.2.6 Fehlende Ressourcen

Ausnahmslos in allen Interviews wurden zudem Ressourcen genannt, die Betroffene nicht aufbringen können oder möchten, um sich juristisch zu wehren. Besonders häufig wurden dabei fehlende finanzielle Ressourcen als Grund angesprochen, warum Menschen vor einer Rechtsdurchsetzung ihrer Ansprüche zurückschrecken würden:

„Und ich habe gefragt: okay, wie teuer ist es, wenn ich 2.000 fordern würde, und es hätte mich, glaube ich, 300 gekostet, also als Anzahlung für die Briefe. Und so weiter. Und wenn ich dann nachher verloren hätte, hätte ich sehr viel Geld zahlen müssen, und das war auch erst mal eine Hürde, mache ich das überhaupt deswegen so?“ (I_MRA_18, Z. 226)

Neben finanziellen sind auch die nötigen mentalen Ressourcen eine große Herausforderung, um langwierige Prozesse der Rechtsdurchsetzung, gerichtlich oder außergerichtlich, durchzustehen. Selbst bei Vorhandensein stabiler Unterstützungsstrukturen würde eine hohe Last auf den Einzelnen liegen, was im Gemenge von traumatisierenden Erfahrungen, Angst vor Folge-Diskriminierung, wenig Vertrauen in staatliche Strukturen und damit verbunden einem ungewissen Ausgang möglicher Prozesse zu einer hohen psychischen Belastung führen könne:

„Die Person hatte nicht mehr die psychische Energie, um dann in die nächsthöhere Instanz zu gehen.“ (I_MRA_21, Z. 161)

Insgesamt bedingen sich die beschriebenen Faktoren oftmals gegenseitig und bringen eine verstärkende Wechselwirkung hervor, die es den Betroffenen sehr schwer macht, sich gegen erlittenes Unrecht auf dem rechtlichen Wege zu wehren.

5.3 Nutzung bestehender Unterstützungsstrukturen

Es wurde aber auch von Betroffenen antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt, die sich juristisch dagegen zur Wehr gesetzt hatten, berichtet, dass diese Erfahrung sehr bestärkend für sie und ihr Umfeld gewesen sei und es im Nachgang viel Interesse an den Strategien gegeben habe. Außerdem habe die positive Erfahrung dazu geführt, dass die Möglichkeit, sich gegen erlebtes Unrecht zu wehren, auch im Nachgang eher als Handlungsmöglichkeit in Betracht gezogen und sogar genutzt werde.

In Anbetracht der beschriebenen Herausforderungen muss sichergestellt werden, dass Betroffene von Antiziganismus, die sich juristisch dagegen wehren wollen, die Unterstützung bekommen, die sie benötigen. Insgesamt gibt es in Deutschland bereits eine ausdifferenzierte Landschaft an Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Antiziganismus (vgl. [Kap. 4](#)). Diese Landschaft weist jedoch Lücken auf,

die durch eine spezifische juristische Unterstützungsstruktur geschlossen werden können, was in den folgenden Abschnitten ausgeführt wird.

5.3.1 Was wird genutzt und warum?

In den Interviews zeigte sich, dass Betroffene von Antiziganismus und Ratsuchende besonders häufig die **Selbstorganisationen** aufsuchen. Laut den Angaben der Interviewten gebe es ebenso einen Vertrauensvorsprung gegenüber anderen Personen, die Rassismuserfahrungen gemacht haben. Solchen Personen werde mehr zugetraut, die eigene Situation zu verstehen. Zugleich berichteten andere, nicht Community-basierte (Beratungs-)Stellen, dass sie häufiger Probleme hätten, Angehörige der Communitys der Sinti* und Roma* mit ihrem Angebot zu erreichen. Häufig werde auch in dem Moment auf Selbstorganisationen zurückgegriffen, wo andere Stellen spezialisierter beraten und unterstützen könnten:

„Sie ist eine Sozialmitarbeiterin. Also sie weiß, wie und alles. Aber viele kommen zu mir. Trotzdem ich bin keine Sozialberaterin, also ich habe das Schule nicht abgeschlossen. Sie hat das gemacht, sie weiß, wie, und die kommen trotzdem hier, weil das Vertrauen. Sprache, Vertrauen und und und.“ (I_MRA_02, Z. 206–209)

Die Gründe dafür korrelieren mit den oben beschriebenen Zuständen, derentwegen Angehörige der Communitys der Sinti* und Roma* überhaupt häufig zögern, Unterstützungsstrukturen aufzusuchen. Durch die teilweise seit Jahrzehnten bestehende Verankerung einiger Selbstorganisationen, die Mitarbeit vieler Minderheitsangehöriger in denselben, vorhandene Beratungsangebote in den für Minderheitsangehörige relevanten Sprachen, das Erkennen von und die nötige Sensibilisierung für Antiziganismus besteht ein starkes Vertrauensverhältnis zwischen Angehörigen der Minderheit und den Selbstorganisationen. Ihnen wird am meisten das nötige Verständnis für die Lage der Betroffenen und der sensible Umgang mit der eigenen Situation zugetraut:

„Das heißt, es werden uns Dinge anvertraut, die man gegenüber einer Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Diakonischen Werks so wohl nie vortragen wird.“ (I_MRA_13, Z. 9)

Dennoch gehen die Beratungsanfragen häufig über die Fähigkeiten, zeitlichen oder personellen Ressourcen und/oder Mandate der Selbstorganisationen hinaus. Teilweise wird diese Arbeit ehrenamtlich verrichtet, es steht fast ausnahmslos kein juristisches Personal zur Verfügung, und somit verfügen die einzelnen Organisationen über kein Mandat für juristische Beratung. Zwar tausche man sich laut den Mitarbeitenden der Selbstorganisationen teilweise mit Anwält*innen aus, jedoch sei dieser Austausch nicht verstetigt und regelmäßig oder verlässlich. Daher kooperieren die Selbstorganisationen häufig mit anderen Organisationen; genannt wurden hier besonders häufig die Opferberatungsstellen, staatliche und nichtstaatliche Antidiskriminierungsberatungsstellen, Sozialberatungsstellen, Migrationsberatungen, die Refugee Law Clinics der Universitäten oder Pro Asyl. Weitere Zusammenarbeit besteht mit strategischen Partnern, wie der Gesellschaft für Freiheitsrechte oder dem Deutschen Institut für Menschenrechte.

Die Bereitschaft der Betroffenen oder Ratsuchenden, Unterstützung von nicht Community-basierten Stellen anzunehmen, hänge häufig davon ab, ob die Selbstorganisationen den Prozess weiter mit betreuten:

„Aber meistens ist es dann tatsächlich so, dass wir die Leute wirklich wortwörtlich an der Hand nehmen müssen und mit ihnen woanders hingehen müssen, damit es tatsächlich passiert.“ (I_MRA_13, Z. 325)

Doch auch Beratungsstellen der Selbstorganisationen haben teilweise Probleme, die Menschen zu erreichen. Berichtet wurde häufig, dass die Selbstorganisationen deshalb versuchten, über kulturelle Angebote, wie Kochprojekte, Familienfeste oder Musikfeste, Menschen zu begegnen.

„Ich versuche immer, unsere Menschen zusammenbringen. Wenn die sind zusammen in eine Stelle, zum Beispiel bei Kinderfest, wie ich habe dieses Jahr, kann ich reden. Weil die sind viele zusammen, und da versuche ich zu erklären, reden mit die Menschen. Und das nehmen die mit, weil sonst die kommen nichts. Für was ich muss gehen? Ich gehe nicht? Wenn ich mache eine Workshop oder eine Treffpunkt oder eine Versammlung für unsere Familie. Das ist wichtig. Persönliche Kontakt, Workshop machen. Aber wenn wir schreiben raus eine Plakat: diese Sache, diese Tag, dann und dann kommen Sie vorbei, kommen die nicht.“ (I_MRA_02, Z. 180–186)

Insgesamt wies ein*e Interviewpartner*in aus der Antidiskriminierungsarbeit jedoch darauf hin, dass Menschen diejenigen Beratungsangebote nutzen würden, die sie als bekannt, wirksam und ansprechbar wahrnehmen, was nicht immer nur die Selbstorganisationen seien. Dennoch seien diese häufig ein Dreh- und Angelkreuz der Verweisberatung oder würden von den Erstanlaufstellen wiederum bei Bedarf kontaktiert.

5.3.2 Wie wird es genutzt?

Genutzt werden Angebote vor allem dann, wenn die Möglichkeiten der Intervention klar sind und die Menschen im Nachhinein einen erkennbaren „Gewinn“ davontrügen, wenn es also große Aussicht auf Erfolg gebe, die Berater*innen positive Beispiele vorweisen und Mut machen können.

Bei den Möglichkeiten juristischer Interventionen ist außerdem festzustellen, dass dieser Weg laut den Interviewten häufig dann beschritten wird, wenn die einzelnen Betroffenen langfristige/stetige Unterstützung durch die Selbstorganisationen oder andere Unterstützungsstrukturen erfahren. Dies zeigen auch die eingangs beschriebenen Fälle aus Singen, Freiburg oder Ulm, in denen Selbstorganisationen die Betroffenen bei jedem Schritt unterstützt haben. Das deckt sich mit Studien zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen bei erlebter Diskriminierung und Gewalt generell. So kommt die Studie *Reaktionsmöglichkeiten bei Rassismus* zu dem Ergebnis, dass die Anwesenheit unterstützender Dritter eine signifikante Wirkung auf die effektive Nutzung von Handlungsstrategien durch Betroffene in oder nach einer Benachteiligungssituation habe (Rausch et al. 2021, S. 24).

5.3.3 Was wird nicht genutzt? Warum?

Viele Beratungsstellen/Unterstützungsstrukturen, die nicht Community-basiert sind, berichteten in den Interviews, dass eher wenige Betroffene von Antiziganismus bei ihnen anlaufen und nur sehr wenige Beratungsfälle im Bereich Antiziganismus anfallen würden. Dies wurde in den Interviews mit den Selbstorganisationen bestätigt:

„Es gibt ja durchaus unterstützende Strukturen, also, wir machen auch Verweisberatung und können eben auch weiter verweisen an Antidiskriminierungsbüros oder an die Opferstellen rechter Gewalt oder, ja, es gibt ja sehr viele Institutionen, die sich durchaus auch mit Diskriminierung befassen. Aber die Betroffenen gehen da nicht unbedingt hin, aus ganz verschiedenen Gründen. Und das ist eben so ein Aspekt, da so eine Vermittlerfunktion einzunehmen. Und es geht eben, auf der einen Seite geht es um Sprache. Auf der anderen Seite gibt es eben auch um Vertrauen, weil Diskriminierung ja auch oft von Institutionen ausgeht, sodass da große Vorbehalte bestehen, sich dann auch an Institutionen zu wenden und dann da auf Unterstützung zu hoffen.“ (I_MRA_01, Z. 26)

Fast alle nicht Community-basierten Organisationen berichteten daher von Versuchen, die Minderheit mit ihrem Angebot besser zu erreichen:

„Und wir haben vor sieben Jahren vielleicht auch gesagt okay, wir würden auch sehr gerne Fälle von Diskriminierung von Sinti und Roma bearbeiten, weil wir die Diskriminierung erkennen, und wir sehen sie auch. Aber bislang hatte ich, zumindest soweit ich das weiß, auch bis heute nicht, keine Person, die sagt, offen, laut und deutlich: Ich gehöre zur Gruppe der Sinti oder ich bin eine Roma oder eine Romnja und bin diskriminiert worden.“ (I_MRA_17, Z. 40)

5.3.4 Welche Vernetzung besteht zwischen den bestehenden Beratungsstellen?

Zwischen den beschriebenen Beratungsstrukturen gibt es jedoch, wie schon angedeutet, eine funktionierende Vernetzungs- und Verweisberatungsstruktur sowie gegenseitige Unterstützung. Stark aufgestellte und gut vernetzte Selbstorganisationen oder Landesverbände bieten einen Grundstein dafür, dass Betroffene auch andere Beratungsangebote wahrnehmen, weil es dann einen wirksamen Austausch und Verweisberatung zwischen den Einrichtungen gebe. Wo aber ein Teil der Infrastruktur fehle, werde es sehr viel schwieriger, Betroffene von Antiziganismus zu betreuen:

*„Der Bedarf ist wirklich groß, und die Unterstützung ist noch nicht ausreichend. Und insbesondere dort, da wo die Landesverbände oder Selbstorganisationen von Sin*tizze und Rom*nja aktiv sind, wo sie selbst gut vernetzt sind, selbst eine gute Repräsentanz haben, ist zum Beispiel die Verweisberatung zwischen Gewaltopfer-Beratungsstellen und Landesverbänden oder Selbstorganisationen, das funktioniert meistens ziemlich gut. Oder eben auch Arbeitsaufteilung.“ (I_MRA_07, Z. 16)*

Besonders Interviewte aus Roma*-Organisationen berichteten zudem über eine europaweite und weltweite Vernetzung untereinander, bei der auch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit oder Strategische Prozessführung eine große Rolle spielen.

6. Aufbau einer neuen juristischen Unterstützungsstruktur

Dass es einer Unterstützungsstruktur für Betroffene von Antiziganismus bedarf, die diesen bei der Durchsetzung ihrer Rechte hilft, wird von allen Interviewpartner*innen bejaht, da eine solche Struktur eine Leerstelle füllen würde und so nicht nur den direkt Betroffenen, sondern auch darüber hinaus wirken könnte. Welche Aspekte der juristischen Unterstützung dabei zu berücksichtigen sind, wird im Folgenden ausgeführt. Da die Realisierungsbedingungen im Rahmen einer Studie nur in Form von Annahmen antizipiert werden können, werden die verschiedenen Aspekte der Unterstützungsstruktur nach ihrer Dringlichkeit gewichtet dargestellt. Daraus ergibt sich ein sogenanntes *Basismodell*, das die vorerst notwendigsten Aspekte beinhaltet. Auf dieser Basis können weitere Aspekte der Unterstützungsstruktur aufbauen, die – aus Sicht der Studienergebnisse – aber nicht zwingend von Anfang an umgesetzt werden müssen und damit als *Aufbaumodule* dargestellt werden.

6.1 Form und strukturelle Einbindung der Unterstützungsstruktur

„Die Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Fach- und Koordinierungsstelle für das Netzwerk ist unabdingbar. Diese sollte qualifiziertes Personal und ausreichende Ressourcen haben, um effiziente Koordination sicherzustellen. Klare Zuständigkeiten und enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren sind entscheidend.“ (I_MRA_18, Z. 40)

Zentrale Koordinierungsstelle

Als elementarer Aspekt der Unterstützungsstruktur wurde von den Interviewpartner*innen immer wieder eine zentrale Koordinierungsstelle benannt, an die sich Betroffene selbst, aber auch andere Beratungsstellen und Selbstorganisationen wenden können, wenn sie juristischen Beratungsbedarf haben. Als wichtiger Anspruch an diese Koordinierungsstelle wurde formuliert, dass sie nicht bei einer staatlichen Institution angegliedert ist, da es wie beschrieben (vgl. [Kap. 5.1](#)) häufig wenig Vertrauen bei Betroffenen von Antiziganismus gegenüber staatlichen Akteur*innen gibt. Ambivalent wurde die Frage beantwortet, ob eine bundesweite Koordinierungsstelle oder mehrere Stellen in den einzelnen Bundesländern besser geeignet wären, um die Bedarfe der Betroffenen abzudecken. Für dezentrale Koordinierungsstellen spricht das vermutlich höhere Vertrauen zu Ansprechpersonen vor Ort. Mehrheitlich wurde jedoch – zumindest für den Beginn der Unterstützungsstruktur – eine bundesweite Koordinierungsstelle präferiert, die für die direkt Betroffenen, Selbst-, Beratungs- und Monitoringorganisationen ansprechbar ist. Möglich und wünschenswert ist die dezentrale Ausweitung der Unterstützungsstruktur mit Vertretungen in den einzelnen Bundesländern, um so direkte Ansprechpersonen vor Ort zu haben.

Auch die strukturelle Einbindung einer solchen Koordinierungsstelle wurde unterschiedlich bewertet. Einerseits wurde eine grundlegend neue und unabhängige Struktur, die für alle Betroffenen und Anlaufstellen ohne etwaige Vorerfahrungen ansprechbar ist, als vielversprechend gesehen. Gleichzeitig birgt der komplette Neuaufbau einige Hürden, weshalb die Mehrheit der Interviewpartner*innen präferierte, die Koordinierungsstelle, zumindest für die Phase der Etablierung, bei einer vorhandenen bundesweiten Trägerstruktur anzusiedeln, die durch zusätzliche Mittel eine entsprechende neue Struktur aufbauen kann. Das hat die Vorteile, dass auf bestehenden Abläufen, Kontakten und Netzwerken, die in der vorhandenen Struktur gebündelt sind, und auf dem Vertrauen zu bestehenden Stellen aufgebaut werden kann. Außerdem könnten bei einer Anknüpfung an eine bestehende Struktur gleich Fälle, die dort anlaufen, bei Bedarf direkt an die Rechtshilfestruktur verwiesen werden. Somit würden sich Synergieeffekte mit bestehenden Strukturen ergeben. Mit Blick auf die Organisationslandschaft (vgl. [Kap. 4](#)) erfüllt

vor allem die *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus e.V.* mit einer etablierten und anerkannten, nichtstaatlichen bundesweiten Struktur, bei der bereits viele Vorfälle gemeldet werden, die notwendigen Voraussetzungen. Die Meldenden könnten hier direkt auf das Angebot der juristischen Unterstützungsstruktur hingewiesen werden. Ebenso möglich wäre aus Sicht der Studienergebnisse eine Angliederung beim Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, da dort bereits eine juristische Beratung etabliert und eine große Expertise für Rechtsgebiete vorhanden ist, die für Betroffene von Antiziganismus relevant sind. Wichtig ist, dass die Finanzierung der Struktur ausreichend und dauerhaft gesichert ist (vgl. [Kap. 6.5](#)).

Wie in [Kap. 4.1](#) dargestellt, genießen die meisten Selbstorganisationen von Sinti* und Roma* das Vertrauen der Betroffenen von Antiziganismus und werden fast immer als erstes angesprochen, wenn Betroffene (juristische) Beratung suchen. Daher ist es für die Koordinierungsstelle fundamental wichtig, eine gute Beziehung zu den einzelnen Selbstorganisationen und deren Netzwerken zu unterhalten und ebenso ansprechbar für den Beratungsbedarf der Selbstorganisationen zu sein wie auch für die Ratsuchenden selbst.

„Es muss unabhängig sein oder von Anfang an mit allen Selbstorganisationen zusammenarbeiten, und das halt nicht nur auf dem Papier. Das ist ganz, ganz wichtig, sodass da keine Gruppe ausgeschlossen wird.“ (I_MRA_18, Z. 483-486)

Diese Netzwerk- und Kontaktpflege ist auch mit Blick auf die regionalen und bundesweiten Melde- und Informationsstellen Antiziganismus, andere Beratungs- und Antidiskriminierungsstellen und weitere Strukturen im Bereich Antiziganismus essentiell, um bei den Beratungssuchenden anzukommen. Zur Formalisierung dieser Kontakte ist die Etablierung eines Beirats für die Unterstützungsstruktur denkbar. Dieser sollte aus verschiedenen Selbstorganisationen, Wissenschaftler*innen und Jurist*innen zusammengesetzt sein. Die Beiratssitzungen sollten jeweils entlohnt werden.

Daneben könnte eine begleitende wissenschaftliche Evaluation die langfristige Entwicklung der Unterstützungsstruktur fördern.

6.2 Aufgaben im Basismodell

Der Aufgabenumfang, den die Koordinierungsstelle abdecken kann, hängt stark vom Personal und den Finanzmitteln ab, die ihr zur Verfügung stehen. In dieser Studie unterscheiden wir daher zwischen den Aufgaben, die – aus Sicht der Studienergebnisse – zwingend notwendig sind und damit ein *Basismodell* darstellen. Dazu gehören eine Erst-/Verweisberatung, ein Anwalt*innen-Pool und das Informationsmanagement. Diese drei Aspekte hängen stark miteinander zusammen und sollten von Anfang an zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es weitere notwendige Aspekte der Unterstützungsstruktur, die aber nicht von Beginn an bereitstehen müssen und im Laufe der Arbeit der Koordinierungsstelle ergänzt werden können. Zu diesen *Aufbaumodulen* gehören die Kostenübernahme, die Sammlung und Bewertung legislativer Bedarfe, um die Arbeit von Akteur*innen wie der Selbstorganisationen sachkundig zu unterstützen und die Strategische Prozessführung.

Strukturvorschlag „AufRecht gegen Unrecht“



Abbildung 2: Strukturvorschlag, eigene Darstellung

6.2.1 Erst- und Verweisberatung

„Aus meiner Sicht ist da wichtig eine niedrighschwellige und unkomplizierte Erreichbarkeit, kostenlose Beratung und Terminbegleitung nach Wunsch und eben auch eine langfristige Unterstützung, wenn sie gewünscht sein sollte.“ (I_MRA_10, Z. 224)

Trotz der bestehenden Beratungslandschaft (vgl. [Kap. 4](#)) gibt es erhebliche noch nicht abgedeckte Unterstützungsbedarfe, vor allem an qualifizierter juristischer Beratung bzw. an Informationen und Zugang zu bestehenden Angeboten durch antiziganismus- und rassismussensibles Personal. Bei Selbstorganisationen kommen häufig juristische Beratungsanfragen auf, für die diese meist jedoch weder die finanziellen noch die personellen Ressourcen und/oder entsprechenden Mandate besitzen, um sie adäquat zu bearbeiten. Dementsprechend sind Einzelfall- oder gar Rechtsberatungen von diesen nicht abzudecken. Die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt informieren Ratsuchende grundlegend über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten wie z. B. eine Nebenklage, unterstützen auch bei der Suche nach Anwalt*innen und zeigen Betroffenen Finanzierungsmöglichkeiten auf. Darüber hinaus bieten sie Prozessbegleitung an. Allerdings sind sie vor allem in großen und größeren Städten existent und können keine Finanzierung für Anwalt*innen in Gerichtsprozessen garantieren. Der Aufgabenbereich der staatlichen Antidiskriminierungsberatungsstellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist enger umschrieben. So sind konfrontative Strategien wie Rechtsberatung oder Klagebegleitung nichtstaatlichen Stellen vorbehalten (vgl. [Kap. 4.3](#)). Zwar sind die nichtstaatlichen Antidiskriminierungsstellen häufig mit einem Budget für rechtliche Unterstützung ausgestattet, jedoch kommt es hier eher selten zur rechtlichen Intervention abseits einer AGG-Erstberatung (Bartel und Kalpaka 2023, S. 137). Als Gründe wurden in den Interviews der vorliegenden Studie genannt, dass die Berater*innen zu wenig Ressourcen in den einzelnen Beratungsstellen und wenig Erfahrung in rechtlicher Intervention hätten, sodass sie häufig eher davor zurückschrecken würden (I_MRA_16, Z. 318):

„Das Rechtsberatungsangebot ist bundesweit sehr unterrepräsentiert. Die Betroffenen befinden sich manchmal in sozioökonomischen Notlagen, mit sozial elementar nicht gesicherten Lebenssituationen (fehlende Identitätspapiere, Sprachkenntnisse und andere vorrangige Probleme, die

mit dem grundlegenden Lebensunterhalt zu tun haben). Daher fehlen den Betroffenen oft die Lebensressourcen, um ihre Rechte durchzusetzen.“ (I_MRA_20, Z. 8)

Die wichtigste und zentrale Aufgabe, die die zu schaffende Struktur entsprechend erfüllen muss, liegt in der Erst- und Verweisberatung. Die Koordinierungsstelle muss ansprechbar sein für einzelne Beratungssuchende, die sich mit juristischen Mitteln gegen antiziganistische Vorfälle wehren wollen, oder Selbst- und Beratungsorganisationen, die mit Betroffenen in Kontakt sind und für diese Beratung bei der Koordinierungsstelle suchen. Dafür ist es notwendig, dass die Koordinierungsstelle mit mindestens einer* einem Volljurist*in besetzt ist¹¹, der*die eine kompetente Erstberatung und Einschätzung des jeweiligen Falles vornehmen kann. Die*der Volljurist*in muss über eine Zulassung als Rechtsanwält*in verfügen, da nur eine*e Rechtsanwält*in nach § 43a Abs. 2 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Diese Pflicht umfasst auch die Mitarbeitenden des*der Anwält*in (Bundesministerium der Justiz 25.06.2021). Dabei muss die Koordinierungsstelle, z. B. aufgrund von Fristen, kurzfristig agieren können und durch die*den Volljurist*in die Kompetenz besitzen, die Dringlichkeit bestimmter Fälle festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Diese Erstberatung kann telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden und muss für die Ratsuchenden kostenlos und unverbindlich sein, um die Hürden zur Inanspruchnahme so niedrig wie möglich zu halten. Bestenfalls sollte die Beratung nach Bedarf auch in unterschiedlichen Sprachen stattfinden können, ggf. über den Einbezug von Dolmetscher*innen. Wichtig ist dies besonders in Hinblick darauf, dass das Angebot für alle Angehörigen der Communitys von Sinti* und Roma* wahrnehmbar sein muss:

„Bei der Rechtsdurchsetzung ihrer Rechte sollten die Betroffenen am besten auf Romanes oder in ihrer Landessprache beraten werden und von qualifizierten Beraterinnen, die auch selbst Angehörige der Minderheit sind, unterstützt werden. Die Betroffenen sollten stets aufgefangen und sich verstanden fühlen, auch wenn es aus juristischer Sicht keine Erfolgsaussichten gibt.“ (I_MRA_20, Z. 5)

Wesentlich für die Erstberatung ist eine Einschätzung, ob der jeweilige Fall in den Rahmen der Unterstützungsstruktur passt. Dafür ist es notwendig, dass die Unterstützungsstruktur objektive Kriterien einsetzt, die darstellen, was als relevanter antiziganistischer Fall zu bewerten ist. Empfohlen werden kann, bei der Bewertung, ob ein antiziganistischer Vorfall vorliegt, auf dem systematischen Kategoriensystem von MIA aufzubauen:

„Damit ein Vorfall von MIA überhaupt aufgenommen werden kann, muss sich dieser in die Vorkategorie einordnen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die dokumentierten Vorfälle auf der Grundlage von antiziganistischen Vorurteilen ereignen oder billigend in Kauf genommen wird, dass Betroffene von Antiziganismus wie Sinti und Roma Opfer von Rassismus und rassistischer Gewalt werden.“ (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2023b, S. 15).

Darüber hinaus sollte die Erst- und Verweisberatungsstelle transparente Kriterien bzw. einen Mindeststandard dafür entwickeln, wie die Beratung und der Kontakt mit den Betroffenen gestaltet werden soll, wie dies andere Verbände und Initiativen bereits tun (Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) 2015; Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) 2015). Um die Hürde zur Inanspruchnahme der Erst- und Verweisberatung möglichst gering zu halten und Betroffenen von Antiziganismus umfangreich zu helfen, sollte die Unterstützungsstruktur keine Eingrenzung der Rechtsgebiete (vgl. [Kap. 5.1.8](#)) haben

¹¹ Im [Kap. 6.4.1](#) wurden ein Modell mit einer und ein Modell mit zwei Volljurist*innen dargestellt.

und auch in Fällen beraten, in denen staatliche Akteur*innen die Gegenpartei sind. Eine Leerstelle, die sich gerade bei AD-Stellen, deren Mandat auf das AGG begrenzt ist, zeigt.

Bestandteil der Erstberatung ist die Prüfung, ob andere Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für den jeweiligen Fall ansprechbar sind, auf die dann verwiesen werden kann, um einerseits Doppelstrukturen und andererseits auch die Überlastung der Koordinierungsstelle zu vermeiden. Verwiesen kann dabei bspw. auf Ombuds- und Beschwerdestellen (z. B. bei der Bundesagentur für Arbeit), auf Antidiskriminierungsstellen, wenn der Fall AGG-relevant ist, auf Opferberatungsstellen oder Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Bei einer Mitgliedschaft der betroffenen Person in einer Gewerkschaft oder in einem Mieterverein kann für arbeits- bzw. mietrechtliche Themen auch hierauf verwiesen werden. Bei der Koordination der Fälle sind klare Zuständigkeiten und eine enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteur*innen entscheidend.

Ein weiterer Bestandteil der Erstberatung ist eine erste Einschätzung, ob juristische Mittel im jeweiligen Fall aussichtsreich erscheinen oder es keine Handhabe gibt. Sollte diese Einschätzung der*dem Jurist*in in der Koordinierungsstelle nicht möglich sein, da der Fall bspw. zu spezifisch im jeweiligen Rechtsgebiet verortet ist, kann auf spezialisierte Anwalt*innen aus dem Pool der Unterstützungsstruktur (vgl. [Kap. 6.2.2](#)) verwiesen werden. Auch bei einer erfolgten Erstberatung durch den*die Jurist*in der Koordinierungsstelle und nachfolgendem Wunsch der Betroffenen, sich juristisch zu wehren, sollte auf den Anwalt*innen-Pool hingewiesen werden. Dieser Verweis ist dabei ein freiwilliges Angebot, die Betroffenen sollten sich auch von Anwalt*innen außerhalb des Pools vertreten lassen können.

Die entstehenden Erstberatungskosten sollten durch die Unterstützungsstruktur übernommen werden, um die Inanspruchnahme durch die Betroffenen so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten. Andere Möglichkeiten der Kostenübernahme (Beratungshilfe, Rechtsschutzversicherung) sind dabei zu erfragen und ggf. bevorzugt zu nutzen.

Die Mitarbeiter*innen der Koordinierungsstelle sollten aus Sicht der Interviewten bestimmte Ansprüche erfüllen. Als zwingende Voraussetzung wurde genannt, dass sie fundierte Kenntnisse des Lebens von Sinti* und Roma* in Deutschland haben und rassismus- sowie antiziganismuskritisch arbeiten. Die Beratung muss parteiisch und betroffenenzentriert stattfinden und sich jeweils individuell an den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen der Hilfesuchenden orientieren, um ihnen gerecht zu werden (vgl. I_MRA_10, Z. 24). Darüber hinaus sollten die Mitarbeiter*innen auch ein Verständnis von anderen Diskriminierungsformen und deren Zusammenhängen haben, um bspw. Beratungssuchende, die sowohl von Antiziganismus als auch z. B. von Sexismus betroffen sind, adäquat unterstützen zu können.

Neben der*dem Volljurist*in erscheint ein*e Verwaltungsangestellte*r unabdingbar, um bei der Koordination, Vernetzung und Abrechnung zu unterstützen. Des Weiteren sollte eine pädagogische oder wissenschaftliche Fachkraft die Koordinierungsstelle ergänzen, um das Informationsmanagement (vgl. [Kap. 6.2.3](#)) inklusive Organisation von Weiterbildungen etc. zu gestalten.

6.2.2 Anwalt*innen-Pool

In den Interviews wurde sehr häufig geäußert, dass es auch am Zugang zu antiziganismussensiblen und qualifizierten Anwalt*innen fehlt.

„Also, das sind so Dinge, wo ich mir wirklich inständig wünschen würde, wir hätten aktuell einen Pool an Anwälten, gerne überregional, auch bundesweit aufgestellt, an die wir dann weiter ver-

weisen können oder mit denen wir uns dann zumindest kurzschließen können, um dann Rechtsfragen mit denen zu erörtern und dann unsererseits kompetente Rückmeldungen an die ratsuchenden Angehörigen der Minderheit geben zu können.“ (I_MRA_13, Z. 15)

Oft wurde beschrieben, dass die bisherige Zusammenarbeit mit Anwalt*innen eher problembehaftet abgelaufen sei. Es sei schwer gewesen, überhaupt kompetente Anwalt*innen zu finden. Besonders Kenntnisse über die Lebensrealität der Minderheit und über Antiziganismus würden den Anwalt*innen laut den Interviewten häufig fehlen, und es sei deswegen schwer, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

„Ich bin Angehöriger einer nationalen Minderheit, die sogar von einer Landesverfassung besonders geschützt ist, und darüber hat er keine Ahnung.“ (I_MRA_18, Z. 187)

„Es gibt selbst bei den Menschen, die in irgendeiner Weise sich wehren, ja Geld auftreiben, das Problem, dass die an Anwälte geraten, die weder sich für die Mandanten noch für das Thema interessieren und häufig auch keine Kenntnisse haben und keine Sensibilitäten haben in dem Thema Rassismus.“ (I_MRA_15, Z. 29)

Außerdem wurde in einzelnen Interviews darauf hingewiesen, dass Antiziganismus als multistrukturierter Komplex (vgl. [Kap. 2.1](#)) oftmals fachübergreifende Kompetenzen von Anwalt*innen voraussetze, diese sich also z. B. gleichermaßen im Asylrecht und im Strafrecht auskennen müssen. Daher bräuchte es verstärkten Austausch und mehr Zusammenarbeit zwischen antiziganismussensiblen Fachanwalt*innen aus verschiedenen Fachrichtungen.

Eine weitere elementare Aufgabe der zu schaffenden Unterstützungsstruktur sollte daher der Aufbau eines deutschlandweiten Anwalt*innen-Pools sein. Hierbei ist wichtig, ein Netzwerk an Anwalt*innen aus verschiedenen Fachrichtungen zu schaffen, um der multidimensionalen Komplexität antiziganistischer Gewalt und Diskriminierung Rechnung zu tragen und einen rechtsgebietsübergreifenden Austausch zu aktuellen Phänomenen und Urteilen zu gewährleisten. Die im Netzwerk organisierten Anwalt*innen sollten zudem unbedingt rassismussensibel arbeiten, sich bestenfalls mit Antiziganismus auskennen und eng mit den Selbstorganisationen und Landesverbänden zusammenarbeiten. Dies kann u. a. durch Weiterbildungen des Pools durch die pädagogische Fachkraft der Koordinierungsstelle in Kooperation mit Selbstorganisationen und Landesverbänden gewährleistet werden (vgl. [Kap. 6.2.3](#)). Um auf kompetente Anwalt*innen vor Ort verweisen zu können, sollten Anwalt*innen verschiedener Fachrichtungen langfristig in möglichst vielen Bundesländern und Regionen vertreten sein. Auch hier ist eine Vernetzung mit den vor Ort ansässigen Selbstorganisationen und Landesverbänden zu gewährleisten.

Das Anwalt*innennetzwerk sollte mehrere Funktionen erfüllen. Einerseits sollten die im Netzwerk organisierten bereit sein, bei Bedarf juristische Erstberatung, aber auch die Übernahme von Fällen zu gewährleisten, wenn die Betroffenen dies wünschen. Potentielle Anwalt*innen für das Netzwerk könnten diejenigen sein, die bereits erfolgreich mit Selbstorganisationen oder Landesverbänden der Sinti* und Roma* zusammengearbeitet haben. Andererseits sollte beim Aufbau des Netzwerks auf Strukturen zurückgegriffen werden, die bereits explizit rassismuskritische Jurist*innen ausbilden, wie zum Beispiel Absolvent*innen der Law Clinic der Humboldt Universität (Humboldt Law Clinic o. D.) oder der Refugee Law Clinics (Refugee Law Clinics Deutschland e.V. o. D.). Bei der Akquise möglicher Anwalt*innen sollte auch mit dem Studierendenverband der Sinti und Roma in Deutschland zusammengearbeitet werden, der bereits Studierende aus den Communitys unterstützt und angehende Jurist*innen/Referendar*innen aus der Community bei Interesse an den Pool übermitteln und für diesen werben könnte. Darüber hinaus sollten Mitwirkende über Anwalt*innenverbände wie den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. o. D.) oder den Deutschen Juristinnenbund (Deutscher Juristinnenbund e.V. o. D.) gewonnen werden. Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden sollte aktiv forciert werden, um Synergien zu ermöglichen. Das Netzwerk sollte außerdem in

regelmäßigem niedrigschwelligem Austausch stehen, um sich gegenseitig fort- und weiterzubilden und Schwierigkeiten und Lösungsansätze aktueller Fälle zu besprechen. Dafür könnte es verschiedene Formate geben, z. B. Online-Treffen, in denen die Fachanwält*innen zusammenkommen und sich über Antiziganismus sowie ihre Erfahrungen in der anwaltlichen Tätigkeit und vor Gericht austauschen. Dabei sollte besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, mehr engagierte Nebenklagevertreter*innen fortzubilden und in den Themenbereichen Antiziganismus und Rassismus zu professionalisieren.

Bei der Entlohnung der Anwält*innen aus dem Netzwerk müssen die gesetzlichen Regelungen wie bspw. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eingehalten werden. Darüber hinaus muss es möglich sein, entsprechende Vergütungsvereinbarungen über das RVG hinaus zu schließen, die dem konkreten Arbeitsaufwand gerecht werden. Um die Attraktivität des Netzwerks für Anwält*innen zu erhöhen, sollten diese für zusätzlich anfallende Aufgaben entschädigt werden, beispielsweise für Bildungsangebote für Beratungs- und Selbstorganisationen (vgl. [Kap. 6.2.3](#)).

Um das Arbeitspensum der Anwält*innen zu entlasten, sollte die Koordinierungsstelle, wenn möglich, selbst eine juristische Erstberatung gewährleisten. Auch andere Möglichkeiten der Entlastung der Anwält*innen durch die Koordinierungsstelle sind zu ergreifen. Bspw. sollte bei einer Übertragung der Erstberatung ein Fall möglichst gut im Vorfeld aufbereitet und entsprechende Dokumente bereits von den Betroffenen auf einer eigens von der Koordinierungsstelle eingerichteten DSGVO-konformen Plattform hochgeladen werden, um den Anwält*innen eine erste Durchsicht zu ermöglichen. Dafür kann bspw. eine KI-unterstützte Kanzleisoftware genutzt werden (z. B. JUPUS 2023).

6.2.3 Informationsmanagement

Eine weitere zentrale Anforderung an eine Rechtshilfestruktur ist das Informationsmanagement innerhalb der eigenen Struktur wie auch durch begleitende Bildungsveranstaltungen und -formate für externe Zielgruppen. Außerdem muss, wie bereits dargestellt, eine intensive Netzwerkarbeit geleistet werden, damit das Angebot in der Beratungs- und Organisationslandschaft bekannt ist und entsprechend auch genutzt wird.

Zwischen den Rechtsanwält*innen aus dem Netzwerk und den Selbstorganisationen und anderen relevanten Beratungsstellen sollte es regelmäßige Austauschformate geben. Dabei sollen die Rechtsanwält*innen aus ihrer Arbeitspraxis, von aktuellen Entwicklungen und Urteilen berichten und in den Austausch mit den Selbstorganisationen und anderen Beratungsstellen treten. Dieser Austausch sollte niedrigschwellig und für alle Interessierten leicht zugänglich sein, z. B. in einem hybriden oder Online-Format. Die Finanzierung solcher Formate kann durch Inanspruchnahme bestehender Fördermöglichkeiten (Bundeszentrale und Landeszentralen für politische Bildung, Stiftungen, Förderprogramme) gewährleistet oder bereits in der Grundförderung der Unterstützungsstruktur verankert werden.

Um die Erst- und Verweisberatung möglichst ressourcenschonend zu gestalten, kann zusätzlich eine Informationsplattform aufgebaut werden, auf der sich Betroffene relevante Fragen über ein FAQ (Frequently Asked Questions) selbst beantworten lassen können. Dabei können Verlinkungen und Verweise zur Antidiskriminierungsstelle des Bundes, zu den Opferberatungsstellen, den lokalen und regionalen Selbstorganisationen und Beratungsorganisationen nützlich sein. Diese Informationen sollten mehrsprachig sein, juristische Sachverhalte für Nicht-Jurist*innen verständlich aufbereiten und in Audio- oder Videodateien verfügbar sein.

Gleichzeitig sollten auch die Antiziganismus-Expert*innen der Selbstorganisationen oder die Mitarbeitenden der regionalen und bundesweiten Melde- und Informationsstelle(n) Antiziganismus die Rechtsanwält*innen aus dem Netzwerk über (aktuelle) antiziganistische Erscheinungsformen und aktuelle Schwerpunkte der Arbeit informieren.

Weiterhin sollten externe Zielgruppen für Bildungsangebote bedacht werden. Das betrifft z. B. Angestellte von Strafverfolgungsbehörden. So wurde in allen Interviews auf die fehlende Sensibilisierung von Polizei und Justiz hingewiesen, was sich mit den Eindrücken aus früheren Arbeiten deckt: „Die effektive Bekämpfung und Ahndung rassistisch motivierter Straftaten setzt daher eine besondere Aufmerksamkeit sowohl der Ermittlungsbehörden als auch des Gerichts für rassistische Kontexte, Verhaltensweisen und Strukturen voraus.“ (Payandeh 2017, S. 324). Häufig würden schon von den Ermittlungsbehörden die für die Strafzumessung erforderlichen Tatsachen nicht in hinreichendem Umfang ermittelt, und auch Staatsanwaltschaft und Richter*innen würden bei der Strafzumessung häufig Rassismus/Antiziganismus, besonders außerhalb politisch motivierter Taten, nicht ausreichend einbeziehen (ebd., S. 323). Dass ein*e Richter*in wie am Amtsgericht Ulm Antiziganismus als Tatmotiv benennt (vgl. [Kap. 2.1](#)), kommt noch viel zu selten vor. Während einige Landesverbände, wie der Landesverband Hessen oder Landesverband Baden-Württemberg, bereits für Polizeibehörden Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Polizist*innen durchführen, sollte dieses Angebot flächendeckend ausgeweitet werden, was durch die Unterstützungsstruktur gewährleistet sein kann. Außerdem sollte das Angebot ebenfalls auf Richter*innen und/oder (Schwerpunkt)Staatsanwaltschaften erweitert werden. Mögliche Anbieter*innen wären auch hier MIA oder das Bildungsforum gegen Antiziganismus. Da antiziganistische Diskriminierung aber ebenso in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Behörden stattfindet (vgl. [Kap. 5.1](#)), könnten auch Betriebsrät*innen, kommunale Wohnungsunternehmen oder Mitarbeitende aus Behörden und Ämtern Zielgruppe von Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sein.

Darüber hinaus ist das Mitwirken am Monitoring rechtlich relevanter antiziganistischer Vorkommnisse und Taten durch die Koordinierungsstelle sicherzustellen. Dabei können relevante Fälle und Urteile in einer spezialisierten Datenbank dokumentiert und den Anwält*innen sowie den Selbstorganisationen und anderen Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Somit könnten wichtiges Wissen und Erkenntnisse aus den Prozessen geteilt und zugänglich gemacht werden. Viele Interviewpartner*innen formulierten das Anliegen, positive Rechtsprechungen sichtbarer zu machen, um die Betroffenen zu ermutigen. Zum Informationsmanagement zählt darauf aufbauend auch die Öffentlichkeitsarbeit, die aus der Tätigkeit der Unterstützungsstruktur heraus auf Gesetzeslücken, aktuelle Problemfelder und Bedarfe hinweist, sodass durch politische Maßnahmen und Gesetzgebung dem entgegengewirkt bzw. gehandelt werden kann.

Weiterhin sollte die Koordinierungsstelle existierende Informations- und Bildungsmaterialien im Themenfeld sammeln und verfügbar machen sowie ggf. durch eigene Materialien ergänzen. Auch hierzu äußerten Interviewpartner*innen, dass bestehende Angebote zu dezentral und dadurch wenig bekannt sind:

„Also, der größte Punkt ist einfach, das Wissen zu vermitteln, weil ganz viele kennen die Rechte nicht.“ (I_MRA_18, Z. 513)

Ziel eines gelungenen Informationsmanagements sollte es außerdem sein, das Angebot in den Communitys und Beratungsstellen bekannt zu machen. Dazu könnten Menschen aus den Communitys als Botschafter fungieren. Diese könnten in Sozialen Medien für die Rechtshilfestruktur werben und auf erfolgreiche Fälle hinweisen. Um dies niedrigschwellig und zugänglich zu gestalten, sollten auch Soziale Medien wie bspw. Instagram oder TikTok genutzt werden, um grundlegende Rechte bei antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt prägnant zu erklären und dies verbreitbar zu machen. Vorgeschlagen wurde

ebenfalls, diese Informationen durch Botschafter*innen aus der Community bekannt zu machen. So sollen einerseits den Menschen ihre Rechte nähergebracht und andererseits positive Beispiele gerichtlicher Auseinandersetzungen bekannt werden:

„Ich glaube das, es wäre ein gutes Signal, und wir haben es in anderen Bereichen eben in der Tat so erlebt, also bei Racial Profiling oder bei diesen Abweisungen, bei Clubs, also, als Leute dann gemerkt haben, da trauen sich andere, eine Klage zu führen. Ja, ich erlebe das Gleiche, und ich trau mich auch.“ (I_MRA_17, Z. 195)

6.3 Aufgaben der Aufbaumodule

Darüber hinaus wurden weitere Aufgabengebiete genannt, die in der Auswertung der gesamten Interviews als wichtig, aber teilweise als unterschiedlich notwendig beschrieben wurden. Diese Aufgaben werden im Folgenden als Aufbaumodule dargestellt, welche bei der Realisierung der Unterstützungsstruktur zusätzlich bedacht werden können, wenn es der organisationale und finanzielle Rahmen zulassen. Die Aufgaben können aber auch nach der Etablierung des Basismodells der Unterstützungsstruktur hinzukommen.

6.3.1 Verfahrenskostenübernahme

„Also, ich finde, das Finanzielle steht wirklich an oberster Stelle. Wenn ich mir den Prozess nicht leisten kann, dann ist es wirklich ..., dann kommt es erst mal nicht in Frage.“ (I_MRA_05, Z. 176)

Die Frage der Kostenübernahme für die anwaltliche Prozessvertretung und Verfahrenskosten spielt für viele, aber nicht alle Interviewpartner*innen ebenfalls eine wichtige Rolle. Besonders die Mehrdimensionalität antiziganistischer Gewalt und Diskriminierung führt dazu, dass die finanziellen Möglichkeiten einen großen Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen eine juristische Auseinandersetzung haben. Von vielen Interviewten wurde daher die Übernahme von Kosten als notwendig dargestellt. Unstrittig war dabei, dass Erstberatungskosten durch die Koordinierungsstelle übernommen werden sollen (vgl. [Kap. 6.2.1](#)). Wichtig war den Interviewten, dass nicht nur ausgewählte strategische Fälle beraten werden, sondern möglichst viele Betroffene finanzielle Unterstützung bekommen sollten:

„[...] die Finanzierung von Erstberatung. Und das ist, das ist genau, was man bräuchte. Man bräuchte nicht nur große Prozesse, so die Finanzierung von Prozessen zu garantieren, sondern auch gleichzeitig Erstberatung, und genau das ist, das ist auf jeden Fall unbedingt notwendig.“ (I_MRA_03, Z. 84)

Umstrittener ist die Frage, inwieweit es einer Übernahme von weiteren Anwalts- und Verfahrenskosten bedarf: Wie in [Kapitel 4.9](#) dargestellt, gibt es bereits Unterstützungsstrukturen, die finanzielle Unterstützung anbieten.

Zur Beantragung von Prozesskostenhilfe wurde in Interviews geschildert, dass diese hürdenreich ist und die Gewährung in der jüngeren Vergangenheit restriktiver würde. Insbesondere würden die Erfolgsaussichten der anlaufenden Fälle häufig als gering eingeschätzt. Das kann bspw. bedeuten, dass Betroffene in einem Strafverfahren keine Möglichkeit der Nebenklage erhalten.

Im Falle der Anwendung dieses Aufbaumoduls muss die Koordinierungsstelle vor der Kostenübernahme prüfen, ob andere Finanzierungsmöglichkeiten, wie z. B. Prozesskostenhilfe, existieren, damit Doppel-

strukturen vermieden werden. In Strafverfahren müsste die Möglichkeit einer Nebenklage geprüft werden. Außerdem könnte auf Unterstützungsstrukturen wie Gewerkschaften und Mieterschutzbund verwiesen werden, wenn eine Mitgliedschaft der Betroffenen besteht. Zudem gibt es eine ganze Reihe bestehender Rechtshilfefonds, auf die ebenfalls verwiesen werden kann, z. B. Rechtshilfefonds im Bereich Asyl oder Rechtshilfefonds für bestimmte Personengruppen oder Regionen (vgl. [Kap. 4.9](#)). Diese sind jedoch häufig an bestimmte Bedingungen und Fallkonstellationen geknüpft oder vergeben nur einen gedeckelten Betrag. Hier müssten die Bedingungen genau geprüft werden.

Als eine Möglichkeit, zumindest ausgewählte Fälle finanziell zu unterstützen, erscheint das Einwerben von Spenden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Dies wurde in anderen Themenbereichen bereits erfolgreich umgesetzt. Langfristig ließe sich so auch ein unabhängiger Fond zur Verfahrenskostenübernahme etablieren.

6.3.2 Sammlung und Bewertung legislativer Bedarfe

Eine Aufgabe der Rechtshilfestruktur kann es ebenfalls sein, gesetzliche Unschärfen und Lücken auszumachen und Bedarfe daraus abzuleiten. Die in der Rechtshilfestruktur bestehende inhaltliche und rechtliche Expertise könnte damit eine fachliche Zuarbeit zur Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit der Selbstorganisationen bzw. Dachverbände leisten. Gesetzliche Lücken können durch die Koordinierungsstellen, den Anwält*innen-Pool und andere Akteur*innen der Rechtshilfestruktur erkannt und im Netzwerk diskutiert werden.

Viele Interviewpartner*innen berichteten von den Grenzen, die die Gesetzeslage bei der Einforderung von fundamentalen Rechten aufweist:

„Also, das eine ist, dass es ja Lücken gibt, große Lücken in dem Recht, was eingefordert werden kann überhaupt. Und dass eben zum Beispiel, dass ja, dass es eben nicht überall oder fast nirgends Antidiskriminierungsgesetze gibt, in [Name des Bundeslandes] zum Beispiel nicht.“
(I_MRA_01, Z. 2)

Als ein besonders großer Bedarf wurde in den Interviews vielfach die Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes thematisiert. So sind die Schwächen des AGG „hinlänglich bekannt“ (Bündnis AGG Reform – Jetzt! 2023, S. 1). Gefordert wird schon lange unter anderem die Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf öffentliche Stellen. Besonders für Betroffene von antiziganistischer Diskriminierung sind staatliche Stellen oftmals Orte der Diskriminierung (vgl. [Kap. 5.1.3](#)). Hinzu kommt die Forderung nach einem Verbandsklagerecht, z. B. von zentralen Akteur*innen der Communitys wie dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma o. D.) oder dem Bundes Roma Verband (Bundes Roma Verband 2023). So müssten sich individuell Betroffene nicht langwierigen Gerichtsverfahren aussetzen, die emotional und finanziell belastend sein können, sondern Antidiskriminierungsverbände könnten z. B. durch eine Prozessstandschaft das Recht im Namen einer diskriminierten Person geltend machen (Bündnis AGG Reform – Jetzt! 2023, S. 4). Außerdem könne so gegen die Fremdbezeichnung der Minderheit vorgegangen werden, ohne dass eine einzelne Person angesprochen würde („Verwendung des Z-Worts ist nicht zu ahnden“ (I_MRA_01, Z. 214)). Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollte gestärkt werden, z. B. durch ein eigenes Klagerecht (Bündnis AGG Reform – Jetzt! 2023, S. 12). Zudem wäre es hilfreich, in allen Bundesländern Landesantidiskriminierungsgesetze einzuführen, welches es bisher nur in Berlin gibt. Diese Forderungen werden sowohl in den Interviews als auch im UKA-Bericht an einigen Stellen erhoben (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 212 und 501).

Auch weitere Bedarfe wurden gleichermaßen im UKA-Bericht sowie in den Interviews genannt. Besonders im Bereich Asyl werden zahlreiche gesetzliche Änderungen gefordert (ebd., S. 510). Viele Interviewte berichteten, dass es insgesamt im Bereich Asylrecht nur wenig juristische Handhabe durch die Gesetzeslage gäbe:

„Also, das heißt, dass zum Beispiel die ganze aufenthaltsrechtliche Sache, die sehr stark mit struktureller und institutioneller Diskriminierung verbunden ist, die kann ja nicht sozusagen als Diskriminierungsfall verhandelt werden. Das heißt, du kannst nicht dagegen klagen, sondern das muss auf einer anderen Ebene umgesetzt werden.“ (I_MRA_19, Z. 217)

Weitere Themen könnten die stärkere Ahndung von Online-Hass sein oder die Aufnahme von Antiziganismus in das Strafgesetzbuch: *„In einem ersten Schritt sollte der § 46 StGB neben Antisemitismus auch Antiziganismus bei der Strafzumessung explizit benennen.“ (Daimagüler 2024, S. 18).*

All dies könnten erste Elemente der Sammlung und Bewertung legislativer Bedarfe sein. Weitere oder besonders dringende Bedarfe sollten durch die Rechtshilfestruktur ausgemacht und adressiert werden.

6.3.3 Strategische Prozessführung

Ein weiteres Aufgabengebiet, das von mehreren Interviewten angesprochen wurde, ist die Strategische Prozessführung. Darunter wird die Begleitung von ausgewählten Prozessen verstanden, die darauf abzielen, als Präzedenzfälle juristische Graubereiche durch Urteile zu erhellen und ggf. auf eine Veränderung der Gesetzeslage durch den Gesetzgeber hinzuwirken.

Die Studie *Mit Recht gegen Rassismus* des advd (Kinsky 2017) konnte zeigen, dass Strategische Prozessführung auf juristischer Ebene erfolgreich funktionieren kann. Darüber hinaus kann teilweise ein signifikanter Einfluss auf die öffentliche Meinung festgestellt und nicht zuletzt das Empowerment der betroffenen Gruppe in hohem Maße bestärkt werden. Teilweise wirken sich Urteile auch auf Politik und Verwaltung aus (ebd., S. 90 f.). *„Zusammenfassend ist klar zu konstatieren, dass die Strategische Prozessführung für die Bekämpfung von Alltagsrassismus in Deutschland von großer Wichtigkeit ist“ (ebd., S. 89).* Daran anknüpfend sollte unter Beachtung der Erfahrungen und des gesammelten Wissens mit erfolgreichen Organisationen aus dem Feld zusammengearbeitet werden.

Dabei sollte die Koordinierungsstelle zusammen mit dem Anwalt*innen-Pool Bedarfe für Strategische Prozessführung identifizieren. Mögliche Fälle sollten in Zusammenarbeit mit etablierten und erfahrenen Akteur*innen umgesetzt werden. Organisationen wie die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF), das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) und gemeinnützige Unternehmen wie HateAid oder hatefree bieten Betroffenen teilweise kostenlos Unterstützung bei der Strategischen Prozessführung in verschiedenen Gebieten. Hier sollte je nach Rechtsgebiet mit den entsprechenden Organisationen zusammengearbeitet werden, die bereits über jahrelange Expertise verfügen.

Darüber hinaus sollte zur Stärkung der Betroffenen von Antiziganismus die Gründung eines Antidiskriminierungsverbands gem. § 23 AGG geprüft werden. Dieser hätte die Möglichkeit, als Beistand neben bzw. mit den Anwalt*innen aufzutreten. Die betroffene Person kann somit emotional begleitet werden, darüber hinaus kann der Verband die Klage argumentativ im Verfahren unterstützen und für die*den Kläger*in Anträge stellen oder vortragen (Andrades o. D.).

6.3.4 Weitere Bedarfe mit Blick auf die Unterstützungsstruktur

Mehrfach wurde erwähnt, dass eine ausgebaute juristische Unterstützungsstruktur sowohl rechtliche als auch psychosoziale und Kenntnisse der Geschichte von Antiziganismus einschließen sollte:

„Besondere Aufmerksamkeit sollte auch den Bedürfnissen von besonders schutzbedürftigen, traumatisierten Menschen mit Fluchterfahrung und Herausforderungen im Zusammenhang mit möglichen transgenerationalen Traumata (der Nachkommen der 1. Generation der NS-Verfolgten) gewidmet werden.“ (I_MRA_20, Z. 42)

Darüber hinaus sollte ein Netzwerk von verlässlichen Dolmetscher*innen, Ärzt*innen und Psycholog*innen (am besten aus der Community) aufgebaut werden, da auch diese für Gutachten in Rechtsprozessen wichtig, jedoch häufig ebenfalls antiziganistisch eingestellt oder zumindest wenig sensibilisiert seien und es hier vonseiten der Community an Vertrauen mangle. Hervorzuheben ist hierbei, dass aufgrund der psychosozialen Situation und Traumatisierungen der Betroffenen zwingend therapeutische Ressourcen im Rahmen der juristischen Unterstützungsstruktur mitgedacht werden sollten.

Auch eine soziale Unterstützung ist neben der juristischen Beratung und Unterstützung relevant. Möglich wäre es z. B., den Betroffenen Lots*innen bzw. Mittler*innen aus der Community vor Ort zur Seite zu stellen, die diese zu Terminen mit Anwäl*innen, zu Beratungsstellen oder ins Gericht begleiten, um sie auf dem Weg der rechtlichen Auseinandersetzung zu unterstützen und zu stärken. Diese Aufgabe sollte durch eine Aufwandsentschädigung vergütet werden, z. B. durch eine Projektförderung in den jeweiligen Bundesländern.

Mehrfach wurde in den Interviews geäußert, dass Ratsuchende nicht zur rechtlichen Intervention gedrängt werden sollten, da selbst bei guten Erfolgsaussichten dies nicht immer die beste Möglichkeit im Sinne der Betroffenen sei. Es sollten darüber hinaus weiterhin verschiedene Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung angeboten werden, beispielsweise Mediation mit Betroffenen und Verursacher*innen.

Vielfach wurde der Weg des Informationsflusses zu den Betroffenen angesprochen. Der Zugang zu Informationen über die eigenen Handlungsmöglichkeiten bei erlebtem Unrecht müsste niedrigschwellig und so direkt wie möglich sein. Informationen müssen in verschiedenen Sprachen, aber ebenso in verschiedenen Formaten, z. B. als Videos, zur Verfügung gestellt werden. So könnten auch Menschen an Informationen gelangen, die nicht lesen oder schreiben können. Außerdem müssten Social Media genutzt werden (vgl. [Kap. 6.2.3](#)). Die Informationen sollten zudem im besten Fall innerhalb der Community verbreitet werden, sodass Mund-zu-Mund-Propaganda entstehen kann. Dazu haben sich besonders die Selbstorganisationen der Sinti* und Roma* bereits verschiedene kreative Wege überlegt. Eine Interviewteilnehmerin fasste die Erfahrungen mehrerer Interviewteilnehmer*innen aus den Selbstorganisationen so zusammen:

„Wir haben uns überlegt: Wo können wir möglichst viele Menschen erreichen? Und ja, unsere Erfahrung ist: über das, was Spaß macht, was Schönes.“ (I_MRA_18, Z. 532)

Dazu würden Veranstaltungen zur Stärkung der kulturellen Identität, wie Musikveranstaltungen, gehören oder aber auch Kinder- und Familienfeste, Kochabende etc.

6.4 Finanzierung der Unterstützungsstruktur

In der vorliegenden Studie konnte zunächst aufgezeigt werden, dass es einer juristischen Unterstützungsstruktur für Betroffene von Antiziganismus bedarf, und es konnte eine mögliche Struktur mit notwendigen Aufgabengebieten skizziert werden. Offen mit Blick auf die Realisierbarkeit einer solchen Struktur ist die Frage nach der Finanzierung. Auch die Finanzierungsmöglichkeiten sind für das Basismodell und die Aufbaumodule unterschiedlich gegeben.

Finanzierungsmöglichkeiten des Basismodells

Grundsätzlich sind verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten für die Koordinierungsstelle und die Aufgaben des Basismodells denkbar. So könnten dafür private Spenden oder Spenden von Unternehmen eingeworben werden. Weiterhin wäre denkbar, dass existierende Stiftungen die Finanzmittel bereitstellen oder eine Neustiftung erfolgt. In der Untersuchung wurde dies von Interviewpartner*innen jedoch nicht als aussichtsreich bewertet.

Wichtig war den Interviewpartner*innen übergreifend, dass die Finanzierung der Koordinierungsstelle langfristig und außerhalb einer „Projektlogik“ sowie unabhängig von Legislaturperioden gesichert ist. Das wurde als zentrale Bedingung für die Herstellung von Vertrauen bei den Betroffenen genannt. Gleichzeitig wurde die besondere Verantwortung des Staates für Sinti* und Roma* und für Betroffene von Antiziganismus betont, so dass eine staatliche Gewährleistung der dargestellten Unterstützungsstruktur präferiert wurde:

*„Ich finde, dass der Staat die Stellen haben sollte, die das machen. Ich finde auch, dass der Staat Akteur*innen verklagen sollte, die sich nicht an seine Gesetze halten, und das eigeninitiativ.“
(I_MRA_21, S. 146)*

Die Bundesrepublik verpflichtet sich im Grundgesetz, die Rechtsweggarantie für alle zu leisten, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt werden (Art. 19 Abs. 4 GG). Aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) lässt sich laut BVerfG zudem „[...] ein Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz im materiellen Sinne für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ableiten.“ (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2020, Az. 1 BvR 2843/17, Rn.15.)

Wie die vorliegende Studie gezeigt hat, wird dieser Anspruch für Betroffene von Antiziganismus, gerade wenn sie keine deutsche Staatsbürgerschaft oder keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben, nur ungenügend erfüllt. Aus diesen Gründen wird auf Basis dieser Studie deutlich, dass es zusätzliche Strukturen braucht, die einen *wirkungsvollen Rechtsschutz für Betroffene von Antiziganismus* ermöglichen. Die skizzierte Unterstützungsstruktur kann einen Beitrag zur Erfüllung des Anspruchs leisten und sollte daher durch eine staatliche Förderung ermöglicht werden. Dafür kämen Förderungen des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat in Frage. Eine strukturelle, nicht projektförmige Förderung durch Bundesmittel wurde in den Interviews als präferierte Finanzierungsquelle genannt, damit die Bundesrepublik vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti* und Roma* ihrer besonderen Verantwortung nachkommt und die Unterstützungsstruktur langfristig sicherstellt.

Aus den Interviews und Hintergrundgesprächen ergaben sich für die Förderung des Basismodells keine Hinweise auf juristische Hürden, wenn auf den Ausschluss von Doppelstrukturen geachtet wird, was dadurch gewährleistet werden kann, dass die Koordinierungsstelle die Beratungslandschaft mit ihren Angeboten kennt, innerhalb dieser vernetzt ist und dadurch Ratsuchende auf deren Angebote verwei-

sen kann. Als weitere Voraussetzung wurde benannt, dass die Unterstützungsstruktur an keine staatliche, sondern an eine private Struktur angegliedert sei, um auch Fälle zu beraten, in denen die Gegenpartei die öffentliche Gewalt ist.

Finanzierungsmöglichkeiten für die Aufbaumodule

Sehr kontrovers wurde jedoch in Hintergrundgesprächen die Frage diskutiert, inwieweit Verfahrenskosten durch eine Unterstützungsstruktur übernommen werden könnten, insbesondere wenn die Gegenpartei die öffentliche Gewalt sei. Diese Frage lässt sich im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Studie nicht klären, sondern bedarf eines Rechtsgutachtens bzw. einer richterlichen Entscheidung. An dieser Stelle können dementsprechend nur die Argumente wiedergegeben werden, die in den Interviews und Hintergrundgesprächen für oder gegen die Möglichkeit einer Förderung von Verfahrenskosten angeführt wurden. Für die angesprochene Rechtsweggarantie und den Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz gibt es in der Bundesrepublik bspw. die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, die jedoch, wie bereits in [Kapitel 6.3.1](#) beschrieben und durch das folgende Zitat belegt, häufig in der Praxis zu voraussetzungsvoll ist und nicht gewährt wird:

„Das heißt, da stehen die Leute tatsächlich, wenn sie kein Geld haben, vor dem Problem, höchstens mit einem Rechtsberatungsschein oder Prozesskostenhilfe irgendwo hingehen zu können. Aber um so eine Prozesskostenhilfe zu beantragen, muss man selber schon Jurist sein, weil das, was man da beantragt, muss den Rechtspfleger bei Gericht davon überzeugen, dass man Erfolgsaussichten hat. Das heißt, außerhalb des Strafrechts ist der ganze Bereich des nicht Strafrechtlichen, und gerade öffentlicher Sektor ein Bereich, wo die Leute keinen Zugang zu Recht haben.“
(I_MRA_15, Z. 35)

Daraus kann nach einzelnen Auffassungen aus den Hintergrundgesprächen die Möglichkeit auf Förderung der Verfahrenskosten – auch gegen die öffentliche Gewalt – abgeleitet werden, gerade in Bezug auf Betroffene von Antiziganismus, denen gegenüber die Bundesrepublik eine besondere Verantwortung hat. Diese Auffassung wurde, nach Kenntnisstand der Interviewpartner*innen, bisher noch nicht juristisch endgültig geklärt.

Jedoch wurden Argumentationslinien seitens öffentlicher Einrichtungen genannt, die sich gegen die Möglichkeit einer Förderung von Verfahrenskosten aussprachen. Zuvorderst wurde von den öffentlichen Einrichtungen auf mögliche Doppelstrukturen verwiesen, da die Prozesskostenhilfe den Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsanspruch für Menschen gewähre, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügten. Eine zusätzliche Verfahrenskostenübernahme entspräche einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen vulnerablen Gruppen und Rechtssuchenden. Dass die Prozesskostenhilfe jedoch häufig zu voraussetzungsvoll für Betroffene von Antiziganismus ist, wurde in der vorliegenden Studie mehrfach dargestellt. Als weiteres Argument für die Zurückweisung der Möglichkeit einer staatlichen Förderung wurden die fehlenden Zuständigkeiten der jeweiligen Einrichtungen genannt und die Verantwortung auf andere Einrichtungen und Ministerien verschoben.

Aus der vorhandenen Datenlage lässt sich die Frage nach einer staatlichen Fördermöglichkeit der Aufbaumodule nicht abschließend klären. Dies könnte durch ein juristisches Gutachten bzw. Verfahren getan werden, das die Möglichkeiten der Unterstützungsstruktur auslotet und die offenen Fragen klärt. Alternativ erscheint es zielführend, die Unterstützungsstruktur im Basismodell mithilfe staatlicher Förderung zu etablieren und die Aufbaumodule durch andere Finanzquellen umzusetzen. Bspw. kann durch die Koordinierungsstelle ein spendenbasierter Fonds aufgesetzt und öffentlich beworben werden, der Verfahrenskostenübernahme, Sammlung und Bewertung legislativer Bedarfe und Strategische Prozessführung ermöglicht, wobei mit vorhandenen Strukturen kooperiert werden kann.

7. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Die vorliegende Studie hat, wie der UKA-Bericht, der MIA-Jahresbericht 2022 und diverse andere Studien vorher, aufgezeigt, wie weit antiziganistische Diskriminierung und Gewalt in Deutschland verbreitet sind und in welchen gesellschaftlichen Teilbereichen, vom Schulsystem bis hin zu Behördengängen, Betroffene damit konfrontiert sein können. Im Akteur*innenmapping konnte aber auch dargestellt werden, dass es eine breite Landschaft von Organisationen und Akteur*innen gibt, die Betroffenen von Antiziganismus Unterstützung und Beratung anbieten, einzelne Vorfälle und aktuelle Entwicklungen sichtbar machen und so gegen diese „*antiziganistischen Zustände*“ (End et al. 2013) ankämpfen. In dieser Landschaft, die stark vernetzt ist und kooperiert, gibt es jedoch auch Leerstellen, insbesondere im Bereich der juristischen Unterstützung. Aufbauend auf der Interviewstudie konnte gezeigt werden, dass es aus Sicht von Selbstorganisationen und Beratungsstellen eine zentrale Unterstützungsstruktur braucht, die mehr Betroffenen dazu verhilft, ihre Rechte wahrzunehmen.

Aus der Auswertung der 21 Interviews konnten die zentralen Aufgaben und strukturellen Anforderungen an die Unterstützungsstruktur eruiert werden. Je nach den Realisierungsmöglichkeiten sollte diese Struktur im **Basismodell** mindestens eine bundesweit aktive **Koordinierungsstelle** umfassen, die eine niedrigschwellige und kostenlose **Erst- und Verweisberatung** für Betroffene von Antiziganismus durch mindestens eine*n Volljurist*in anbietet und auch für Selbstorganisationen und andere Beratungseinrichtungen ansprechbar ist. Des Weiteren sollte die Koordinierungsstelle einen rechtsgebietsübergreifenden **Pool von Anwält*innen** bilden, vernetzen und koordinieren. Diese Anwält*innen sollten: Rat gebend zur Verfügung stehen; ggf. Erstberatungen für Betroffene übernehmen, wenn dies durch die*den Volljurist*in der Koordinierungsstelle nicht möglich ist; für die Vertretung von Betroffenen offen sein; am **Informationsmanagement** und an **Bildungsveranstaltungen** mitwirken. Letztere bilden den dritten Aufgabenschwerpunkt im Basismodell und bestehen aus mehreren Unteraufgaben: der Etablierung einer Rechtssprechungsdatenbank mit relevanten Fällen und Urteilen; der Erstellung und Verbreitung von Informationen und Materialien zu juristischen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten; der Koordination von juristischen Bildungsangeboten für Selbst- und Beratungsorganisationen einerseits und für den Anwält*innen-Pool andererseits.

Zu diesen grundlegenden Aufgaben, die die Basis der Unterstützungsstruktur bilden, können je nach den Rahmenbegebenheiten **Aufbaumodule** hinzukommen, die weitere Aufgabengebiete abdecken. Diese Aufbaumodule können auch später von der Koordinierungsstelle aufgebaut bzw. durch ergänzende Strukturen wahrgenommen werden. Eines der Aufbaumodule besteht in der **Verfahrenskostenübernahme**. Da diese Aufgabe schwieriger zu finanzieren ist und es bereits Unterstützungsstrukturen gibt, die jedoch häufig nicht bekannt oder zu hochschwellig in Anspruch zu nehmen sind, kann die Koordinierungsstelle im ersten Schritt auch auf diese Angebote verweisen. Daneben stellt die **Sammlung und Bewertung legislativer Bedarfe** ein weiteres Aufbaumodul mit einem erheblichen Bedarf dar. Hierbei sind gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Interessensvertretung vonnöten, um Leer- und Fehlstellen in der Gesetzgebung aufzuzeigen und zu deren Behebung beizutragen. Das dritte Aufbaumodul liegt in der **Strategischen Prozessführung**, die ebenso Schwächen und Lücken in Gesetzen und Verordnungen aufzeigt und Graubereiche in der Gesetzesauslegung erhellt. Auch dieses Modul kann eine Konsequenz der Etablierung der juristischen Unterstützungsstruktur sein und sollte in enger Zusammenarbeit mit Organisationen umgesetzt werden, die sich bereits auf Strategische Prozessführung konzentrieren.

Da die Gewährleistung der Rechtswahrnehmung in Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG als ein Grundrecht festgeschrieben ist, sollten staatliche Institutionen Strukturen ermöglichen und unterstützen, die z. B. Betroffenen von Diskriminierung und Gewalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte verhelfen.

Daneben hat die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung eine besondere Verantwortung für Sinti* und Roma* und sollte auch aus diesem Grund den Aufbau einer juristischen Unterstützungsstruktur fördern. Daher wird empfohlen, dass die Etablierung und längerfristige Sicherstellung des Basismodells der Unterstützungsstruktur durch staatliche Förderung gewährleistet wird. Ergänzend dazu können von der Koordinierungsstelle weitere Fördermöglichkeiten über z. B. Spenden, Stiftungen etc. eingeworben und so die Aufbaumodule umgesetzt werden, wenn dies durch die staatliche Grundförderung nicht möglich erscheint.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wo wird für welche Anliegen beraten? - Schematische Darstellung der anteiligen Arbeit für spezifische Beratungsleistungen für Betroffene von Antiziganismus, eigene Darstellung.	13
Abbildung 2: Strukturvorschlag, eigene Darstellung.....	39

Literaturverzeichnis

- Allianz gegen Antiziganismus (2017): Antiziganismus – Grundlagenpapier. Heidelberg.
- Amadeu Antonio Stiftung (o. D.): CURA – Opferfonds rechte Gewalt. Online verfügbar unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/opferfonds-cura>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Andrades, Eva Maria (o. D.): Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach § 23 AGG. Online verfügbar unter https://www.adnb.de/de/%C3%9Cber%20uns/Publikationen/20100103T0000%20Beistand_Eva%20Andrades, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. (o. D.): Teilhabe – Rechtsfonds Antidiskriminierung. Online verfügbar unter <https://www.adb-sachsen.de/de/angebote/materialien/faltblatt-rechtsfonds>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB): Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Online verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-uns/unsere-aufgaben/unsere_aufgaben_inhalt.html, zuletzt geprüft am 09.02.2024.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) (o. D.): Hinweise und Kontaktmöglichkeiten. Beratung zum Thema Diskriminierung. Online verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/bildungsbereiche/schule/hinweise_und_kontaktmoeglichkeiten/Ansprechpartner_innen_neu_2020.html, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) (Hg.) (2014): Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) (2015): Leitfaden Beratung bei Diskriminierung: erste Schritte und Weitervermittlung. Online verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_verweisberatung_20121109.pdf?__blob=publicationFile&v=7, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB) (Hg.) (2023): respekt*land. Antidiskriminierungsberatung für ganz Deutschland.
- Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) (2015): Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung.
- aric-nrw (o. D.): Stiftung „Leben ohne Rassismus“. Online verfügbar unter <https://www.aric-nrw.de/netzwerk/stiftung-leben-ohne-rassismus.html>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Bartel, Daniel; Kalpaka, Annita (2023): Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland. Aktueller Stand und konzeptionelle Eckpunkte. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB). Berlin.

Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (2024): Community-basierte Anlauf- und Beratungsstellen für von Rassismus betroffene Menschen. Online verfügbar unter <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/community-basierte-anlauf-und-beratungsstellen-fuer-von-rassismus-betroffene-menschen-2224534>, zuletzt geprüft am 08.02.2024.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2024): Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/732988/1356dbf7d387e2e2ebeca1e22eaa6eb5/kennen-sie-ihre-rechte-uegleichbehandlungsstelle-download-ba-ib-data.pdf?download=1>, zuletzt geprüft am 09.02.2024.

Beigang, Steffen; Fetz, Karolina; Kalkum, Dorina; Otto, Magdalena (Hg.) (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Berlin.

Bildungsforum gegen Antiziganismus (o. D.): Wer sind Sinti und Roma eigentlich? Online verfügbar unter <https://www.antiziganismus.de/bildungsangebote/hinterfragen/wer-sind-sinti-und-roma>, zuletzt geprüft am 09.02.2024.

Bullerdiek, Lisa (2021): Diskriminierung bei der Wohnungssuche. taz.de. Online verfügbar unter <https://taz.de/Diskriminierung-bei-der-Wohnungssuche/15772901>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.

Bundes Roma Verband: Der Bundes Roma Verband fordert dringend Verbesserungen zur Situation geflüchteter Roma aus der Ukraine in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.bundesromaverband.de/der-bundes-roma-verband-fordert-dringend-verbesserungen-zur-situation-gefluechteter-roma-aus-der-ukraine-in-deutschland>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.

Bundes Roma Verband (2023): Bündnis AGG Reform – Jetzt! Zur Anhörung im Rechtsausschuss. Online verfügbar unter <https://www.bundesromaverband.de/pressemitteilung-buendnis-agg-reform-jetzt-zur-anhoerung-im-rechtsausschuss>, zuletzt geprüft am 09.02.2024.

Bundesagentur für Arbeit (2023): Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II. Online verfügbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/informationen-zur-ausgestaltung-des-schlichtungsverfahrens-nach-15a-sgb-ii_ba044326.pdf, zuletzt geprüft am 13.02.2024.

Bundesamt für Justiz (o. D.): Härteleistungen für Opfer extremistischer Taten. Online verfügbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Entschaedigung/ExtremismusTerrorismus/Extremismus/Extremismus_node.html, zuletzt geprüft am 12.02.2024.

Bundesamt für Soziale Sicherung (o. D.): Beschwerde über einen Sozialversicherungsträger. Beschwerdeformular. Online verfügbar unter <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/service/beschwerde-ueber-einen-sv-traeger/beschwerdeformular>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (o. D.): BumF-Rechtshilfefonds. Online verfügbar unter <https://b-umf.de/impressum>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.

Bundesministerium der Justiz (25.06.2021): Bundesrechtsanwaltsordnung § 43a Grundpflichten Abs. 2. BRAO. Online verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_43a.html, zuletzt geprüft am 12.02.2024.

Bundesministerium der Justiz (2024): Hilfe-Info für Betroffene von Straftaten. Bundesministerium der Justiz. Online verfügbar unter https://www.hilfe-info.de/WebS/hilfeinfo/DE/Home/home_node.html, zuletzt geprüft am 08.02.2024.

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hg.) (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin.
- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (o. D.): Ombudsstellen. Online verfügbar unter <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/topic/6477.ombudsstellen.html>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Bundesregierung (20.02.2023): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Clara Bünger et al. Bundestag, 20/5772. Online verfügbar unter <https://polit-x.de/de/documents/16667788/deutschland/bund/bundestag/drucksachen/antwort-2023-03-02-auf-die-kleine-anfrage-drucksache-205507-antiziganistische-straftaten-2022>, zuletzt geprüft am 01.02.2024.
- Bündnis AGG Reform – Jetzt! (2023): Mehr Fortschritt wagen heißt auch mehr Antidiskriminierung wagen! Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes. Hg. v. Antidiskriminierungsverband Deutschland. Berlin.
- Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (o. D.): Infoblatt Rechtshilfefonds „Strategische Klagen gegen Diskriminierung“ des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) e.V. Berlin.
- Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (Hg.) (2023): Dossier: Sinti und Roma. o. O.
- Caritas (2024): Die Allgemeine Sozialberatung – jeder kann kommen. Online verfügbar unter <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2013/artikel/die-allgemeine-sozialberatung--jeder-kan>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.
- Daimagüler, Mehmet (2024): Gemeinsam gegen Antiziganismus. Erklärung des Bundeskriminalamts und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zur künftigen Zusammenarbeit. Wiesbaden.
- Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Heller, Aylene; Brähler, Elmar; Aderholz, David; Behrmann, Inken (Hg.) (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus-Studie 2022. Gießen.
- Deutscher Anwaltverein (o. D.): Ziele der Stiftung. Online verfügbar unter <https://anwaltverein.de/de/ueber-uns/stiftung-contra-rechtsextremismus/opferhilfe>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (o. D.): Der djb stellt sich vor. Online verfügbar unter <https://www.djb.de/ueber-uns/der-djb-stellt-sich-vor>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (2023): Beratung. Online verfügbar unter <https://dokuzentrum.sintiundroma.de/teilhabe/beratung>, zuletzt geprüft am 08.02.2024.
- Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) (2023): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2021/2022. Hg. v. Amaro Foro e. V.
- End, Markus (2018): Antiziganismus: Definition, Erscheinungsformen, Funktionen. In: *Bürger & Staat* 68 (1-2), S. 5–10.
- End, Markus; Herold, Kathrin; Robel, Yvonne (Hg.) (2013): Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. 2. Aufl. Münster: Unrast Verlag.
- ERGO (Hg.): Ein langer Atem hilft. Formlose Rechtsbehelfe. Online verfügbar unter <https://www.ergo.de/de/rechtsportal/schule-und-unterricht/rechtsbehelfe/formlose-rechtsbehelfe>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.

- European Center for Constitutional and Human Rights (2023): Strategische Prozessführung. Online verfügbar unter <https://www.ecchr.eu/glossar/strategische-prozessfuehrung>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.
- Fings, Karola; Steinbacher, Sybille (Hg.) (2021): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 19), Göttingen.
- Freistaat Thüringen Ministerium für Inneres und Kommunales (Hg.) (o. D.): Polizeivertrauensstelle. Online verfügbar unter <https://innen.thueringen.de/wir/polizeivertrauensstelle>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Geisslinger, Esther (2022): Ablehnung war Diskriminierung. Gericht verurteilt Fitnessstudio. taz.de. Online verfügbar unter <https://taz.de/Gericht-verurteilt-Fitnessstudio/!5896137>, zuletzt aktualisiert am 18.11.2022, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Geisslinger, Esther (2023): „Genug Rassismus für alle da“. taz.de. Online verfügbar unter <https://taz.de/Kelly-Laubinger-ueber-Diskriminierung/!5972181>, zuletzt geprüft am 09.01.2023.
- Geschke, Daniel; Blüml, Marc; Wittmann, Lukas; Steinhauer, Jaroscha Pia; Schmidt, Fiona (2023): Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt. Fokus: Polizei und Justiz. Hg. v. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. Jena.
- Gesellschaft für Antiziganismusforschung (o. D.): Eine Auswahl der Publikationen unserer Mitglieder. Online verfügbar unter <https://www.antiziganismusforschung.de/publikationen>, zuletzt aktualisiert am 11.02.2024, zuletzt geprüft am 11.02.2024.
- Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (2021): Nach GFF-Beschwerde: Landesdatenschutzbeauftragte beanstandet Rechtsverstöße bei der Berliner Polizei. Online verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-rechtsverstoesse-berliner-polizei>, zuletzt geprüft am 09.02.2024.
- GEW (2024): Rechtsschutz der GEW. Online verfügbar unter <https://www.gew.de/rechtsschutz>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.
- Gomolla, Mechthild (2017): Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In: Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin; Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden, S. 133-155.
- Hajdi Barz; Asiye Kaya; Gilda Horvath; Dotschy Reinhardt; Riham Abed-Ali (2020): Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja. Mittweida.
- HateAid (2023): Das sind wir. Online verfügbar unter <https://hateaid.org/das-ist-hateaid/#waswirtun>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.
- hatefree (2023): Du bist von digitaler Gewalt betroffen? hatefree bietet dir spezialisierte juristische Unterstützung: Rechtsprüfung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Online verfügbar unter <https://hatefree.de>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.
- Heuss, Herbert (2019): Zuwanderung und Ausgrenzung – am Beispiel von Roma in Deutschland. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).
- Hillmann, Karl-Heinz (2007): Wörterbuch der Soziologie. 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart.
- Humboldt Law Clinic (o. D.): Was ist eine Law Clinic? Online verfügbar unter <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/hlc>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.

- IG BAU (2021): Jahresmitgliedschaft für Wanderarbeitende. Online verfügbar unter <https://ig-bau.de/Jahresmitgliedschaft.html>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.
- International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus. Online verfügbar unter <https://holocaustremembrance.com/resources/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination>, zuletzt aktualisiert am 30.01.2024, zuletzt geprüft am 11.02.2024.
- JUPUS (2023): Die KI-Unterstützung für Rechtsanwälte. Online verfügbar unter <https://www.jupus.de>, zuletzt geprüft am 15.02.2024.
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) (o. D.): Spenden. Online verfügbar unter <https://kop-berlin.de/spenden>, zuletzt aktualisiert am 12.02.2024.
- Kinsky, Sara (2017): Mit Recht gegen Rassismus. Chancen und Grenzen strategischer Prozessführung im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am Beispiel diskriminierender Einlasskontrollen vor Diskotheken. Hg. v. Antidiskriminierungsverband Deutschland. Antidiskriminierungsverband Deutschland. Leipzig.
- Klose, Alexander; Kühn, Kerstin (2010): Die Anwendbarkeit von Testing-Verfahren im Rahmen der Beweislast, § 22 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Expertise. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB). Berlin.
- Kronenbitter, Lara; Aalders, Sophia; Meksem, Miriam Zineb; Schleifer, Janne (Hg.) (2023): Diskriminierung erlebt?! Diskriminierungserfahrungen in Sachsen. 1. Auflage. Baden-Baden.
- Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Aufl. Weinheim, Basel.
- Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 5. Aufl., Weinheim.
- Kunkel, Christina; Steinke, Ronen (2022): Sinti und Roma: Die Geschichte eines Polizeiskandals. In: *Süddeutsche Zeitung*, 18.07.2022.
- Landkreis Gifhorn (2024): Soziale Beratung. Online verfügbar unter <https://www.gifhorn.de/leben-und-lernen/soziales/soziale-beratung>, zuletzt aktualisiert am 02.02.2024.
- Liebscher, Doris (2020): Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Rechtsprechung deutscher Gerichte. Rechtswissenschaftliches Gutachten. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 10. Aufl. Weinheim.
- Mayring, Philipp (2023): Einführung in die qualitative Sozialforschung. 7. Überarbeitete Aufl., Weinheim.
- Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2023a): Pressemitteilung: Erfassung antiziganistischer Straftaten in Deutschland nimmt zu. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.antiziganismus-melden.de/2023/02/27/erfassung-antiziganistischer-straftaten-in-deutschland-nimmt-zu>, zuletzt geprüft am 05.05.2024.
- Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (Hg.) (2023b): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Berlin.
- Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Über uns. Online verfügbar unter <https://www.antiziganismus-melden.de/ueber-uns>, zuletzt geprüft am 01.02.2024.

- Memarnia, Susanne (2021): Beim Jobcenter diskriminiert. Menschen mit Roma-Hintergrund werden in Bundesbehörden oft benachteiligt. Das Landesantidiskriminierungsgesetz schützt nicht. taz.de. Berlin. Online verfügbar unter <https://taz.de/Antiziganismus-in-Berlin/15790273>, zuletzt aktualisiert am 28.07.2021, zuletzt geprüft am 09.02.2024.
- Netzwerk Sozialrecht (2021): Sozialrechtliche und sozialpolitische Arbeit der Gewerkschaften. Online verfügbar unter <https://netzwerk-sozialrecht.net/sozialrechtliche-und-sozialpolitische-arbeit-der-gewerkschaften>, zuletzt geprüft am 02.02.2024.
- Neuburger, Tobias; Hinrichs, Christian (2023): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus. Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Wiesbaden.
- Payandeh, Mehrdad (2017): Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung. In: *Deutsche Richterzeitung* (10), S. 322–325.
- Pickel, Susanne; Stark, Toralf (2022): Antiziganismus als eigenständige Form des Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja. Ergebnisse einer Pilotstudie zur mehrdimensionalen Erfassung antiziganistischer Einstellungen in der Mehrheitsgesellschaft. Berlin.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Berlin.
- ProAsyl (o. D.): Unser Netzwerk. Ob auf europäischer Ebene, auf Bundes- oder Landesebene: PRO ASYL setzt auf ein enges Netzwerk mit zahlreichen Partnern. Online verfügbar unter <https://www.proasyl.de/unser-netzwerk>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Ramm, Wiebke (2020): „Äußerst verwerflich und menschenverachtend“. Urteil wegen Attacke auf Roma-Familie. In: *Spiegel*, 23.09.2020.
- Randjelovic, Isidora (2019): Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze. Hg. v. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. Düsseldorf.
- Rausch, Dorothea; Hotait, Nader; Beigang, Steffen (2021): Reaktionsmöglichkeiten bei Rassismus. Die Bedeutung von Kontextfaktoren für Handlungsstrategien bei rassistischer Diskriminierung. Berlin (DPR # 04 (21)).
- Refugee Law Clinics Deutschland e.V. (o. D.): about. Online verfügbar unter <https://home.refugeelawclinics.de>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (o. D.): Über uns. Online verfügbar unter <https://www.rav.de/verein>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Reuss, Anja. 2015. Kontinuitäten der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin.
- Reuss, Anja (2020): Tief im System: Antiziganismus und polizeiliche Datensammlungen. Hg. v. Humanistische Union (Vorgänge, 231/232).
- Roma Center e. V. (2023): Neu: Beratungsstellen für geflüchtete Roma aus der Ukraine in 3 Bundesländern : Roma Center e.V. Roma Center e. V. Online verfügbar unter <https://www.roma-center.de/neu-beratungsstellen-fur-gefluchtete-roma-aus-der-ukraine-in-3-bundeslandern>, zuletzt geprüft am 23.02.2024.
- Roma Center e.V. (o. D.): Roma Center e.V. | Roma Antidiscrimination Network. Online verfügbar unter <https://www.roma-center.de/uber-uns>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.

- Romani Kafava (o. D.): Willkommen! Binevenit! Online verfügbar unter <https://www.romani-kafava.de>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Sozialfabrik / Forschung und Politikanalyse e.V.; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (Hg.) (2020): Zivilgesellschaftlicher Monitoringbericht über die Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma und zur Bekämpfung von Antiziganismus in Deutschland. Bewertung der Fortschritte in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit.
- Strauß, Daniel (Hg.) (2021): RomnoKher-Studie 2021: Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Mannheim.
- Treidl, Johanna; Blüml, Marc; Geschke, Daniel (2022): Gut Vernetzt. Eine Bestandsanalyse von Online-Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie von Diskriminierung. Hg. v. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. Jena.
- Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (2023): Vielfalt, Respekt, Antidiskriminierung. Grundlagenpapier zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADSB). Berlin.
- VBRG: Opferhilfefonds für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Online verfügbar unter <https://verband-brg.de/opferhilfefonds>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- VBRG (2024): VBRG-Opferhilfefonds. Beirat. Online verfügbar unter <https://verband-brg.de/opferhilfefonds/#toggle-id-1>, zuletzt aktualisiert am 02.02.2024.
- Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg (2020): Der antiziganistische Angriff in Erbach-Dellmensingen. Analyse in der neuen Leipziger Autoritarismus-Studie. Online verfügbar unter <https://www.sinti-roma.com/beitraege/der-antiziganistische-angriff-in-erbach-dellmensingen>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz (o. D.): Über die Kontroverse zum Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma. Online verfügbar unter <https://www.vdsr-rlp.de/kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma-einleitung>, zuletzt geprüft am 11.02.2024.
- Weisser Ring (2021): Standards für die Opferhilfe im WEISSEN RING. Mainz.
- Wierich, Andrea (2019): Pauschal verdächtig – Über strukturellen Antiziganismus in Berliner Polizeibehörden. Online verfügbar unter <https://rechtsaussen.berlin/2020/06/pauschal-verdaechtig-ueber-strukturellen-antiziganismus-in-berliner-polizeibehoerden/>, zuletzt geprüft am 12.02.2024.
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (Hg.) (2022): Unabhängige Polizeibeauftragte in den Ländern. Sachstand. Berlin (WD 3 - 3000 - 057/22).
- Zaak, Leopold (2022): Früherer KZ-Wachmann zu fünf Jahren Haft verurteilt. Nationalsozialismus. In: *Süddeutsche Zeitung*, 28.06.2022.
- Zeit Online (2023): Deutlich mehr Straftaten gegen Sinti und Roma. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-02/antiziganismus-straftaten-hoehchst-stand-sinti-roma-linke#comments>, zuletzt geprüft am 31.01.2024.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (o. D.): Antidiskriminierungsarbeit. Online verfügbar unter <https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/antidiskriminierungsarbeit>, zuletzt geprüft am 09.02.2024.

- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Entschädigung und NS-Verfahren. Online verfügbar unter <https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/entschaedigung-und-ns-verfahren>, zuletzt geprüft am 10.02.2024.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2016): Dauerhafter Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma. Heidelberg.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.) (2017): Grenzen im politischen Meinungskampf. Zum Verbot rassistisch-diskriminierender Wahlkampagnen. Heidelberg (Schriftenreihe, 11).
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2020): NS-Festsetzungserlass und offene Fragen der Entschädigung für Sinti und Roma. Dokumentation eines Podiumsgesprächs mit Überlebenden und Fachleuten zur Thematik. Online verfügbar unter <https://zentralrat.sintiundroma.de/entschaedigung-fuer-sinti-und-roma-2020>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2021a): Polizei und Antiziganismus (Newess, 2021).
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2021b): Prozessbeginn gegen ehemaligen Wachmann im Konzentrationslager Sachsenhausen – Zentralrat prangert jahrelanges Versagen der Justiz an. Online verfügbar unter <https://zentralrat.sintiundroma.de/prozessbeginn-gegen-ehemaligen-wachmann-im-konzentrationslager-sachsenhausen-zentralrat-prangert-jahrelanges-versagen-der-justiz-an>, zuletzt geprüft am 13.02.2024.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2021c): Verdacht auf systematische Diskriminierung von Wohnungssuchenden bei der städtischen Bremer Baugesellschaft Brebau – Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert umfassende Aufklärung und Entschädigung der Betroffenen. Heidelberg. Online verfügbar unter https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-05-25_pe-diskriminierung-durch-bremer-wohnungsbaugesellschaft-brebau.pdf, zuletzt aktualisiert am 09.02.2024.
- Zick, Andreas; Küpper, Beate; Mokros, Nico; Schröter, Franzika (Hg.) (2023): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, 2. korr. Auflage. Bonn.

Interviewübersicht

Bezeichnung	Datum des Interviews	Hintergrund der Interviewpartner*in
I_MRA_01	21.09.2023	Bestehende Beratungs/Dokumentationsstelle
I_MRA_02	05.10.2023	Selbstorganisation
I_MRA_03	10.10.2023	Bestehende Beratungs/Dokumentationsstelle
I_MRA_04	25.10.2023	Staatliche*r Akteur*in
I_MRA_05	25.10.2023	Bestehende Beratungs/Dokumentationsstelle
I_MRA_06	26.10.2023	Gewerkschaft
I_MRA_07	27.10.2023	Bestehende Unterstützungsstruktur, andere Zielgruppe
I_MRA_08	08.11.2023	Selbstorganisation
I_MRA_09	08.11.2023	Bestehende Unterstützungsstruktur, andere Zielgruppe
I_MRA_10	20.11.2023	Antiziganismusforscher*in
I_MRA_11	21.11.2023	Selbstorganisation
I_MRA_12	22.11.2023	Selbstorganisation
I_MRA_13	05.12.2023	Selbstorganisation
I_MRA_14	06.12.2023	Bestehende Unterstützungsstruktur, andere Zielgruppe
I_MRA_15	08.12.2023	Staatliche*r Akteur*in
I_MRA_16	08.12.2023	Bestehende Unterstützungsstruktur, Antidiskriminierung
I_MRA_17	15.12.2023	Bestehende Unterstützungsstruktur, Antidiskriminierung
I_MRA_18	20.12.2023	Selbstorganisation
I_MRA_19	08.01.2024	Selbstorganisation
I_MRA_20	09.01.2024	Selbstorganisation
I_MRA_21	06.02.2024	Bestehende Unterstützungsstruktur, Antidiskriminierung